

Est/A-268

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen
und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung
einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

Gouvernements Ehstland,

von

M. von Wolffeldt.

Collegien-Rath und Ritter.

A. No 3

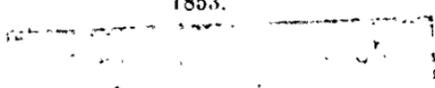
Dritter Band. — Erster Theil.

32822

Mitau und Leipzig,

G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.

1853.



Reyher

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von
Exemplaren an das Rigische Censur-Comité eingängig zu machen.

Riga, am 5. Juli 1852.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

25828

An Se. Kaiserliche Hoheit, den Durchlachtigsten
Prinzen

Peter von Oldenburg

Kaiserlich-Russischen General, Mitglied des Reichsraths
etc. etc. etc.

Durchlauchtigster Prinz

und

H e r r !

Ew. Kaiserliche Hoheit hatten huldreichst gestattet, dass ich Ihnen mein Buch: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess der Baltischen Gouvernements, dediciren und die successiv erscheinenden Bände überreichen dürfen.

Nunmehr ist der dritte und letzte Band aus der Presse gekommen, wodurch das ganze Werk geschlossen ist — und indem ich diesen Ew. Kaiserlichen Hoheit überreiche, muss ich den Wunsch in mir bewahren dürfen, das Werk möchte im Stande gewesen sein, Ew. Kaiserlichen Hoheit Beifall zu erwerben. —

Durchlauchtigster Prinz

und

H e r r !

Ew. Kaiserlichen Hoheit

Riga
im Mai 1852.

tief Ehrerbietigster Diener

M. von Wolfeldt.

V o r w o r t.

Hiermit übergebe ich dem Publikum den dritten und letzten Band meines Buchs: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess. Ich habe demselben eine Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung des Gouvernements Ehtland vorausgeschickt, die nur rechtshistorischer Tendenz sein konnte, wie ich solches schon in dem Vorwort zum zweiten Bande berichtet hatte. —

Durch diese letzte Lieferung meiner Mittheilungen, in Verbindung mit den vorausgehenden, glaube ich der Aufgabe, die ich mir selbst gemacht habe, nachgekommen zu sein, habe auch am Schluss des Werks als Anhang in Kürze eine desfallsige Anwendung der aufgeworfenen Rechtsfragen, zu welchen die einzeln verhandelten Rechtsfälle sich classificiren lassen, hinzugefügt, wie ich es im Vorwort zum ersten Band verheissen hatte. — Theils meine in letzter Zeit besonders vermehrten Amtsobliegenheiten und zum Theil wohl auch die mit zunehmendem Alter sich vermindernde Elasticität des Geistes, die erforderlich ist, um den in schneller Folge gemachten, zum Theil sehr heterogenen Ansprüchen an denselben genügen zu können, haben das Erscheinen dieses dritten Bandes verzögert, mehr aber noch das Ausbleiben zweier Rechtsfälle, die ich für diesen Band bestimmt gehabt, und zu welchen ich die Acten, trotz Jahre

langen Bemühens, nicht erhalten können, und daher auf solche verzichten müssen. —

Aber auch ausser diesen glaube ich den Lësern meines Buchs interessante Verhandlungen geboten zu haben, und wenn ich, ausser dem Amusement des Lesers, das ich vielleicht dem Laien verschafft haben möchte, auch die Anerkennung des Mannes vom Fach, wie die Belehrung manches angehenden Praktikers bewirkt haben sollte, so ist mir die erwünschteste Genugthuung für diese Mühen meines abendlichen Lebens gewährt worden. —

Riga im Mai 1852.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Allgemeine Umriss der Strafrechts-Verfassung von Ehstland . . .	1
Die Ulme, Mordbrand	41
Reller, ein Ueberfall	65
Louise R., Kindesmord	103
Capitainin von Waldung, Verwandtenmord	113
Lorion Nikititsch und seine Genossen, Giftmord und Strassenraub .	137

Allgemeine rechtshistorische Umriss

von der

strafrechtlichen Verfassung

des

Gouvernements Ebstland.

Schon in dem Vorwort zu dem zweiten Band dieser Mittheilungen hat sich der Verfasser dahin aussprechen müssen, dass sich in dem vorliegenden dritten Band die Nachrichten über die Strafrechtsverfassung des Gouvernements Ehstland nur auf rechtshistorische Andeutungen beschränken können, da inzwischen von der Staatsregierung das Strafgesetzbuch — die Uloschenie — promulgirt worden, welches die Strafbestimmungen im ganzen russischen Reiche, mit Einschluss der baltischen Gouvernements, überall gleichstellt, und daher diese, hier wie in Kurland, nach dem genannten Codex abgemessen und ausgesprochen werden müssen, worüber eben sowohl in den Umrissen zur Strafrechtsverfassung des Gouvernements Kurland die erforderlichen Nachweisungen aus dem, nach Abschluss jener Arbeiten, erschienenen Codex nachträglich gegeben worden, als auch überhaupt dieses Gesetzbuch in den Besitz des Deutsch lesenden Publikums durch die angefertigten Uebersetzungen zur eigenen Instruction der Leser gekommen ist.

Nur in strafprocessrechtlicher Hinsicht haben die baltischen Gouvernements, nach der Zusicherung des Allerhöchsten Manifestes vom 1. Juli 1845, welches die beiden ersten Theile des baltischen Codex promulgirte, eine eigene Strafprocessform zu erwarten, bis zu deren Erscheinen Gerichte und Privatpersonen aus den bisher benutzten Rechtsquellen vorkommendem Bedürfnisse abzuhelpen haben. — In dieser

Hinsicht wird denn auch in den vorliegenden Umrissen zu der Strafrechtsverfassung des Gouvernements Ehistland erforderlicher Bericht abgestattet werden müssen.

Die verschiedenen politischen Schicksale, welchen dieses Ländchen unterworfen gewesen, werden hier gleichfalls die Abschnitte bilden, in welchen die verschiedenen legislativen Ueberlieferungen ihren Ursprung finden.

Das zu Russland und dem dortigen sogenannten Ostseegebiete gehörige gegenwärtige Gouvernement Ehistland war von einem (wahrscheinlich) finnischen Stamm — die Ehsten genannt — bewohnt, unabhängig von andern Völkern. — Wiewohl Regierungsform und innere Verfassung dieses Volks kaum bekannt sein können, so lässt sich aus der Analogie der Culturstufe des früher durch die deutschen Kreuzfahrer entdeckten Nachbarvolks dieser Ehsten, der Letten und Kuren, wohl ein gleiches patriarchalisches Verhältniss desselben, welches sich in einem Aeltesten oder Anführer im Kriege und Rechtssprecher im Frieden concentrirte, voraussetzen, da gewöhnlich bei den Völkern des Alterthums, welche Hirten, Fischer oder Jäger waren, eine solche Verfassung angetroffen wird.*) — Von einem besonderen Rechtsleben des Volkes, aus welchem sich Monumente bis auf die Jetztzeit herübergetragen, kann also überhaupt nicht die Rede sein, da ein solches allererst eintrat, als die Ehsten durch ihre cultivirteren Nachbarn unterworfen waren, und solchergestalt nur in den hinzugekommenen Völkern, und nicht in den Ehsten selbst, der Ursprung zu jenen legislativen Denkmälern zu finden ist.

Livland und Kurland war zu jener Zeit, von welcher hier die Rede ist, lange schon von den deutschen Kreuzfahrern unterworfen, das Christenthum grösstentheils eingeführt und wurde von Bischöfen verwaltet, von welchen Livlands

*) Nach dem Zeugniß Heinrichs des Letten hatte diese Regierungsform in Ehistland in jener Zeit wirklich existirt.

dritter Bischof, Albert von Appeldern*), die Eroberung Livlands auch auf Ehistland ausdehnen wollte und mit Heeresmacht gegen die Ehsten zog, die ihn aber zurückschlugen, dergestalt, dass Albert sich an den Dänenkönig Woldemar II. wandte und ihn zur Eroberung Ehistlands aufforderte, worauf dieser im Jahr 1219 in Ehistland landete, sämtliche Ehsten unterwarf, die Stadt und Festung Reval gründete, so wie die Städte Narva und Wesenberg erbaute, das Christenthum einführte, ein Bisthum errichtete und die eroberten Ländereien seinen mit ihm gezogenen deutschen und dänischen Streitgenossen als Lehn übergab und solchergestalt den Grund zu der nachmaligen Verfassung in Ehistland legte;**) — mit dem Bischof Albert von Livland aber die Theilung Ehistlands traf: dass der jetzige Dörptsche und Fellinsche Kreis nach Livland, die Länder Harrien und Wierland mit Allentaken, Wieck und Jerwen der Krone Dänemark verblieben.

Ob nun wohl die livländische Regierung, gleich nach Woldemar's Abzug von Reval, auch den an Dänemark gefallenen Antheil Ehistlands gewaltsam occupirte und 20 Jahre lang im Besitz behielt, kam dasselbe doch wieder nach Dänemark, und allererst im Jahre 1347, als der Orden der Schwertbrüder in Livland sich mit dem deutschen Orden vereinigt hatte und nunmehr unter einem eigenen Ordensmeister eine Abtheilung des deutschen Ordens in Livland bildete, kaufte der deutsche Orden die zu Dänemark gehörigen ehstnischen Ländereien von dem damaligen Könige Woldemar III. von Dänemark an, und nun erst waren die jetzi-

*) Nach neueren Untersuchungen und Nachweisungen zur Familie von Buxhoeveden gehörig, und dieser entsprossen.

**) Er übertrug die Verwaltung des Landes einem Hauptmann in Reval und die Rechtspflege einem aus seinen Lehnsleuten errichteten Rath, gab den genannten Städten eine Verfassung wie in den norddeutschen Städten, Zollfreiheit und andere Privilegien, um sie rasch aus dem nördlichen Deutschland zu bevölkern.

gen drei Gouvernements Livland, Kurland, Ehstland ein Ordensstaat unter dem allgemeinen Namen Livland vereinigt. Es hatte aber Ehstland bei dieser Vereinigung alle die ihm bisher von Dänemark ertheilten Privilegien mit sich genommen und insofern mag in legislativer Hinsicht hierin die erste Periode für Ehstland begründet liegen. *)

*) Der Verfasser recitirt über diese historischen Momente die Bemerkungen eines ausgezeichneten vaterländischen Rechtshistorikers:

„Wenige Jahre nach der Grundung dieser deutschen Colonie Dänemarks in Ehstland gerieth König Woldemar in Gefangenschaft und wurde Ehstland mit seinen Städten in der Folge von dem Schwertbruderorden in Livland occupirt und bis zum Jahre 1237 besessen, da nach des Meisters Volquins Tode, bei der Vereinigung des Schwertbruderordens mit dem Orden des deutschen Hauses der Hospitalbruder zu Jerusalem, durch Vermittlung des Bischofs Wilhelm von Modena und des Landmeisters vom deutschen Orden Hermann Balk ein Vertrag mit dem Könige von Danemark zu Stande kam, in welchem diesem die Provinzen Harrien und Wierland mit den zugehörigen Schlössern und Städten in Reval, Wesenberg und Narva wieder eingeräumt wurden, die kleinere Provinz Jerwen aber dem deutschen Orden verblieb und die Wieck dem Bischof von Leal, später von Hapsal und auch von der Insel Oesel überlassen ward. — Seitdem waren die Provinzen Harrien und Wierland 110 Jahre lang unter danischer Oberhoheit, und erstarkten die deutschen Vasallen durch die Pflicht sich selbst zu schützen sowohl gegen die Feinde nach Aussen: Litthauer und Russen, die sie öfterer mit Heeresmacht überzogen, um zu rauben und zu plündern, als gegen die der Zwangherrschaft ungewohnten eingeborenen Ehsten um so mehr, als die entfernte Regierung in Danemark durch eigene Wirren in ihrer nächsten Umgebung oft verhindert war, der entlegenen Colonie in Ehstland die nothige Aufmerksamkeit und Vorsorge zu widmen. — Daher findet sich schon früh eine innigere Verbrüderung der deutschen Vasallen in Ehstland nicht bloß unter sich, sondern auch mit den benachbarten Ordensrittern und stiftischen Lehnsmanen in Livland, so wie dem Hansabund der norddeutschen Städte sich anschliessende Städte in Ehstland und das ihnen verliehene Lübische Recht mit der ähnlichen deutschen Stadtverfassung ein eigenthümliches deutsches Rechtsleben entwickelten. — Erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, am 29. Aug. 1346, trat König Woldemar III. dem Hochmeister in Preussen sein durch den kurz vorhergegangenen mächtigen Bauernaufstand ziemlich erschöpftes Besitzthum in Harrien und Wierland mit allen Schlössern und Städten gegen Erlegung von 19000 Mark Silber und halb als Geschenk für alle Zukunft ab und überliess der Hochmeister diese Provinzen für dasselbe Geld dem Ordensmeister in Livland, ohne indessen

Die Vereinigung Ehstlands mit den beiden anderen Ländern, dem eigentlichen Livland und Kurland, unter der gemeinschaftlichen Ordensregierung hatte zwar nie eine besondere Innigkeit erlangt, da Ehstland direct dem Hochmeister des deutschen Ordens unterworfen war, bestand aber doch länger als zweihundert Jahre und bis zur völligen Auflösung des Ordensstaates in Livland, während bereits früher der deutsche Orden in seiner Unabhängigkeit und Bedeutung zerfallen war.

Was nun zu dieser Auflösung des Ordensstaates im Laufe der Jahrhunderte nach und nach führen müssen, und wie hierzu eben so wohl innere Zerrüttung und Kämpfe, als nicht weniger das übermächtige Andrängen der gewaltigen Nachbarn des kleinen Staates auf denselben gewirkt haben, muss aus der Geschichte als bekannt vorausgesetzt und deren specielle Erörterung, als vom eigentlichen Zweck dieser Abhandlung zu weit ableitend, umgangen werden; es sei

seine Oberhoheit auch für Harrien und Wierland darum aufzugeben, wiewohl er die königlich danischen Privilegien den Rittern und Knechten in diesen Provinzen, wie den Bürgern und Einwohnern der zugehörigen Städte vollständig bestätigte und im Laufe der Zeit vielfach erweiterte und vermehrte. — So vereinigte seitdem der deutsche Orden seine Besitzungen in Ehstland und verstärkte damit seine Macht und sein Ansehen bedeutend gegenüber der geistlichen Herrschaft der Bischöfe von Dorpat, Oesel und der Wieck, so wie des Bischofs von Kurland und Pilten und des mit dem Ordensmeister um die Suprematie in Livland ringenden Erzbischofs von Riga und den zugehörigen Stiftslanden. — Erst Walter von Plettenberg, welcher den Meistern des deutschen Ordens in Livland die Würde eines deutschen Reichsfürsten erwarb, machte sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts von den Hochmeistern in Preussen fast ganz unabhängig hinsichtlich der Verwaltung von Harrien und Wierland, doch nahmen diese Provinzen auch ferner bestandigen Antheil an den Berathungen der Stände auf den Landtagen, welche auch in Rechtssachen öfter als letzte Instanz zu entscheiden hatten. Doch bewahrten die Landesräthe in Harrien und Wierland das ihnen vom danischen Könige Christoph II. 1329 bestätigte alte *privilegium de non appellando* auch ferner strenge gegen alle Eingriffe und öfteren Versuche, ihre Rechtssprüche vor die Reichsgerichte und auswärtigen Spruchcollegien zu ziehen. — *Wesenberg und Narva dagegen appellirten an die Stadt Reval, diese an den Rath zu Lübek.“

daher dem Verfasser erlaubt, in der Geschichte sogleich bis zur Regierung des letzten Ordensmeisters Gotthard Kettler überzugehen und im Jahre 1560 in der politischen Geschichte Ehstlands fortzufahren.

Als Gotthard Kettler, in der Ueberzeugung, sich gegen die russische Uebermacht unmöglich halten und die Integrität seines Staates behaupten zu können, den mit den Russen auf 6 Monate geschlossenen Waffenstillstand dazu benutzte, im Geheim mit Polen wegen einer Theilung und Abtretung Livlands zu unterhandeln, hatte Ehstland, dem jene Unterhandlungen nicht geheim geblieben waren und das zu einer Unterwerfung unter polnische Herrschaft sich nicht geneigt fühlte, den Anerbietungen des Königs von Schweden Erich XIV. zur Unterwerfung unter schwedische Herrschaft Gehör gegeben und sagte sich nun förmlich von der Ordensherrschaft los, leistete am 4. und 6. Juni 1561 von Seiten der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval dem Könige von Schweden, Erich XIV., den Huldigungseid, worauf der König am 2. August 1561 zu Norköping der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval die accordirte Bestätigung folgender Privilegien ertheilte; nämlich: 1) die Aufrechthaltung der evangelisch-lutherischen Confession; 2) Bestätigung der früheren Freiheiten und Rechte, wie solche von Alters her von Königen, Hochmeistern und Meistern ertheilt worden; 3) die Bestätigung des Besitzrechts in den Gütern mit der vollen peinlichen Gerichtsbarkeit in deren Grenzen; 4) Vertheidigung gegen den Ordensmeister, dem sie die Treue aufgekündigt; Schutz vor den Ansprüchen des Königs von Dänemark und des römischen Kaisers rücksichts ihrer alten Lehnsherrschaft über Ehstland; 5) die Erhaltung der Aemter und Würden in der Landesverwaltung für die Ritterschaft, auf welche sie zur Zeit der Ordensregierung ein Recht gehabt; 6) die Bestätigung des Rechts, selbst beim Hochverrath nicht vor gesprochenem Urtheil gefänglicher Haft unterzogen, sondern nach alter Gewohnheit vor

die Gerichte des Landes gefordert und dort gerichtet zu werden.

Die auf die Stadt Reval bezüglichen, in einer eigenen Urkunde accordirten Punkte sind obigen *mutatis mutandis* ähnlich und sind derselben noch mehrere besondere Vorrechte zugesichert, wie z. B. die Erhaltung ihrer hanseatischen Rechte u. s. w.

Was nach den gleichbedeutenden Abhandlungen zum ersten und zweiten Band dieser Mittheilungen für Livland und für Kurland das Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 war und die Garantie für die Bevorrechtungen Livlands enthielt, war für Ehistland die eben referirte Urkunde des Schwedenkönigs Erich XIV. vom 2. August 1561. Ehistland trat mit zugesicherten, mitgebrachten Berechtigungen unter den Schutz des schwedischen Scepters, und beschloss hierdurch die zweite Periode seines Rechtslebens wie seiner politischen Beziehungen überhaupt, wobei nur zu bemerken ist, dass nur der ursprünglich früher nach Dänemark gehörig gewesene Theil Ehistlands nach Schweden überging, das übrige Ehistland aber, nämlich der Dörptsche, Fellinsche und Pernausche Umkreis, noch Livland verblieb und bis auf die neuesten Zeiten verblieben ist.*)

Die diesmalige Trennung Ehistlands von dem gegenwärtigen Livland, welches in der Uebereinkunft vom November 1561 von Kurland separirt, als Provinz an Polen gekommen war, während Kurland ein selbstständiges Lehnshertzogthum geworden, dauerte nur kurze Zeit, da Livland in Folge der Siege Gustav Adolphs von Schweden im Jahre 1629 als Provinz von Schweden unter dessen Scepter kam und am 18. Mai 1629 die Bestätigung seiner mitgebrachten Privilegien und Rechte vom Könige erhielt.

*) Nachdem später auch die Wieck am 25. Aug. 1584 durch Johann III. mit Harrien, Wierland und Jerwen vereinigt wurde, dehnte derselbe jenes Privilegium vom 2. Aug. 1561 auch auf die Wieck aus.

Für beide nunmehr unter einer Regierung vereinigte Provinzen, Livland und Ehstland, begann hierdurch die dritte Periode ihres öffentlichen Rechtslebens, obwohl für Ehstland, mit dem wir es hier speciell zu thun haben, um 68 Jahre früher, und wenn auch die Beendigung dieser Periode für beide Provinzen mit der Unterwerfung beider unter den russischen Scepter eintritt, so haben sie doch beide im Laufe dieser Periode in Rücksicht auf die für jede erschienenen Rechtsinstitute einen gesonderten Gang behalten.

Obwohl die legislativen Erscheinungen dieser Periode für Ehstland wie für Livland sehr reichhaltig sind, so waren es nicht weniger die willkürlichen Bestimmungen der Staatsregierung über das Eigenthum der Unterthanen, wohin insbesondere die Güterreduction gehört, und die kurze nur 81jährige Dauer der Unterwerfung Livlands unter schwedische Gewalt, hat eben so sehr wie die fast 150jährige Ehstlands, so wie der nordische Krieg und die zehnjährige gänzliche Schutzlosigkeit Ehstlands, den Adelstand in seinem Vermögen zerrüttet und, gegen die Zusicherungen der Unterwerfungsurkunden, dem Lande fremde Gesetze gebracht, welche — wie zweckmässig sie sonst sein möchten — dennoch dahin gerichtet waren, das Althergebrachte zu beseitigen. — Diese dritte Periode des öffentlichen Rechtslebens Ehstlands wie Livlands, mit allen ihren guten und schlimmen Erscheinungen, wurde durch die siegreichen Waffen des russischen Kaisers Peter I. abgeschlossen, indem Ehstland am 29. September 1710 auf gewisse Punkte accordirte und nach deren Bestätigung dem russischen Monarchen den Huldigungseid leistete, solchergestalt aber eine Provinz des russischen Reichs wurde.

Mit der Unterwerfung Ehstlands unter russischen Scepter war die dritte Periode beendet und abgeschlossen, und es begann die gegenwärtige vierte Periode seines öffentlichen Rechtslebens, indem es zwar in den Provinzencyclus des russischen Reichs eintrat, dorthin aber die Bevorrechtungen

mitbrachte und behielt, welche es in dem bisherigen Lauf der Zeit sich erworben gehabt.

Diese Privilegien wurden Ebstland garantirt in den Accordpunkten, welche die ehstländische Ritterschaft mit dem russischen General Bauer am 29. September 1710 abschloss und worauf die Unterwerfung in Folge davon eintrat.

Die Accordpunkte sichern Ebstland im Wesentlichen folgende Separatrechte oder Privilegien zu:

1) die Aufrechthaltung des augsburgischen Glaubensbekenntnisses in seiner ganzen Reinheit für Stadt und Land.

2) Alle Privilegien, Donationen, Statuten, Freiheiten und Gewohnheiten, welche dem Lande, und insbesondere dem Adel, von den dänischen Königen, Hochmeistern und Meistern verliehen worden, ohne Eindrang oder Verkürzung wörtlich. — Alles, was in der Rigaschen und Pernauschen Capitulation festgestellt worden und Ebstland nützlich sein könnte, soll als für ausdrücklich eingeschlossen angesehen werden.

3) Die Bestätigung und Beibehaltung des Landesstaates in 12 Landräthen und Landmarschall nach ihrer vorigen Würde, Dignität und Rang, wie Ebstland ihn von den Königen von Dänemark, Hochmeistern und Meistern gehabt; — und die Beibehaltung der Landtage, wie sie gehalten worden, ist in der Antwort des Generals Bauer dergestalt nachgegeben: „Wird in allen Punkten placidirt.“

4) Der Generalgouverneur soll aus den evangelischen Deutschen angestellt werden, die Landespolizei und Gerichtsverfassung nach früherer Einrichtung verbleiben, im Oberlandgericht der Generalgouverneur den Vorsitz führen und in seiner Abwesenheit der älteste Landrath, und die Verhandlung soll in deutscher Sprache geführt werden, die Richter sind wegen ihrer Urtheile nicht verantwortlich, und sowohl in den obern als niedern Gerichten sollen keine andern als die

bestehenden angeordnet, auch keine andere Sprache als die deutsche eingeführt werden.

5) Die Einwohner sollen den Landfrieden geniessen, die Schuldigen nach den bestehenden Gesetzen abgeurtheilt werden, ohne Nachtheil für Andere und die Corporation, auch der Verrath soll nach Landesgesetzen bei den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt und die Strafe nur den Verräther und nicht seine Familie treffen.

6) Den Gutsbesitzern und wirklichen Eigenthümern sollen die ihnen von der schwedischen Regierung verliehenen Güter zum vollen Eigenthum gelassen und zurückgegeben, das Verlorene aber ersetzt werden.

Die Krongüter sollen Personen aus dem örtlichen Adel zu billiger und gewöhnlicher Arrende gegeben werden.

7) Die der Ritter- und Landschaft sowie den Landesbedienten gehörenden Häuser und Plätze auf dem Dome und in und ausserhalb der Stadt Reval sollen frei sein von Einquartierung, Contributionen, Arbeitstagen, Fuhren u. s. w.

Die Accordpunkte, welche die Stadt Reval am 29. September 1710 mit dem General Bauer abgeschlossen, sichern derselben:

1) die augsburgische Confession und deren ungehinderte Ausübung.

2) Alle von Königen, Grossmeistern, Meistern verliehenen Privilegien, Pacte, Freiheiten, Gewohnheiten, Resolutionen unverkürzt, wobei alles das auch auf Reval Bezug haben soll, was etwa Riga oder Pernau besonders zugestanden worden.

3) Die innere Verfassung und Verwaltung der Stadt durch selbstgewählte Rathsherren und Beamte in städtischen Gilden, Corporationen u. s. w., nach privilegierten Schragen u. s. w.

4) Alles Eigenthum der Stadt an Besitz oder Einkommen wird derselben gesichert oder soll ihr restituirt werden. — Ferner hat die Stadt sich accordirt:

5) ihr das gemeine Recht und das Statut der Stadt Lübeck, oder das sogenannte lübische Recht zu erhalten;

6) den Gebrauch nur der deutschen Sprache in allen Gerichten, Kanzleien und von Beamten zu erhalten und einen Gouverneur anzustellen, der die deutsche Sprache kennt;

7) ein eigenes inappellables Tribunal in Ehstland als letzte Instanz in Rechtssachen zu errichten; — die Civilämter, beim Zoll, Posthause u. s. w., an städtische Bürger und Einwohner zu verleihen.

8) Dass die des Verraths Schuldigen nach Stadtrechten und nur für ihre Person verurtheilt werden.

9) Städtische Bürger, welche in den Kreisen Landgüter nach Erbrecht als Pfand oder als Immission besitzen, sollen diese in gleichem Recht mit dem Adel geniessen. — Der Stadt wurde die Freiheit der Seefahrt und des Handels bestätigt; — Niemandem aber, der nicht zur Bürgerschaft oder in eine der städtischen Corporationen aufgenommen worden, sollte gestattet sein, Waaren und Fabrikate in der Stadt zu verkaufen.

Obwohl die zugesicherten Bevorrechtungen bedeutend mannigfaltiger nuancirt sind, so mögen diese allgemeinen Andeutungen für den Zweck dieser Abhandlung genügen, da es hier nur auf das Verhältniss Ehstlands in Rücksicht auf Strafrecht ankommen konnte, worüber die vorbemerkten Punkte die erforderlichen Andeutungen enthalten.

Nachdem solchergestalt die politische Geschichte dieses kleinen Ländchens in allgemeinen Umrissen bis dahin ausgeführt ist, wo es unter den Schutz des russischen Scepters kam, so fragt es sich, was Ehstland aus jenen vielbewegten Zeiträumen in seinen gegenwärtigen Haften der Ruhe an legislativen Denkmälern für das Strafrecht mit sich gebracht und bewahrt. — Diese Prüfung wird aber am zweckdienlichsten nach Maassgabe der bisher aufgestellten politischen Perioden zu veranstalten sein.

I. Aus der Zeit, als Ehstland der Krone Dänemark angehörte.

Die von den Dänenkönigen in diesem Zeitraum etwa von 1238, wo Ehstland von der 20jährigen livländischen Occupation wieder zurück nach Dänemark gekommen, bis gegen 1347 an die ehstländischen Vasallen gegebenen Verordnungen beziehen sich — das Strafrecht angehend — grösstentheils nur darauf, dass die Landrätthe Recht und Gericht üben und inappellabel entscheiden sollten ohne Einmischung der königlichen Statthalter, und dass der Gebrauch des sächsischen Landrechts bestätigt wurde. — Dieses gab daher die Quellen zu den Strafsentscheidungen her, ausserdem findet sich aus dieser Periode ein förmliches Rechtsbuch, nämlich

das Woldemar-Erichsche Lehnrecht.

Im Jahr 1315 wurde auf Befehl des damaligen Königs von Dänemark, Erich VII., dieses Lehnrecht schriftlich abgefasst und in demselben die Bestimmungen des Königs Woldemar II. aufgenommen, welche er den Vasallen in dem von ihm eroberten Lande gegeben hatte. — Hier wird dasselbe nur beiläufig angeführt, da es in strafrechtlicher Hinsicht nur über das Gerichtsverfahren einige Bestimmungen enthält. Es existirt nur in Abschrift und findet sich in dem später vorkommenden rothen Buch.

Die Stadt Reval, welche ihre Gründung dem Könige Woldemar II. von Dänemark 1249 verdankt und bis 1347 die dänische Herrschaft anerkannte, erhielt auch von dieser Krone ihre ersten Rechtsbestimmungen und Privilegien. Diese Urkunden beziehen sich — was den vorliegenden Zweck angeht — insbesondere 1) auf die Verleihung der Gesetze der Stadt Lübeck und 2) auf die Feststellung der Gerichtsgewalt des Rathes.

Auf die Bitte des Königs Christoph I. erhielt derselbe aus Lübeck im Jahre 1257 die Abschrift des dortigen

Codex, welche der König an die Stadt Reval zur Nachachtung in weltlichen und geistlichen Sachen, bürgerlicher und peinlicher Tendenz übergab. Auf fernern Wunsch des Königs Erich VI. von Dänemark und der Stadt Reval selbst erfolgte aus Lübeck eine neue vermehrte Abschrift des dort geltenden Rechts im Jahre 1282 und formirte sich nach und nach theils durch die aus Lübeck successiv zugesandten obrichterlichen Entscheidungen auf Berufungen dorthin, da der Revalsche Rath dem von Lübeck in Rechtssachen gleichsam Unterinstanz war, theils nach dem Bedürfnisse durch den Revalschen Rath selbst, auf Grundlage seiner autonomen Berechtigung, das Rechtsbuch.

Dieses Rechtsbuch enthält in seinem vierten Buch die Strafgesetze in 18 Titeln, welche mit eigenen Paragraphen handeln: über Diebstahl, Raub, zugefügten Schaden, von Schmäh- und Scheltworten, von Jungfrauen- oder Wittwenschwächung, Ehebruch, Nothzucht, Todtschlag, Selbstmord, Zauberei und Vergiftung, von Gefangenen, von Fälschung, von widergesetzlichen und andern Zusammenkünften, von anrühigen Personen, von Busse und Wette, von vorsätzlichen Verbrechen, von der Verfestung (Acht- oder Vogelfreierklärung) und von den Frohnen und Scharfrichtern. Das Verfahren in peinlichen Sachen war das mündliche Anklageverfahren, doch stand es dem Beklagten frei, einen Rechtsanwalt sich zu erbitten, den zu gewähren in des Rathes Bestimmung lag. (§. 4. Tit. II. Libr. 5.)

II. Aus der Periode der Ordensregierung.

Der Uebergang Ehistlands in die Regierung des deutschen Ordens veränderte in der Verfassung und der Verwaltung des Landes nichts. Von den livländischen Meistern wurden der ehstländischen Ritterschaft bestätigt: 1) alle Rechte und Privilegien derselben aus der vorhergehenden Periode überhaupt, 2) das Recht der Landräthe zu inappellabler Entscheidung, 3) Befreiung der Ritterschaft von allen

Auflagen und von dem Gefängnisse während eines Criminal-processes, 4) das Recht der Ritterschaft, auch beim Hochverrath vor ihrem eigenen Gericht verklagt und von diesem gerichtet zu werden, 5) Bestimmung über die jährlichen Sitzungen des obersten Gerichts und die alle drei Jahre erfolgende Versammlung der Manntage u. s. w.

Auf Grundlage der autonomen Berechtigung der Ritterschaft war auf Anordnung der Landräthe, während der Regierung des Ordensmeisters Brüggenei, durch den Ritterschaftssecretär Wolfgang Scheffel ein sogenanntes „Richtbuch“ angefertigt worden, welches in der Folge, durch seinen rothen Einband, den jetzt noch für das Werk bestehenden Namen das rothe Buch erhielt. In dieses Richtbuch oder rothe Buch waren alle bis dahin von den Dänenkönigen, den Bischöfen von Reval, den Hochmeistern und Ordensmeistern der Ritterschaft ertheilten Urkunden und Privilegien — wohin denn auch das Woldemar-Erichsche Lehnrecht gehört — zugleich mit Beschlüssen allgemeiner livländischer Landtage und Beschlüssen der Ritterschaft von Harrien und Wierland in niedersächsischem Dialekt zusammengetragen und zum Theil übersetzt, und sodann am 4. September 1546 mit einer Vorrede und einer Skizze über die Geschichte dieser Sammlung vom Verfasser versehen worden. Es galt seiner Benennung nach in den Gerichten als Norm zu den gerichtlichen Entscheidungen und ist später in der Folgezeit zu den erschienenen Rechtsbüchern als authentische und als hauptsächliche Quelle benutzt worden, woher es denn auch nicht erforderlich, hierselbst Auszüge aus den strafrechtlichen Bestimmungen desselben aufzunehmen, da diese später in den neueren Gesetzbüchern vorkommen.

Für den Process ist aus dieser Periode als bemerkenswerth aufzuführendes Rechtsbuch auch

Fabri's formulare procuratorum,
welches ausdrücklich zum Besten der Gerichte in Harrien

und Wierland in plattdeutscher Sprache verfasst ist, — in Gebrauch gewesen; war aber eben so durch den Stiftsadel in Riga, Dorpat, Oesel und der Wieck benutzt worden.

Die Stadt Reval behielt während dieser Periode ihr lübeckisches Gesetzbuch. Auf Grundlage aber der auch ihr zustehenden autonomen Berechtigungen hatte sie insbesondere für die polizeiliche Ordnung der Stadtverwaltung willkürliche Vorschriften erlassen, welchen die Benennung Willküren beigelegt war, und zugleich eine sogenannte Bursprake abgefasst, wie sie auch in Riga existirt, von welcher erstern die älteste Redaction kurz nach der Vereinigung Ehstlands mit dem übrigen Livland unter der Ordensregierung, also aus der Mitte des 14. Jahrhunderts her stammt.

III. Aus der Periode, wo Ehstland dem schwedischen Scepter unterworfen war, von 1561 bis 1710.

Wie schon früher angeführt, wurde Ehstland bei seiner Unterwerfung unter die schwedische Regierung durch die Bestätigung der Accordpunkte vom 2. August 1561 seine bisherige Rechtsverfassung so wie Alles von eigenthümlichen Specialrechten und Privilegien ausdrücklich bestätigt und von der Regierung garantirt. Ob nun wohl später unter der Regierung des Herzogs Karl von Südermannland der ehstnischen Ritterschaft sehr angelegen worden, das schwedische Landrecht als Gesetz oder wenigstens als Hülfrecht anzunehmen, so wurde doch auf die ablehnende und wiederholte Bitte der ehstländischen Ritterschaft, und nachdem der Herzog die im Besitz der Ritterschaft befindlichen Originalurkunden selbst durchgesehen, am 3. September 1600 eine nochmalige vollständige Bestätigung aller alten Rechte und Einrichtungen auf Grundlage dieser geprüften Originalurkunden der ehstländischen Ritterschaft ertheilt. Nur die für Ehstland unter den successiven Regierungen speciell erlassenen oder auf diese Provinz ausgedehnten für Liv-

land gegebenen schwedischen Verordnungen beibehalten, wie in Livland, als nach und nach durch die Praxis eingeführtes Gewohnheitsrecht, ihre Wirksamkeit, wobin insbesondere gehören: die Gerichtsordnung vom Jahre 1614, der Gerichtsprocess von 1615, die Strafordnung von 1653, das Placat wegen Revision der Justizsachen von 1662 und 1682, die allgemeinen Schragen von 1669, die Executionsverordnungen von 1669, 1684, 1685, das Wechselrecht von 1671; das Priesterprivilegium von 1675, das Placat wegen des Kindermordes von 1684, die Testaments-Stadga von 1686, die Duellplacate von 1682, die Stadga wegen neuaufgefunderer Beweise von 1692, die Stadga wegen Verkürzung der Processie von 1694, wegen Kirchenbusse von 1698, über Fluchen und Schwören von 1687, und andere mehr, wie sie später im Jahre 1777 in einer besondern Sammlung in deutscher Sprache in Ebstland unter der Ueberschrift: „Auswahl der wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Ebstland auch noch jetzt geltenden königlich schwedischen Verordnungen,“ zusammengetragen worden.

Es konnte aber dem im Fortschreiten der Zeit wachsenden Bedürfnisse, bei der grösseren Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse, das bisher als Richtbuch im Gebrauch gewesene sogenannte rothe Buch nicht mehr entsprechen, und es war daher der im Jahr 1593 in Ebstland als Ritterschaftssecretär angestellt gewesene Mauritius Brandis von den Landräthen beauftragt: aus allen bisher bestehenden Rechtsbüchern, Urkunden, Resolutionen und Privilegien, durch die im Laufe der Zeit durch die Gerichtspraxis eingeführten Regeln und Bestimmungen vermehrt, eine systematische Zusammenstellung zu entwerfen, was denn auch im Jahr 1600 geschehen und diese Sammlung die Ueberschrift: „Ritterrechte des Fürstenthums Ebstland“ erhalten. Obwohl diese Ritterrechte, wie sehr wahrscheinlich, niemals die Sanction der Staatsregierung erhal-

ten, so dienten sie doch seit ihrer Entstehung überall in Ehstland den Gerichten zur Richtschnur, bis sie gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts als unzulänglich erkannt und, das frühere Schicksal des rothen Buchs theilend, durch das „Ritter- und Landrecht“ in Ehstland verdrängt wurden.

Von den beiden Haupttheilen dieser Ritterrechte wird in dem zweiten in 50 Capiteln von den Rechten des Adels und der Bauern, von dem Privatrecht, dem Criminalrecht und Criminalverfahren, jedoch in zerstreuten Capiteln, gehandelt, bei welchen sowie bei jeder Feststellung die Quelle angegeben ist; der erste Haupttheil handelt in 9 Capiteln von der Gerichts- und Landesverfassung.

Das Ritter- und Landrecht des Fürstenthums Ehstland.

Dieses bis auf die jüngste Zeit für Ehstland in Anwendung gebliebene Rechts- oder Gesetzbuch ist ursprünglich ein Erzeugniß der, der Ritterschaft zustehenden autonomen Gewalt und Berechtigung. Die Landräthe hatten dem damaligen Assistenzrath und ersten Assessor des Burggerichts Philipp Kruse — welcher in der Folge unter dem Namen Krusenstern nobilitirt wurde — den Auftrag ertheilt, aus der Zusammenstellung der damaligen Landesgesetze und Rechtsgewohnheiten ein neues Gesetzbuch zu verfassen, was Kruse unter Beihülfe des damaligen Ritterschaftssecretärs Kaspar Meier, genannt Rosenstock, noch vor dem Jahre 1650 ins Werk stellte.

Die Ritterschaft hatte dasselbe durchgesehen und genehmigt, auch am 11. November 1650 der Königin Christina mit dem Nachsuchen unterlegt, den Druck desselben zum allgemeinen Gebrauch zu gestatten. Ob nun wohl in der königlichen Resolution vom 17. Januar 1651 ausgesprochen worden, dass durch eine Commission zuvörderst das ganze Werk mit den Quellen verglichen und sodann der

Königin zur Verfügung wieder vorgelegt werden solle, so war doch in 40 Jahren hierauf eben so wenig geschehen, als später auf die gleichbedeutenden Resolutionen der Regentin Hedwig Eleonora vom 30. Juli 1662 und des Königs Karl XI. von 1690, und man hatte in Ebstland das Rechtsbuch nach und nach um so mehr bei den Gerichten als Gesetzbuch in Anwendung gebracht, als nach der Resolution des Königs Karl XII. vom 27. Januar 1699 dasselbe zwar nicht die Kraft eines allgemeinen Gesetzbuches, aber doch in so weit als Gesetz Anwendung haben sollte, als es mit den Privilegien und dem Lehnrechte Uebereinstimmung hätte und nach der Anordnung der Landräthe dasselbe aus diesen ursprünglich compilirt worden. Solchergestalt ist dieses Gesetzbuch — welches eigentlich nur eine systematische Zusammenstellung schon bestehender sanctionirter Gesetznormen war — als alleinige Rechtsquelle bei den Gerichten Ebstlands zu ihren Entscheidungen während eines Zeitraums von fast 200 Jahren, also bis auf die jüngste Zeit, in Gebrauch geblieben und von den höchsten Reichsinstanzen stillschweigend anerkannt worden, weil dasselbe bei der Unterwerfung Ebstlands unter den russischen Scepter gleichsam als von Peter dem Grossen mit andern Statuten, Privilegien und Rechten bestätigt angesehen werden müssen.

Erst in neuerer Zeit ist dasselbe im Druck erschienen und zwar durch den vormaligen Professor der Dörptschen Universität Gustav Ewers im Jahre 1821 zu Dorpat, bis dahin ist es immer im Manuscript und davon angefertigten Abschriften benutzt worden.

Nach der vorliegenden Druckausgabe zerfällt das Werk in 6 Bücher nachfolgenden Inhalts:

1) das erste Buch in 36 Titeln: von dem Landgerichte (Oberlandgerichte), dem gerichtlichen Process und was dem anhängig; hier ist nur der Civilprocess ausgedrückt.

2) Das zweite Buch in 14 Titeln: von Ehesachen und Vormundschaften.

3) Das dritte Buch in 17 Titeln: von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken.

4) Das vierte Buch in 22 Titeln: von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr und Verjährung.

5) Das fünfte Buch in 48 Titeln: von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügtem Schaden, Strafen und Bussen.

6) Das sechste Buch in 7 Titeln: über die Polizei und Landesordnung.

Wie schon angedeutet, zerfällt jedes Buch in Titel, welche, sofern sie mehr als eine gesetzliche Bestimmung enthalten, wieder in Artikel getheilt sind, die für jeden Titel mit 1 anheben. Fast zu jedem Artikel sind die Quellen angegeben, aus welchen er geschöpft ist; sie beziehen sich insbesondere:

- 1) auf die Bibel;
- 2) auf die Rechte und Gesetze des Ostseegebiets und zwar:
 - a) das Woldemar-Erichsche Lehnrecht,
 - b) das umgearbeitete livländische Ritterrecht,
 - c) das von David Hilchen angefertigte Project eines livländischen Landrechts,
 - d) Fabri, formulare procuratorum,
 - e) das Wieck-Oeselsche Landrecht,
 - f) einzelne Urkunden der dänischen und schwedischen Könige, Bischöfe, Hoch- und Ordensmeister,
 - g) Landtagsbeschlüsse;
- 3) auf Gerichtsgewohnheiten, wie sie in verschiedenen Protocollen verzeichnet sind;
- 4) auf die Hülfrechte und zwar:
 - a) das justinianische Recht,
 - b) das kanonische Recht,
 - c) das deutsche Recht und insbesondere den Sachsen-
spiegel und mehrere Reichsabschiede, die Kammer-
gerichtsordnung und die peinliche Halsgerichtsord-
nung Kaisers Karl V.;

5) auf etwa 42 Schriften verschiedener Rechtslehrer (älterer Zeit).

Wenn wir auch bisher angeführt haben, dass das ostländische Ritter- und Landrecht bis auf die jüngste Zeit in Anwendung geblieben, so kann dies in Rücksicht auf das fünfte Buch desselben, mit dem wir es hier zu thun haben, nur insofern Geltung haben, als dasselbe während der russischen Regierung in Beziehung auf die Strafen und deren Formen bedeutender Modification unterworfen gewesen. Nachdem in Russland für das ganze Reich die Todesstrafe aufgehoben war und daher denn auch in Ehstland die verschiedenen Bestimmungen der Todesstrafe in dem Ritter- und Landrechte antiquiren mussten, war mittelst Ukasen von 1753 und 1754 die Körperstrafe durch Ruthenstreiche öffentlich am Pranger und Versendung zur Zwangsarbeit in Stelle der Todesstrafe getreten, und es haben sich die Strafformen ganz wie in Livland (siehe Band I. dieses Buches, p. 28 u. folg.) ausgebildet, sind auch in dieser Art durch ausdrückliche Ausnahmsbestimmung verblieben, obwohl der bei dem Manifest vom 15. August 1845 promulgirte Strafcodex (Uloschenie) alle particularen Gesetze über Strafbestimmung aufgehoben und ungetheilt für das ganze Reich den Gebrauch des genannten Gesetzbuches vorgeschrieben hat.

Um der rechtshistorischen Tendenz dieser Abhandlung zu genügen, glaubt der Verfasser den Inhalt des fünften Buches des Ritter- und Landrechts in allgemeinen Umrissen mittheilen zu müssen, da dasselbe, wie gesagt, bis zum Eintritt des allgemeinen Strafcodex mit einigen Modificationen seine Geltung in Ehstland behielt und der gegenwärtige strafrechtliche Zustand in Ehstland keiner weiteren speciellen Mittheilung bedarf, sofern derselbe durch jenes Strafgesetzbuch den übrigen Gouvernements gleichgestellt ist, wie hierüber schon berichtet worden.

Das fünfte Buch der Ritter- und Landrechte, der eigentliche Strafcodex, zerfällt, wie gesagt, in 48 Titel, diese handeln:

Titel 1. Von Strafe der Gotteslästerung, Schwörens und Fluchens in 3 Art.; wobei für die Strafbestimmungen Art. 106 der C. C. C. angeführt ist.

Tit. 2. Von Zauberei, gleichfalls in 3 Art.; begründet sich hauptsächlich auf Karpzow, Jurisp. crim. und dessen spätere Commentatoren.

Tit. 3. Von Meineid, Untreue, falschem Zeugniß und denen, welche gethane Urfehde brechen, in 3 Art.; begründet die Strafe für Meineid und *in criminalibus* die Talion auf: *ordinatio crim. art. 7.*

Tit. 4. Von Strafe derer, welche Königliche Majestät beleidiget und wider dieselbe, auch Dero Reiche und Lande, gehandelt haben; hat Hals, Leib, Leben und Ehr verwirkt, dessen Vermögen bleibt aber seinen Erben.

Art. 6. C. C. C. Loccen, exercit. 10. 18.

Tit. 5. In 4 Art. von Strafe derer, die sich mit Worten oder Werken an den königlichen Herrn Gouverneur und Landrathen vergreifen, wider des Landes Freiheit handeln, oder wider das Recht und Richter setzen.

Verhängt die Todesstrafe und citirt:

Adelsverwilligung von 1538 und 1619 u. s. w.

Tit. 6. Von Verräthern; nach Art. 124 C. C. C.

Tit. 7. Von Mordbrennern in 3 Art.; die Feuerstrafe mit Beziehung auf Karpzow, l. c.

Tit. 8. Von Strafe derer, welche Wasser und Weide vergiften; bei erfolgtem Schaden Lebens-, bei nicht erfolgtem Schaden nur Leibesstrafe. Karpzow, l. c.

Tit. 9. Von Strafen derer, die wider den allgemeinen Landfrieden handeln oder einander feindlich absagen, in 4 Art., mit Beziehung auf:

M. Brandis, Collectanea.

Kammergerichtsordnung part. 2. Tit. 9.

Tit. 10. Von Todtschlag in 7 Art. Das Schwert ist als Strafe für den Todtschläger angedroht.

- Tit. 11. Von der Nothwehr in 6 Art. Die strafrechtlichen Grundsätze sind in diesen Bestimmungen hauptsächlich geschöpft aus Art. 140 C. C. C. L. 8. D. quod metus causa. Karpzow, l. c. No. 10. 11. 12. 13. 14. 15.
- Tit. 12. Vom ungefährliehen und unvorsichtigen Todtschlag in 5 Art. Die verschiedenen Nuancen der Bestimmungen beruhen auf Art. 146 C. C. G. L. qui Reip. st. de injuri. L. 1. stad Leg. Corn. de sicariis; auch sächsisches Landrecht L. II. art. 38., und Karpzow, l. c. No. 16. 17. 18. 19. 20.
- Tit. 13. Von Strafe derjenigen, die ihre Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder, Verwandten oder Ehegatten ermorden und umbringen, in 4 Art. Die Strafe für Elternmord oder dolosen Kindesmord ist das Rad, und ist insbesondere Karpzow, l. c. und Loccen, d. disp. 9. als Quelle angeführt.
- Tit. 14. Wenn Kinder oder Leibesfrucht abgetrieben, Kinder heimlich geboren, erwürgt oder weggelegt werden, in 4 Art., tritt die Strafbestimmung auf Grundlage Art. 132 C. C. C. und auf die Rechtsmeinung Karpzow's, quaest. crim. No. 5. 10. 11. 15. ein.
- Tit. 15. Von denen, welche sich selbst entleiben. Nur der, welcher sich entleibt, um schwerer Strafe zu entgehen, bekommt ein unehrliches Begräbniss unterm Galgen. Karpzow, l. c. No. 131.
- Tit. 16. In 2 Art. Für gedungenen Mord werden beide Contractanten gleichwie für Giftmord mit dem Rade bestraft. Sachsenspiegel, Buch II. Art. 13. No. 10. Art. 37 und 130. C. C. C. Karpzow, l. c. 20.
- Tit. 17. Wenn eines Andern Thier einen Menschen entleibet, in 2 Art.; nach Sachsenspiegel Buch II. 2. und Art. 62., auch Karpzow, l. c. 131. No. 23. sqq.
- Tit. 18. Mörder, Aufd. Strassenräuber werden nach den Gesetzen des Sachsenspiegels Buch II. Art. 15 und 23. und nach Karpzow, l. c. beurtheilt.

Tit. 19. Der Diebstahl ist in 9 Art. nach den Grundsätzen der Art. 159. 160. 161. C. C. C. und Karpzow, l. c. abgehandelt.

Tit. 20. Für Kirchenraub steht das Rad, auch nach Ermessen das Schwert als Strafe.

Tit. 21. Für die Complicen der Diebe, Hehler und Begünstiger u. s. w. nur Leibesstrafe.

Tit. 22. In 3 Art. von Hürerei.

Tit. 23. In 6 Art. von Jungfrauen-, Wittwen- und Dirnen-schändung.

Tit. 24. In 5 Art. von Nothzucht u. s. w.

Tit. 25. In 2 Art. von Sodomie.

Tit. 26. In 3 Art. von Blutschande.

Tit. 27. In 5 Art. von Ehebruch.

Tit. 28. In 3 Art. von der Bigamie.

Alle diese Fleischesverbrechen sind auf Grundlage

Art. 116. C. C. C.; Walter von Plettenberg's Verwilligung de Anno 1510; der Adels-Verwilligung de Anno 1543; Karpzow, Quaest. crim. quaest. 68. No. 19. sq., quaest. 70. No. 33. und 34., quaest. 75. No. 65., quaest. 88. No. 118., quaest. 89.; Loccen, disp. 9, th. 66.; Mevius, ad art. 5. Buch 4. Tit. 5. der Lübeckschen Stadtrechte

verhandelt und die Strafe festgesetzt.

Tit. 29. Vom Falso in 3 Art. Die Strafzuerkennungen haben ihre Quellen in Art. 11. C. C. C. Hilchensches Landrecht, Buch 2. Cap. 1. Karpzow, l. c.

Tit. 30. Von Verrückung der Grenzmaße; hat Buch 2. Art. 28. des Sachsenspiegels die Strafgrundsätze geliefert.

Tit. 31. Von Hausfrieden und zugefügter Gewalt handelt dieser Titel in 11 Art., welche geschöpft sind aus:

Sachsenspiegel, Buch 2. Art. 46. 66. und 67.

M. Brandis, Collectanea fol. 155. 159. 160 und 235. Urtheil vom 12. Februar 1651.

- Landesverwilligung de Anno 1543:
 und anderen mehr.
- Tit. 32. Von Injurien und Schmähungen in 6 Art.
- Tit. 33. Von Schmähschriften und Pasquillen in 3 Art.;
 begründen sich in Rücksicht ihrer strafrechtlichen Grund-
 sätze auf:
 P. H. G. O. Art. 110. 118.
 §. 2. 3. 4. Just. de injuriis.
 L. 14. §. 24. ff. de injur.
 L. ossa ff. de Relig. etc.
 Karpzow, quaest. crim. 98. No. 21.
- Tit. 34. Wenn Einer dem Andern sein Gesinde oder Unter-
 thanen verlockt oder in Dienst nimmt, in 2 Art.; begrün-
 det auf die renovirte Landesordnung d. A. 1645. §. 10.
- Tit. 35. Von Delatoren oder Angebern und Poena talionis
 handelt dieser Tit. in 3 Art. und begründet sich in hier
 angegebener Straffestsetzung auf:
 Gustav Adolph's Privilegium de A. 1617.
 König Erich's Privilegium de A. 1559.
- Tit. 36. Von Begünstigung und Hehlern der Uebelthäter in
 2 Art.
- Tit. 37. Von Strafe derer, welche Verbrecher mit Gewalt
 befreien, in 5 Art., auf Grundlage:
 Sachsenspiegel, Bch. 3. Art. 9.
 P. H. G. O. Art. 180.
 Plettenberg's Confirm. d. A. 1507.
- Tit. 38. Vom Schaden, in 9 Art., auf Grundlage:
 Sachsenspiegel, Bch. 2. Art. 26. No. 48.
 Revidirte Landesordnung d. A. 1645. §. 7.
- Tit. 39. Von Ehrlosen und anrühigen Leuten, in 2 Art.
 Sachsenspiegel, Bch. 1. Art. 36. und 39.
- Tit. 40. Von Friedlosen und Aechtern; in 5 Art., auf Grund-
 lage:
 Sachsenspiegel, Bch. 1. Art. 4. 6. 65. und 67. Bch. 3.
 Art. 10.

Tit. 41. Von Strafen unterstandener; aber nicht vollbrachter Miss- und Uebelthat, in 1 Art.; nach Maassgabe der Grösse des unternommenen Verbrechens im dringendsten Fall am Leben zu strafen auf Grundlage:

P. II. -G. O. Art. 180.

Sächsenpiegel Cap. 39.

Tit. 42. In 3 Art. von Busse und Wette:

Tit. 43. Von Linderung peinlicher Strafe; in 1 Art. Dem Richter ist die Milderung der Strafe, beim Vorhandensein von Unmündigkeit, Wahnsinn, grosser Trunkenheit, eigenem ungefragten Geständniss überlassen.

Tit. 44. Von Incarceration und Gefängniss, in 2 Art.

Besitzliche adelige Verbrecher werden nicht incarcerirt, unbesitzliche nu gegen Bürgschaft nicht.

Tit. 45. Von Bürgschaft in peinlichen Sachen, in 1 Art.; auf Grundlage:

Sachsenpiegel, Bch. 3. Art. 9.

Tit. 46. Von der Inquisition in peinlichen Sachen, in 3 Art.; begründet auf:

L. 13. ff. de offic. pres.

Karpzow, quaest. crim. 107. und 108.

Aus dem 1. Artikel dieses Titels liesse sich abstrahiren, dass der Anklageprocess eigentliche Norm sein soll, weil in solchem Fall, wo bei wirklich festgestelltem Thatbestand eines Verbrechens sich kein Ankläger finden sollte, von Gerichtswegen die Inquisition wider den des Verbrechens Bezüchtigten vorgenommen werden soll. *)

Tit. 47. Von Execution in peinlichen Sachen, in 4 Art.; auf Grundlage Art. 99 der P. II. G. O.

Tit. 48. Dass hinführo nach diesen Ritter- und Landesrechten soll geurtheilt werden, und von Fällen, die darin nicht begriffen sind, zu welchen letzteren insbesondere

*) Die Praxis hat den Anklageprocess nur gegen Adelige oder Beamte bewahrt.

diejenigen gehören, welche bereits vor Emanirung dieses Gesetzbuches originiren.

Dieser Strafcodex, im 5. Buch der Ritter- und Landrechte, wie er hier nur summarisch angeführt worden, erstreckte seine Autorität nur über die Land-Jurisdiction, und über die Domstadt in Reval,*) die übrige Stadt Reval behielt das lübeckische Recht und in peinlichen Sachen das 4. Buch der lübeckischen Stadtrechte als Norm und Quelle zu ihren Entscheidungen; auch hat sie im Laufe dieser Periode nicht besonders ausgezeichnete Rechtsquellen von Staatswegen für das Strafrecht empfangen, als was vielleicht Erzeugnisse der Wirksamkeit ihrer autonomen Berechtigungen gewesen. Es war nämlich die von dem Bürgermeister Ludinghausen und seinen beiden Gehülfen in Lübeck im Jahre 1586 veranstaltete Revision und neue Ausgabe der Stadtrechte in 6 Büchern auch nach Reval gelangt und war nun allein im Gebrauch, während die alten Codices reponirt wurden. — Von dieser neuen Gestaltung des Lübschen Rechts hat sich das 4. Buch als Strafcodex bis auf neuere Zeit erhalten, während im Civilrecht die Appellation vom Revalschen Rath nicht mehr nach Lübeck gehen durfte, sondern im Jahre 1584 für die Appellation das königliche Hofgericht in Stockholm angewiesen wurde.

Für die Stadt Reval musste das 4. Buch der Lübeckischen Stadtrechte, wie für das Land Ebstland das 5. Buch der Ritter- und Landrechte, dem neuen allgemeinen russischen Strafcodex, der Uloschenie, weichen, welches nun, wie für das ganze Reich, so auch für Ebstland und die Stadt Reval alleinige gesetzliche Gültigkeit in peinlichen Sachen hat.

*) Gerichtsbarkeit der Landgerichte und der Bewohner des Dombergs und der zugehörigen Domvorstadt.

Nachdem nun in der vorstehenden Skizze umständlich die Rechtsquellen angeführt worden, welche den Entscheidungen der Strafrichter in Ebstland zum Grunde gelegt werden, und diese grösstentheils gemeinrechtlicher Natur sind, sich also hieraus leichtlich von selbst die strafprocessrechtlichen Grundsätze deriviren lassen würden, welche befolgt worden; so wollen wir doch *ex superabundanti* einige der wichtigsten dieser Principien hervorheben, die auch zur Zeit noch befolgt werden sollen, bis ein eigener Strafprocess für die Gouvernements des Osteengebietes promulgirt sein wird.

I.

Die Grundlagen der Imputation.

Ein Verbrechen oder Vergehen kann nur alsdann zuge-rechnet werden, wenn es aus der Willkür des Thäters hervorgegangen, folglich derselbe mit dem Verbrechen und dessen Strafbarkeit bekannt, auch in einem Zustande war, wo er seinen Willen dem Strafgesetz gemäss bestimmen konnte, und gleichwohl etwas that oder unterliess, was Ursache des Verbrechens oder Vergehens wurde. — Die Imputation findet also nach diesen Bedingungen nicht statt, wenn die Möglichkeit aufgehoben war, entweder überhaupt nach Willkür zu handeln oder diese dem Strafgesetz gemäss zu bestimmen, mithin wenn die That geschah:

- 1) Im Zustande der Bewusstlosigkeit, z. B. von einem Schlafenden, Schlaftrunkenen, — Nachtwandler, — im höchsten Grade Betrunknen oder einem bewusstlos Kranken; nach

Art. 146. P. H. G. O.

Cap. 3. X. de his qui fil. occid.

- 2) Im Zustande der mangelnden Vernunftthätigkeit; z. B. von Kindern, Wahnsinnigen, Rasenden, Blödsinnigen, und ausser der civilisirten menschlichen Gesellschaft erwachsenen Wilden; nach

Art. 1. Tit. 43. Buch 5. der ehstländischen Ritter- und Landrechte.

Art. 150. und 179. P. H. G. O.

L. 40. D. de R. J. (4, 17.)

3) Im Zustande des äusseren Zwanges, wenn der Handelnde, gegen eigenen bessern Willen; durch Andere mit Gewalt zu der That gezwungen worden; nach

L. 4. und 167. §. 1. D. de K. J.

L. 7. §. 1. und L. 37. D. ad L. Agnil.

4) Im Zustande der Naturnothwendigkeit, z. B. was Jemand in einer augenscheinlichen und gegenwärtigen Gefahr zur Rettung seines eigenen Lebens gethan; nach

Art. 166. P. H. G. O.

Cap. 6. X. de his qui vi.

L. 3. Cod. de transact. (II, 4.)

5) Im Zustande der erlaubten Vertheidigung, Nothwehr; nach Art. 2. Tit. 11. Buch 5. der ehstländischen Ritter- und Landrechte.

Art. 139, 145 und 150 der P. H. G. O.

L. 4 und 5 princ. L. 45. §. 4. D. ad L. Agnil. (IX, 2.)

6) Im Zustande der Unwissenheit und des Irrthums, wenn Jemand Umstände und Thatsachen, die eine Handlung strafbar machen, nicht kennt oder deshalb in einer irrigen Meinung steht und daher wider seine Absicht eine bei Strafe verbotene Handlung begeht, sie zur Zeit der Verübung für rechtmässig haltend; nach

L. 2. Cod. de in jus voc. (II, 2.)

L. 7. §. 4. D. de jurisdict. (II, 1.)

L. 38. §. 2. 47. D. ad L. Jul. de adult. (48, 5.)

II.

Die Absicht, die dem Verbrechen zum Grunde gelegen, wird bei Imputation desselben insbesondere nach dem Grundsatz berücksichtigt, dass, je gefährlicher diese gewesen, um so strafbarer dieselbe erscheinen muss. Die

grössere oder mindere Gefährlichkeit dieser Absicht ist aber beurtheilt worden:

- 1) nach dem Grade der Bösartigkeit und Beharrlichkeit derselben;
- 2) nach dem Grade der Freiheit, in welcher der Thäter handeln konnte;
- 3) nach dem Grade seiner Verstandeskäfte;
- 4) nach dem Grade seines Bewusstseins bei der That;
- 5) nach dem Grade der Kenntniss von der Natur der verbrecherischen Handlung und dieses Verhältnisses zum Strafgesetz, und
- 6) nach der äusseren Veranlassung zu dem Verbrechen, und ob nicht etwa der Verletzte selbst durch Anreizung irgend welcher Art u. s. w. die Leidenschaft des Thäters aufgeregt u. s. w.

Da diese Grundsätze correspondiren müssen mit den principiellen Bedingungen zur Imputation, so beruhen sie auf dem rechtlichen Commentar der für letztere angeführten Rechtsquellen.

III.

Die Beurtheilung des Grades der Schuld bei der mehr oder weniger stattgehabten Vollziehung des Verbrechens hat zwei Hauptunterscheidungen des unvollendeten Verbrechens zur Basis, und zwar:

- 1) blosser Vorbereitung zum Verbrechen, *delictum attentatum, conatus remotus*; und
- 2) Beginn des Verbrechens, *delictum inchoatum, conatus proximus*, wenn factisch einzelne, aber nicht alle Handlungen eingetreten sind, die das Wesen des Verbrechens begründen.

In diesen Hauptunterscheidungen nun, den Grad der Schuld zu ermitteln, war zu erwägen:

- a) die Natur und Strafbarkeit des beabsichtigten Verbrechens an sich;

- b) die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der bei der Vorbereitung oder beim Beginnen bereits erfolgten Handlungen;
- c) der Grad, in welchem die Vorbereitung oder das Beginnen des Verbrechens dieses der Vollendung nahe gebracht hat, und
- d) die Ursache der unterbliebenen Vollendung der That, ob solche nämlich in bloß äusseren Hindernissen oder in dem eigenen Entschluss der handelnden Person selbst ihren Grund findet.

Art. 1. Tit. 41. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.
Art. 178. P. H. G. O.

IV.

Der Grad der Schuld in Hinsicht auf das Maass der Theilnahme musste erwogen werden auf Grundlage dessen, dass, wer zu einer verbrecherischen Handlung, die er selbst nicht beschlossen, auch selbst nicht vollbringt, in irgend einer Art mitwirkt, entweder Gehülfe oder Begünstiger des Verbrechens sei: — Gehülfe, wenn er dem Verbrecher vor, bei oder nach der That Beistand leistet; Begünstiger, durch unterlassene Anzeige des Verbrechens, durch Hehlen des Verbrechers, durch Verbergen oder Vertrieb der durch Verbrechen gewonnenen Sachen u. s. w. Jemehr nun die Theilnahme mit dem Verbrechen selbst zusammenhängt und jemehr sie zum Entstehen und Gelingen desselben beigetragen, desto grösser ist ihre Strafbarkeit, erreicht aber nie die Grösse der Strafe für den Urheber des Verbrechens selbst.

Art. 1. Tit. 21. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.

Art. 40 und 177 der P. H. G. O.

V.

Strafmildernde und strafscharfende Umstände bei Zurechnung eines Verbrechens müssten sich aus

der Betrachtung ergeben, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen die gewöhnliche gesetzliche Strafe für ein Verbrechen eintritt. Diese allgemeinen Voraussetzungen sind, dass:

- 1) die Rechtsverletzung als vorsätzliche;
- 2) als ausgeführte;
- 3) wider den Verbrecher als Urheber erwiesene, und
- 4) als in dem gewöhnlichen Zustand eines handelnden Menschen vollbrachte That sich darstelle; dass aber auch
- 5) die Ausführung der That nicht durch Grausamkeit;
- 6) nicht durch Ueberwindung ungewöhnlicher Hindernisse sich auszeichnete;
- 7) der Verbrecher zu dem Verletzten nicht in den gewöhnlichen Beziehungen des Menschen zum Menschen gestanden habe, und
- 8) das Verbrechen durch den Schuldigen zum ersten Mal verübt sei.

Aus dem Vorhandensein der ad 5. 6. 7. 8. erwähnten Umstände entfalten sich die allgemeinen Strafschärfungen, und aus dem Mangel der ad 1. 2. 3. 4. bezeichneten Voraussetzungen die allgemeinen Strafmilderungen.

Nach diesen Principien mussten sich also speciell deriviren lassen:

- 1) als strafschärfende oder erschwerende Umstände:
 - a) Wenn die That auf grausame Weise verübt war;
 - b) wenn bei derselben ungewöhnliche Hindernisse überwunden wurden;
 - c) wenn die Verhältnisse zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten der Art waren, dass sie ihn besonders von der Ausführung hätten abhalten sollen; z. B. naher Verwandtschaftsgrad, Dienstverhältniss eines Untergebenen zum Vorgesetzten u. s. w., und
 - d) wenn der Verbrecher schon einmal dasselbe Verbrechen verübt und für solches Strafe erlitten.

2) Als strafmildernde Umstände:

- a) Wenn das Verbrechen nicht mit Vorsatz begangen wurde.

Art. 146. P. H. G. O.

- b) Wenn es nicht vollbracht wurde.

Art. 1. Tit. 41. Buch 5 der Ritterrechte.

Art. 178. P. H. G. O.

- c) Wenn der Verbrecher nicht Urheber des Verbrechens war, sondern nur Gehülfe oder Begünstiger.

Art. 177. P. H. G. O.

- d) Wenn die That aus jugendlichem Unbedacht, aus Verstandesschwäche oder aus mangelnder religiöser Bildung geschah.

Art. 1. Tit. 43. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.

Art. 164. und 179. der P. H. G. O.

F e r n e r :

- e) Wenn der Verbrecher schon andere Uebel in Beziehung auf seine Uebertretung erlitten hatte, z. B. langes und hartes Gefängniß.

L. 25. D. de poenis.

L. 23. Cod. de poenis.

L. 1. und 5. Cod. de custod. (IX, 4.)

- f) Freiwilliges Geständniß, besonders wenn dasselbe vor gerichtlichem Einschreiten abgelegt worden.

Art. 1. Tit. 43. Bch. 5 der Ritter- und Landrechte.

- g) Reue.

L. 19. ff. ad L. Cornel. de fals.

- h) Der frühere wohl bescheinigte Lebenswandel.

- i) Schadenersatz beim Diebstahl.

Art. 112, 113. und 160. P. H. G. O.

- k) Der Verletzten Entschädigung der Rechte aus der Beleidigung.

§. 12. J. de injur. (IV, 4.)

L. 11. §. 1. D. de inf. (47, 10.)

VI.

Nach Maassgabe der Verschiedenheit der erwähnten Umstände wird nun die Strafe und das Maass derselben auf Grundlage folgender Erwägung bestimmt.

Das Verbrechen ist im Allgemeinen um so strafbarer:

- 1) in Hinsicht auf den verletzten Gegenstand, objectiv:
 - A. Je wichtiger die Rechte sind, welche hierdurch verletzt wurden, wohin als unersetzliches, und daher wichtigstes, das Leben gehört.
 - B. Je mehr Berechtigte durch dasselbe verletzt werden, z. B. ganze Gemeinden, der Staat u. s. w.
 - C. Je gefährlicher das Verbrechen ist,
 - a) durch Unabwendbarkeit, wie beim Meuchelmord;
 - b) durch besonders erschwerte Entdeckung des Verbrechers und dadurch eintretende Befürchtung vor noch grösserer Kühnheit desselben in der Zukunft;
 - c) durch besonderen Reiz zur Begehung des Verbrechens, z. B. Gewinnsucht.
 - D. Je mehr Verbrechen in einer That zusammenreffen.
- 2) In Hinsicht auf denjenigen, von welchem die That ausging, subjectiv:
 - A. Mit je grösserer Freiheit sich Jemand zu einem Verbrechen bestimmt und dadurch vollkommenes Bewusstsein der verbrecherischen Gesetzübertretung und des angedrohten Uebels beurkundet, desto strafbarer ist die That.
 - B. Das mit Vorsatz — *dolus* — begangene Verbrechen ist strafbarer als das aus Fahrlässigkeit — *culpa* — verschuldete.

- C. Der Urheber ist strafbarer als der Gehülfe, und dieser strafbarer als der Begünstiger.
- D. Das vorbereitete Verbrechen ist minder strafbar als das angefangene, und dieses wieder weniger strafbar als das geendigte Verbrechen.
- E. Bei dem Versuch ist die Strafbarkeit grösser, wenn durch äussere Hindernisse die Vollendung des Verbrechens unterblieb, als wenn eigener Entschluss den Verbrecher hiervon abhielt.
- F. Das mit grosser Grausamkeit und mit Ueberwindung grosser Schwierigkeiten vollendete Verbrechen ist strafbarer, als das ohne diese begleitenden Umstände.
- G. Das wiederholte Verbrechen ist strafbarer als das erste.
- II. Verbrechen, welche aus einer zur Gewohnheit gewordenen Leidenschaft entspringen, haben einen besonders hohen Grad der Strafbarkeit.

VII.

Ueber die Gründe, welche die Strafe gänzlich aufheben, und die Grundlagen, nach welchen die Präscription der Verbrechen beurtheilt wird.

Ausser den ad I, 2. bezeichneten Fällen schliessen die Zulässigkeit der Strafe auch folgende Ursachen aus:

A. Ein völlig freisprechendes Urtheil.

L. 9. C. de accusat. (9, 2.)

B. Bereits erlittene Bestrafung, wenn auch durch den incompetenten Richter.

L. 23. in fine Cod. de poenis. (9, 47.)

C. Begnadigung der höchsten Staatsgewalt.

D. Der Tod des Angeschuldigten.

L. 11. D. ad L. Jul. Majest. (48, 4.)

E. Die Verjährung.

Bei Verjährung der Verbrechen, welche eintritt, wenn sie im Laufe von zehn Jahren nicht zur Sprache und Untersuchung gekommen, tritt die russische Gesetzgebung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ein. Bei Verbalinjurien tritt der Verlust des Klagerechts bereits nach einem Jahre ein, bei Realinjurien aber nach Verlauf von zwei Jahren.

Wegen Betrugs erlischt das Klagerecht innerhalb zwei Jahren.

Art. 11. Tit 21. Buch 5 der Ritter- und Landrechte.

Die Verjährungsfrist der Verbrechen wird von der letzten verbrecherischen Handlung ab gerechnet.

L. 11. §. 4. und L. 29. §. 7. D. ad Leg. Jul. de adult.

Die Verjährungsfrist darf gleichfalls nicht durch irgend eine gerichtliche Handlung unterbrochen werden, worauf sie von Beendigung derselben wieder zu laufen beginnt.

Wenn nun auch nach diesen Grundsätzen des Criminalprocesses die Strafen für begangene Verbrechen aufgehoben werden müssen, so sollen hierdurch doch die privatrechtlichen Ansprüche auf Indemnisation u. s. w. nicht wegfallen; auch gehen die Strafen, ausgenommen die Vermögensstrafe, auf die Erben nicht über.

L. 22. Cod. de poenis. (9, 47.)

L. 26. D. de poenis. (48, 19.)

Diese im Allgemeinen angegebenen Hauptgrundsätze des Criminalprocesses sind für die criminalrechtliche Praxis in Ehstland und der Stadt Reval Leitfäden gewesen, sie sind, wie leicht zu entnehmen, zum Theil Erzeugnisse der fortschreitenden wissenschaftlichen Bearbeitung des Strafrechts in Deutschland und stimmen grösstentheils im Allgemeinen auch mit der Gesetzgebung des russischen Reichs überein.

Allgemeine Umriss von der Gerichtsordnung, der Jurisdiction und dem Gange der Untersuchungsverhandlungen in dem Gouvernement Ehstland.

Ehstland gehört zu dem Cyclus der drei Gouvernements, welche zusammen das Ostseegebiet bilden und unter einem gemeinschaftlichen Generalgouverneur stehen, welcher in Riga, der Hauptstadt von Livland, residirt. — Hier, wie in Kurland und Livland, steht ein Gouverneur als oberste Administrativgewalt gleichsam als Wirth dem Gouvernement in der Verwaltung vor, er ist zugleich der Vorsitz der Gouvernementsregierung, welche hierdurch gleiche administrative Tendenz hat und solchergestalt die oberste polizeiliche Gewalt bildet. — Hier wie in den beiden andern Gouvernements gibt es ausser dem protestantischen Consistorio für das Gouvernement noch vier oberste Gouvernementsbehörden, welche die Palaten genannt werden, nämlich: die Gouvernementsregierung, den Kameralhof, den Domainenhof und das Oberlandgericht, letzteres von gleicher Tendenz mit dem Oberhofgericht in Kurland und Hofgericht in Livland. Es besteht unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs oder dem Vicariat des ältesten Landraths aus zwölf Landrathen mit der erforderlichen Kanzlei. Hier wie in den beiden andern Gouvernements findet sich der Gouvernementsprocureur mit gleicher Amtspflicht und Autorität, und es hat daher für den vorliegenden Zweck nur das Oberlandgericht mit seinen Unterbehörden, der Procureur und der Gouverneur, der auch hier die Strafsentscheidungen des Oberlandgerichts bestätigen muss, Interesse.

Diese Unterbehörden des Oberlandgerichts, in strafprocessrechtlicher Hinsicht, sind:

- 1) die Manngerichte, welche mit den Oberhauptmannsgerichten in Kurland und den Landgerichten in Livland correspondiren und mit diesen in Criminalsachen ganz gleiche Bedeutung haben. Sie bilden die erste Criminalinstanz in Sachen, die nicht den Adel oder

mit diesem Gleichberechtigte zum Gegenstand haben. Diesen steht das Oberlandgericht als erste Instanz zu. Unter gleichen Voraussetzungen, wie bei jenen Gerichten, gehen ihre Straferkenntnisse an das Oberlandgericht zur Revision und Leuteration.

Diese Manngerichte bestehen aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern, haben sämmtlich in Reval ihren Sitz und completiren sich gegenseitig in vorkommenden Fällen; es sind deren drei für Ehstland, nämlich:

- a) für den Harrischen Kreis eines,
- b) für den Wierschen und Jerwschen Kreis gemeinschaftlich ein Manngericht,
- c) für den Wieckschen Kreis ein Manngericht.

Ein jedes Manngericht erhält zum criminellen Verfahren im Wege des Inquisitionsprocesses die Acten der polizeilichen Voruntersuchung.

- 2) Die sogenannten, dem Manngerichte untergebenen Hackenrichter. Diese bilden in Ehstland, wie die Hauptmannsgerichte in Kurland und die Ordnungsgerichte in Livland, die Landpolizei. Der Hackenrichter besteht in einer Person, welche alle drei Jahre für das Amt gewählt wird und seinen Sitz entweder auf seinem Gute oder in einer benachbarten Stadt hat. Dergleichen Hackenrichter gibt es in Ehstland eilf, und zwar:

- a) im Harrischen Kreise drei,
- b) im Wierschen Kreise drei,
- c) im Wieckschen Kreise drei, und
- d) im Jerwschen Kreise nur zwei Hackenrichter.

Bei entstehendem Criminalfall in dem District eines Hackenrichters veranstaltet dieser sogleich die erforderliche Untersuchung zur Feststellung des objectiven Thatbestandes und Aufnahme aller Umstände, die auf Entdeckung des Verbrechers hinleiten können, wenn dieser nicht schon bekannt sein sollte. Die Untersuchungsacten mit dem Verbrecher

oder dem des Verbrechens Verdächtigen überschickt der Hackenrichter an das ihm vorgesetzte Manngericht, welches nunmehr die criminelle Verhandlung veranstaltet und hierauf in gleicher Art weiter verfahren wird, wie dies bereits für das Gouvernement Kurland angegeben und berichtet worden.

Die Stadt Reval steht in Criminalsachen, mit Ausschluss des Doms, unter dem vollen Rath als oberster Instanz, welche in dieser Beziehung mit dem Oberlandgericht correspondirt. Der volle Rath besteht aus vier Bürgermeistern und vierzehn Rathsherrn und hat aus seinen eigenen Gliedern bestehende Unterbehörden, von welchen das sogenannte Niedergericht*) auf vorliegenden Gegenstand influirt. Denn es ist für die in der Stadt und dessen Gebiet vorkommenden Criminalfälle die erste Criminalinstanz, welche, wie die Manngerichte an das Oberlandgericht, ihre Criminalerkennnisse zur Leutation an den vollen Rath bringt, der gleichfalls seine Strafentscheidungen zur Bestätigung dem Civilgouverneur vorlegt. An das Niedergericht gelangen die Acten der Generaluntersuchung zur Feststellung des objectiven Thatbestandes, mit den etwaigen Verbrechern oder Verdächtigen, aus der Stadtpolizeiverwaltung, und eröffnet sodann das Niedergericht sein criminelles Verfahren im Wege der Inquisition, wornach die Acten mit einem Sentiment an den vollen Rath zur Aburtheilung übergeben werden.

Die Strafentscheidungen der Magisträte aus den Kreisstädten**) gehen aber zur Leutation an das Oberlandgericht nach Reval.

Zur Rechtfertigung der Ueberschrift dieses Berichts glaubt der Verfasser in dem, was bisher angeführt worden, sich bescheiden zu dürfen, da allgemeine Umrissse ein Weiteres wohl nicht erfordern.

*) Oder vielmehr dessen Abtheilung, die Criminalgerichtscommission.

**) Hapsal und Nørva.

D i e U l m e .

Eine Mordgeschichte.

In der Hafenstadt L. des gegenwärtig zu Russland gehörenden Gouvernements und früheren selbstständigen Herzogthums K. stand noch vor wenigen Jahren in der Nähe des Hafens am Gestade der Ostsee eine hohe alte Ulme, die von den Einwohnern des Orts mit einigem Interesse betrachtet wurde, da sich an sie die Erinnerung einer trüben Begebenheit knüpfte, über welche sich noch jetzt die Erzählung im Volksmunde erhält. Diese Begebenheit trug sich im vorigen Jahrhundert zu und ist zwar in den vorliegenden Criminalacten nicht so umständlich verzeichnet, als wir sie hier referiren wollen, indessen, da sie den Vorläufer der hier zu berichtenden Criminalgeschichte bildet, hat der Verfasser nicht umgehen wollen, sie dem lesenden Publikum so mitzutheilen, wie die Tradition sie bis auf den heutigen Tag aufbewahrt hat.

In jener Zeit lebte in der Nähe des Hafens im eigenen Hause ein alter ehemaliger Hafenbaumeister Schmidt*), der sich zwar ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, aber aus Geiz und Habsucht in seinem Hause eine sogenannte Schenke oder Trinkbude unterhielt, in welcher sich die Hafendarbeiter und andere Leute der niedern Volksklasse einfanden und ihren Tagelohn verthaten. Ausserdem hatte

*) Die ausgeschriebenen Namen haben vorschriftsmässig überall fingirt werden müssen.

er Wuchergeschäfte gemacht und Geld auf Pfänder geliehen, war aber bei allem Gewinn immer so geizig geblieben, keine eigentliche Bedienung zu halten, sondern betrieb das Schenkereigeschäft zum Theil selbst und mit Beihülfe seiner jüngsten Tochter Karoline, die bei ihm im Hause lebte. Um aber während der Nacht in dem allein stehenden Hause nicht ganz allein zu sein, musste jeden Abend sein Grosssohn Adolph, dessen Vater bereits verstorben war, zum Grossvater kommen und bei diesem in einem eigenen kleinen Zimmer die Nacht schlafen. Die Mutter des Adolph, also die verwittwete Tochter des alten Schmidt, lebte in nicht sehr weiter Entfernung in einem kleinen, auch am Gestade der See liegenden eigenen Häuschen und hatte ihren Unterhalt theils aus ihrer Hände Arbeit, — sie war Schneiderin, — theils aber aus der Unterstützung ihrer Schwester, der ältesten verhehlchten Tochter des Schmidt, einer sehr geachteten Bürgersfrau in L., die an den Schuhmachermeister und Stadtbeamten Gutmann verhehlcht war. Adolph, ein kräftiger 18jähriger Jüngling, der die oberen Klassen einer bedeutenden Schule des Orts besuchte und sich für das Lehrfach und namentlich für die Theologie ausbilden wollte, wohnte, wie gesagt, bei seiner Mutter in nicht grosser Entfernung vom Grossvater, und jene Ulme, deren wir erwähnten, bildete die Hälfte der Entfernung zwischen beiden Häusern. Adolph hatte sich die Ulme, aus einem Anflug von Schwärmerei, zu seiner Vertrauten und Angehörigen gewählt und man hatte ihn häufig an ihren Stamm gestützt stehend und nachdenkend gefunden; es war auch schon diese Verwandtschaft Adolphs mit der Ulme zum Stadtgespräch geworden; so viel besonders ist als gewiss bekannt geblieben, dass, wenn Adolph irgend etwas hatte, worüber er unzufrieden oder mit sich selbst uncinig war, er sogleich zur Ulme ging und jedesmal von dieser mit vollkommenem Gleichgewicht seiner jungen Seele zurückkehrte. Wie nun das wohl nur Folge des Anblicks jenes

grossen Elements sein mochte. das sich, von diesem Standpunkt aus gesehen, unter seinen Füssen mächtig fluthend ausbreitete, so bleibt doch das Factum bestehen und Adolph hatte seine einzige Zuflucht in verdriesslichen Momenten zu seiner Ulme, hierüber aber von seiner frommen Mutter und deren näheren Bekannten manche Neckerei zu hören. Einstimmig wenigstens ist das Urtheil des Publikums über das Verhältniss zwischen Mutter und Sohn, dass es musterhaft gut gewesen, die Liebe der Mutter zu dem einzigen Kinde eines jeden Opfers fähig, wie sie denn auch mehrere Heirathsanträge blos des Sohnes wegen ausgeschlagen, und die Anhänglichkeit des Sohnes zur Mutter den Ausdruck wahrhaft kindlicher Dankbarkeit geboten. So mochte dieses freundliche Familienverhältniss jahrelang fortdauern. Adolph verkehrte nach dem Schlusse seiner Schulstunden bis nach 8 Uhr Abends mit seiner Mutter, und nachdem er genügsam sein Abendbrot aus lieber Mutterhand empfangen, wanderte er fröhlich zum Grossvater, wo die freundliche Mutterschwester ihn gewöhnlich noch heimlich mit einer kleinen Näscherei erwartete.

Adolph war an einem Abend, — es war der 27. Septbr. des Jahres 17.., — sehr verstimmt, nichts vermochte ihn zu erheitern, auch seine Ulme nicht, denn es wüthete aussen ein ungewöhnlicher Sturm mit Regenschauer und das Meer tobte furchtbar. Es war der erste Abend, an welchem Adolph nicht zum Grossvater gehen, die Mutter nicht verlassen wollte und alle Neckereien der Mutter, als wolle er wegen Feigheit sich nicht in das Wetter hinauswagen, und alle ernsthaften Vorstellungen derselben wollten über ihn nichts vermögen. Endlich aber, nachdem es spät geworden, hatte die Mutter ihn ernsthaft an der Hand zur Thür geführt und ihm gesagt: Adolph, du musst gehen, der Grossvater erwartet dich. Der gehorsame Sohn war dieser Weissung gefolgt, hatte seine Mutter noch mit ungewöhnlicher Aufregung zum Abschied geküsst und war zuvörderst zu

seiner Ulme gegangen, wo er einige Zeit gestanden. Die Mutterliebe hatte doch schon das Uebergewicht gewonnen, sie trat nochmals an das Fenster in der Absicht, wenn ihr Sohn noch dort stehen sollte, ihn zurück zu rufen, aber er war schon fort und die Finsterniss verhüllte seinen weiteren Gang.

Nach Mitternacht schreckte eine heftige Angst sie aus dem Schlaf, das Zimmer war vollkommen erleuchtet, sie eilte an das Fenster und sah das Wohnhaus und die Nebengebäude des alten Schmidt in vollen Flammen und viele Menschen dabei beschäftigt. Mit dem Angstruf nach ihrem Adolph stürzte sie hinaus nach der Brandstätte hin und langte dort an, als eben die weitläufigen Gebäude mit entsetzlichem Getöse in ein Flammenmeer zusammenstürzten. Sie hatte die furchtbare Gewissheit erfahren, dass kein Mensch gerettet sei, und mit dem Schmerzensruf: mein Sohn! war sie in todesähnliche Ohnmacht umgesunken.

Mitleidige Umstehende hatten sie in ihre Wohnung zurückgetragen und nachdem sie nach mehreren Stunden zum Bewusstsein gebracht worden, hatte sie in ihrem Jammer den Umstehenden erzählt, wie ihr Sohn, im Vorgefühl des Unglücks, nicht zum Grossvater gehen wollen und sie selbst ihn hierzu gezwungen.

Später am Tage war sie wieder zur Brandstätte gegangen. Hier suchte man nach geschmolzenem Metall, während sie mit Entsetzen die aufgefundenen verbrannten Gebeine betrachtete. Hier zeigten sich schon die ersten Spuren von Irrsein in ihr, sie sah mit dem Lächeln des Wahnsinns die Bestattung der Gebeine an, und des Predigers kräftiger Zuspruch ging ohne Wirkung an ihr vorüber; sie flüchtete in ihr einsames Haus.

Immer seltener wurden die lichten Augenblicke in ihrem Gemüth, alsdann war nur Adolph der Gegenstand ihrer geistigen Beschäftigung; häufig wiederholte sie die Erzählung ihres Lebens mit ihm, die letzten Stunden dessel-

ben, unerschöpflich das Lob ihres Adolph, seines regen Geistes, seines frommen Gemüthes, seiner Liebe und seines Gehorsams für die Mutter, und die sodann sich aufdrängende Gewissheit, dass alles das verloren und so grausenhaft vernichtet sei, war der Schluss ihres freien Bewusstseins und die Phantasien des stillen Wahnsinnes hielten sie sodann wieder für Wochen umfassen. Der einzige Ort, den sie regelmässig besuchte, war die Ulme; auch die kalte Jahreszeit hielt sie davon nicht ab. Hier sass sie oft Stunden lang und führte leise Gespräche, die Vorübergehenden wurden ihrer schon gewöhnt und Viele bemerkten sie kaum noch, denn die Zeit mit ihren abstumpfenden Gewalten breitete sich auch über diese Erscheinung aus, die arme Frau war nach und nach vollkommen in Irrsinn versunken und die Meisten betrachteten sie nur noch als eine Irre, ohne weiter der furchtbaren Veranlassung zu gedenken, die sie in diesen Zustand gebracht.

In einer Sommernacht fand man sie sitzend an den Stamm der Ulme gelehnt mit gefalteten Händen todt. Man hatte sie neben den Resten ihres Adolph bestattet und der Prediger sagte bei Gelegenheit ihrer Beerdigung: die Wege des Herrn sind wunderbar und unerforschlich! Wir werden diesen Ausspruch auch in dem Folgenden bewährt finden. — Lange schon war diese Begebenheit und die Rede von ihr verklungen, sie gehörte der Remjniscenz an und über die Gräber war Gras gewachsen, als sich an demselben Ort eine Begebenheit ganz anderer Tendenz zutrug, deren Mittheilung jetzt am Platze sein dürfte; es muss daher von diesem wehmüthigen Gegenstande der Verfasser seine Leser zur rauschenden Freude hinüberleiten. Hat Walter Scott das Recht gehabt, in vielen seiner ausgezeichneten Romane seine Lesewelt in Schenkstuben und bei Trinkgelagen zurückzuhalten, blos um dem Leser ein getreues Bild damaliger Zeit und des Lebens der Menschen aus jener vorzuführen und gleichsam den Eingang aufzu-

machen, durch welchen er die Leser in die Welt seiner Romane führen wollen, so muss dem Verfasser dieses Berichts freistehen, den Lesern das Bild einer bacchanalischen Belustigung in einer Schenkstube darzustellen, da eben dieses Bild zu der actenmässigen Geschichte gehört, welche gegenwärtig referirt werden soll.

Der Schauplatz, auf welchem sich das nachfolgende Drama zu entwickeln beginnt, ist die ziemlich grosse und geräumige Schenk- oder Trinkstube des ehrsamten Bürgers Mahler in L. Die Verwalterin dieser Anstalt hat ihren Sitz hinter der sogenannten Tonbank, eine grosse und starke 40jährige ehrsame Wittwe Ulrike Stamm, welche mit kräftiger Stimme und Gesticulation ihre Befehle über die weite Stube an eine in anderer Gegend des Locals beschäftigte Magd und mitunter auch an den in dem entgegengesetzten Stubenwinkel etablirten Violinstreicher erlässt, wenn dessen verstimmte Saiten nicht mehr den Gesang eines schon sehr benebelten russischen Sängers und die argen Flüche und Schimpfworte von einem Kartentische her übertönen wollten, da es besonders an letzterem wohl mehr als munter herging. Es war ein sehr gemischtes, aber sehr lebendiges Publikum aus Deutschen, Russen, Polen und germanisirten Letten, beiderlei Geschlechts, unter welchen sich insbesondere die Russen in der Lustigkeit hervorthaten, wie denn auch an dem Spieltische der russische Kaufmannsgehülfe Wassili Jakimof der Lauteste war und immer wieder Getränke commandirte. Ulriken war dieser Russe schon sehr bekannt, da er mit einigen Thalern auf ihrer schwarzen Tafel notirt stand, weil er zwar nicht ohne Geld war, aber Sonnabends als an den Hauptbelustigungstagen, wie auch heute ein solcher war, immer mehr Geld verthat, als er soeben bei sich führte. Ulrike versagte ihm mit einiger Heftigkeit weiteres Getränk, weil er ihr noch die alte Rechnung schuldig sei und wieder aufs Neue Schulden machen wolle, wogegen sich der schon sehr benebelte

Wassili Jakimof dahin vertheidigte, dass er ihr heute seine Schuld mitgebracht, aber all sein Geld soeben verspielt, und der Hausknecht des Bürgers Bähr ihm sogar seine Uhr im Spiel abgewonnen habe. Nach der insinuanten Manier der gemeinen Russen präsentirte Wassili der zornigen Ulrike eine Priesse aus seiner goldenen Tabakdose, und Ulrike bemächtigte sich sofort der ganzen Dose als Sicherheit für ihre bisherige Forderung und gab ihm sodann noch das verlangte Getränk. Der Russe liess sich das mit lachendem Gesicht und der Aeusserung: „Nun wie du willst, Allerschönste, meine Dose ist bei dir sicher“, gefallen und mischte sich weiter in die lustige Menge.

Der heranrückende Sonntagmorgen machte dem Saufgelage ein Ende, und nachdem die Trinkstube geleert und verschlossen war, ordnete noch die sehr accurate Ulrike ihre Kasse und Notizen und nahm die versetzte Dose des Wassili zu sich, nachdem sie besonders dieses Kunden Rechnung nachgezählt und sie schon bis auf 8 Thaler angewachsen fand. Sie war doch im Zweifel darüber, ob die Dose, die zwar recht gross und bedeutend schwer, auch wirklich Gold und so viel werth sei, als sie zu fordern hatte, und beschloss daher, gelegentlich ihren Dienstherrn hierum zu fragen. Nach einiger Zeit, als Jakimof sie noch nicht eingelöst hatte, und ein anderer Russe, Lipsky, sie gebeten, die Dose ohne Geld ihm auszuliefern, damit er sie seinem kranken Freunde wiederbringen könnte, was sie aber verweigert, führte sie ihren Vorsatz aus, zeigte sie ihrem Dienstherrn, der auch nicht vermochte den Werth der Dose zu taxiren, nahm sie zu sich und begab sich mit derselben zu dem Bürger und Goldarbeiter Perle, der die Dose sogleich für reines Gold und für sehr werthvoll hielt, zugleich aber die Vermuthung äusserte, dass er dieses Stück schon irgendwo gesehen habe und dass vielleicht der Nachbar Hoffmann irgend einen Nachweis werde geben können. Dieser glaubte die Dose als Eigenthum des Bürgers Jeseloff

erkennen zu müssen, der sie von seiner Schwiegermutter geerbt, welche sie wieder als Geschenk von der Herzogin erhalten, bei deren Sohn sie Amme gewesen. Man begab sich zu Jeseloff, der in einem Hause mit dem schon erwähnten Stadtbeamten Gutmann wohnte; und als man Jeseloff nicht zu Hause gefunden, sprach man bei Gutmann ein, dem man die ganze Sache und auch Hoffmanns Vermuthung mittheilte. Gutmann erkannte sogleich die Dose, da er solche sehr häufig und noch in allerletzter Zeit bei seinem verstorbenen Schwiegervater Schmidt gesehen, auch dass sie bei diesem für 10 Ducaten von dem Eigenthümer Jeseloff versetzt war; nur war ihm unerklärbar, wie sie unversehrt jetzt wieder da sei, weil man bisher der Vermuthung gewesen, dass sie mit anderem edlen Metall in dem Schmidtschen aufgebrannten Hause geschmolzen sei, und weil man besonders mehr Gold und nur sehr wenig geschmolzenes Silber auf der Brandstätte gefunden hatte.

Während man noch über diesen Umstand sich besprach, traten sowohl Jeseloff als auch der Bürger Bähr bei Gutmann ein, von welchen Ersterer sofort seine Dose erkannte und erzählte, dass er sie bei dem seligen Schmidt für 10 Ducaten versetzt, sie nicht ausgelöst und sich bisher mit dem Gedanken vertraut gemacht, dass sie mit verbrannt sei; Bähr aber war zu Schmidts Schwiegersohn Gutmann des auffallenden Umstandes wegen gekommen, weil sein Knecht ihm soeben eine Uhr gezeigt, welche er diese Nacht im Spiel gewonnen und die Bähr sogleich für die Uhr des seligen Schmidt besonders an der Kette erkannt, da Schmidt sie immer getragen. Auch Gutmann erkannte sogleich die Uhr als die seines verstorbenen Schwiegervaters, und da Bähr weiter berichtete, dass sein Knecht sie von dem Wassili Jakimof im Spiel gewonnen, so musste sich natürlich gegen diesen ein Verdacht bilden, dass er auf irgend eine unrechtmässige Weise in den Besitz der Dose und der Uhr gekommen, zumal Wassili vor Zei-

ten, als Schmidt noch lebte, auch zu den Bauleuten des Hafens gehört und oft bei Schmidt in der Schenke verkehrt hatte.

Man begab sich sogleich zu dem Polizeirathsherrn Corall, dem man die Sache vorlegte, der auch unverzüglich auf die Untersuchung einging und Allem zuvor den Wassili Jakimof zu sich bringen liess, auch den russischen Consul in L., den Obristlieutenant von S., zu der vorzunehmenden Befragung einlud.

Wassili Jakimof, gegenwärtig beim Verhör 28 Jahr alt, griechischer Confession, bisher bei dem russischen hiesigen Kaufmann Sachar Gehülfe gewesen und einige Wochen vorher von diesem aus dem Geschäft entlassen, war durch den Polizeirathsherrn des Orts in Gegenwart des russischen Consuls über den Besitz der Dose und der Uhr befragt, derentwegen er sich sehr variirend ausgesprochen. Bei seiner Inhaftation hatte sich Inhaftat sehr befangen gezeigt, hatte von dem ihm abgenommenen Gelde, bestehend in 3 Ducaten, 2 halben Thalern, 2 Oertern und 5 Thalern in Fünfermünze, dem ihm zur Haft begleitenden Gerichtsdieners die Ducaten als Geschenk geboten und ihn gebeten, ihm die Russen Pawel und Gregor nur auf ein Wörtchen zuzuführen. Auf dem Rückwege zum Gefängniss aus dem Verhör hatte Wassili Jakimof viel geseufzt und einmal ausgerufen: Ach Gott, was habe ich gethan! In der ersten Befragung und ehe der Consul noch hinzugekommen, hatte Inhaftat über den Besitz der Uhr und Dose sich dahin ausgesprochen, dass er eine jede von einem unbekanntem Juden gekauft, als aber nun der Consul hinzugesetreten und ihm ernst zugewarnt die Wahrheit, zu deponiren, hatte Inhaftat dahin sich ausgesprochen, dass er von einem durchreisenden Russen, der ihm 35 Rubel S.-M. schuldig gewesen, nach Abzahlung von 22 $\frac{1}{2}$ Rthlr. alb. die Uhr und Dose für den Rest der Schuld erhalten. Als man ihm aber die inzwischen eingezogene Nachricht, dass man bei ihm vier Uhren gesehen,

vorgehalten, hatte er behauptet, nur drei Uhren gehabt zu haben, von welchen er zwei gefunden, die dritte aber, wie angegeben, vom Russen erhalten. Man hatte bei diesem Verhör bemerkt, dass Inhaftat sehr betrunken sei, und ihn deshalb in das Gefängniß remittirt, bei welchem Gange er eben dem Gerichtsdienner die 3 Ducaten geboten und den Pawel und Gregor zu sprechen gewünscht.

Im nächsten Verhör veränderte Inhaftat seine Aussage wiederum. Er hatte deponirt, die ihm besonders vorgezeigte Uhrkette habe er in der Gegend des abgebrannten Schmidtschen Hauses gefunden, die Dose habe er vor vier Wochen von einem unbekanntem Juden, bei der alten Kirche, gegen die beiden gefundenen Uhren eingehandelt und annoch 4 Thlr. alb. Geld zubekommen. Die bei ihm befindliche Uhr hatte er, seiner Angabe nach, von dem durchreisenden Russen, der ihm 35 Rubel S.-M. schuldig gewesen, nebst 22 $\frac{1}{2}$ Rthlr. alb. als Bezahlung seiner Schuld erhalten und als solche angenommen.

In mehreren aufeinander folgenden Verhören war dem Wassili Jakimof nachgewiesen worden, dass er vier Uhren besessen. Die uns schon bekannte Ulrike Stamm sagte ihm ins Gesicht, dass er in ihrer Schenke vier Uhren und mehrere Thaler auf den Tisch gelegt, um zu zeigen, dass er seine Schuld zu bezahlen im Stande sei. Der Russe Lipsky hatte mehrere Tage später, als er mit Wassili Jakimof Abends in ihre Schenke gekommen, eine dieser Uhren bei sich gehabt und declarirt, als sie im Scherz ihm dieselbe wegnehmen wollen, dass es nicht seine sei.

Auch hatte der Schenker Franz aus einer Meyerschen Schenke bei jetzigem Inhaftaten drei Uhren gesehen, wobei Inhaftat bemerkt, dass er die vierte noch zu Hause habe, von diesen zwei bei dem fürstlichen Speicher gefunden, die beiden andern aber gekauft habe.

Inhaftat aber hat constant den Besitz von vier Uhren abgeleugnet und in seinen Aussagen in jedem Verhör ge-

wechselt, insbesondere aber in Beziehung auf die Dose, die er bald von einem fremden Russen, sodann von einem unbekanntem Juden gekauft, endlich aber auch für den Werth von 4 Rubel S.-M. von einem Russen bei Bezahlung einer Schuld, die er für einen gestellten Rekruten mit 35 Rubel S.-M. zu erhalten gehabt, annehmen müssen. Als aber Wassili Jakimof sich hierdurch immer verdächtiger gemacht und man nicht nachgelassen zu forschen, wie er in den Besitz der Dose und der Uhr gekommen, hatte nun Inhaftat am 9. December d. a. folgende Aussage gemacht:

Er habe wirklich vier Uhren gehabt, von welchen er zwei auf der Brandstätte des ehemaligen Schmidtschen Hauses gefunden. Zwischen zwei aneinander gebrannten Pfosten, wo die alte Scheune gestanden, habe er die Dose gefunden, wahrscheinlich von Schweinen ausgegraben, denn dicht daneben hatte ein alter Strumpf gelegen, der aufgerissen gewesen, und in diesem wären die beiden silbernen Uhren, 73 Thlr. Fünfergeld, 8 Thlr. alb., 4 halbe Thlr. und 3—4 alte Münzen und höchst wahrscheinlich auch die Dose enthalten gewesen, das Ganze aber von Schweinen aufgewühlt und aufgerissen, wo denn wahrscheinlich die Dose herausgefallen. In der Dose habe er 3 Ducaten vorgefunden und er habe das Ganze zu sich genommen und bei sich bewahrt, das Geld aber nach und nach verausgabt; die beiden Uhren seien ganz verdorben, ohne Glas und Zeiger gewesen, auch wohl an einer Stelle eingeknickt. Die dritte Uhr habe er von dem Fuhrmann Wassili Iwanow für 18 Thlr. alb. gekauft und mit dem gefundenen Gelde bezahlt, diese stamme von dem Diener des Consuls S., Namens Heinrich, her, und die vierte Uhr, welche bei Gericht sei, habe er von Wassili Iwanow für 4 Thlr. alb. gehandelt. Die drei erstgenannten Uhren habe er bei seiner Inhaftirung und als er in das Gefängniss geführt worden, bei den Fleischbuden hingeworfen, weil er geglaubt, durch diese in Verdacht zu kommen. Sein bisheriges Geständniss, auch wegen

der angeblichen Schuld des Wassili Iwanow, widerrief er nun gänzlich und blieb bei der jetzt gemachten Angabe auch im nächsten Verhör und wusste über den Brand bei dem Hafenmeister Schmidt durchaus nichts Anderes auszusagen, als dass er mit den übrigen Hafentrussen bei dem versuchten Löschen mit thätig gewesen, was ein alter Hafentrusse Timofei bezeugen könne und auch wirklich vor Gericht eingezeugt. Seinem gegenwärtigen Geständnisse fügte er das noch hinzu, dass er ohnweit des gefundenen Strumpfes auch noch in einem alten Stück Segeltuch 21 Thlr. und 4 Sechser in lauter Dittchen (eine kleine Scheidemünze) gefunden, die er auch zu sich genommen und nach und nach verthan.

Wir haben mit Absicht die Specialitäten dieser Aussagen des Wassili Jakimof unseren Lesern vorgeführt, während wir leicht ihren Hauptinhalt in wenig Worten hätten zusammenfassen können, weil wir auf eine interessante psychologische Erscheinung in dem Gange der successiven Geständnisse des Wassili Jakimof aufmerksam machen wollen. Dass Jakimof verdächtig war, in unrechtmässigem Besitz der Dose und Uhr zu sein, muss sowohl aus dem Benehmen seiner selbst als auch aus der Unglaublichkeit seiner Angaben in Rücksicht auf den Erwerb der bezeichneten Gegenstände Jedermann einleuchten, da er eine gute silberne Taschenuhr sammt Kette und Petschaft und eine grosse Tabakdose von ächtem Golde für den geringen Werth von etwa $5\frac{1}{2}$ Rubel S.-M. acquirirt haben wollte. Dass die Dose und Uhr als ein ehemaliges Eigenthum des verstorbenen Hafentrussers Schmidt erkannt werden wollte, konnte allerdings in dem befragenden Richter manche Vermuthungen auf begangene Verbrechen erregen, die mit dem Brande, in welchem drei Menschen ihr Leben einbüssten, in irgend einem Zusammenhang stehen konnten. Die Vermuthungen blieben aber fürs Erste immer nur Vermuthungen, da mit dem Brande selbst auch jede Spur seiner Entstehung vertilgt war.

Wir haben auch aus den Verhörprotocollen mit Vergnü- gen ersehen; wie der untersuchende Richter gegen Jakimof immer nur auf seine Angabe dringt: auf welche Weise er in den Besitz der genannten Gegenstände gekommen; nir- gend ist auch nur im Entferntesten gegen Jakimof ange- deutet, dass man diese Gegenstände als das Eigenthum des verstorbenen Schmidt erkannt habe, oder dass Jakimof sie von diesem an sich genommen — Alles erwartet der Richter von dem innern Drang des bei Jakimof offenbar rége gewordenen Gewissens. Dem erfahrenen Untersuchs- richter musste leicht bemerkbar werden, dass jener harte Mahrer in Jakimof, bei allem sonstigen Leichtsinns des- selben, gar sehr thätig war, und es zeigte sich nachher die von vielen Psychologen schon gemachte Beobachtung, dass das begangene Verbrechen und dessen immer lebendiger werdendes Bewusstsein den Sünder an dem Orte seiner Missethat fesselt oder wie ein Basiliskenblick aus der sicher- sten Entfernung hinzieht. Nichts als diese dämonische Macht hält den Jakimof in L. gefesselt, nichts als diese führte ihn dem speciellen Punkt seines Verbrechens näher, als Jakimof unaufgefordert bei Gericht anzeigte: er habe die Uhrkette in der Nähe der Brandstätte des ehema- ligen Schmidtschen Hauses gefunden, nur dieser gewaltige innere Trieb vermochte ihn zu der Anzeige: die Dose, die Uhren und das angegebene Geld auf der Brand- stätte selbst gefunden zu haben; beide Anzeigen waren, wie sich später zeigte, zwar Lügen, aber das schreckliche Ge- heimniss allein zu bewahren war ihm zu schwer, er mochte schon darin Erleichterung zu finden glauben, wenn er auch nur den Ort bezeichnet hatte, der ihm, freilich in ganz anderer Beziehung, merkwürdig war. Aber auch das brachte ihm keine Ruhe, — das Verbrechen ist etwas der mensch- lichen Natur durchaus Fremdes, kann in der menschlichen Brust nie einheimisch werden, sondern drängt und will sich offenbaren, und so war es denn auch mit Wassili Jakimof.

Am 9. Decbr. hatte dieser dem Gericht sein Bekenntniss wegen seines Fundes auf der Schmidtschen Brandstätte gemacht und schon am 15. Decbr. liess er den russischen Consul und den Polizeirathsherrn dringend zu sich einladen. Er stellte beiden vor, dass er keine Lebensruhe habe, keinen Augenblick in der Nacht schlafen könne, sondern durch die entsetzlichsten Bilder gequält werde. Er habe sich entschlossen, dem Gericht alle seine Verbrechen einzugestehen, hierzu aber müsse er sich zuvor in der Badestube von aussen säubern. Er war durch den Consul deshalb belobt worden, und da man schon seit lange Verdacht geschöpft hatte, dass vielleicht die Familie Schmidt vor dem Brand ermordet worden, da man die Gebeine derselben auf der Brandstätte neben einander, und zwar auf dem Platz der Holzscheune, hatte liegen gefunden, so musste man als Veranlassung zu der Gewissensangst des Jakimof auf dieses Verbrechen vermuthen und hatte noch vor der Badestube einige desfallsige Fragen an ihn gerichtet, worauf man für jetzt nur so viel erfuhr, dass die Familie Schmidt wirklich durch vier Hafentrussen ermordet und sodann die Gebäude niedergebrannt worden, um den Mord zu verbergen. Zu mehr verstand sich Jakimof vor der Badestube durchaus nicht, sondern verbat sich jede Befragung vorher und betheuerte, dass er morgen, nachdem er rein gebadet worden, auch Alles vom Gewissen ab gestehen wolle; man möge nur auch das Bild des heiligen Nicolaus in das Gerichtlocal bringen lassen, damit er vor seinem Geständnisse beten könnte. So geschah es denn auch. Man hatte in einem Nebenzimmer der Badestube ein Gerichtszimmer eingerichtet, in welchem sich nicht nur das sämmtliche Gerichtspersonal sammt dem russischen Consul befanden, sondern hier war auch das Bild des heiligen Nicolaus über dem Gerichtstisch aufgestellt. Hierhin wurde Wassili Jakimof unmittelbar aus der Badestube geführt, und das Ueberraschende, von diesem Ort vor Gericht zu kommen,

wie das Feierliche einer Abendsitzung bei Kerzenbeleuchtung, hatten mit so imponirender Gewalt auf Jakimof gewirkt, dass er sich sogleich vor dem Nicolausbilde niedergeworfen und unter Thränen lange gebetet, nachdem er aber sich erhoben, sich sogleich gegen die Richter gewendet und angezeigt, er sei jetzt bereit zu antworten. Der gegenwärtige russische Consul hatte ihn nunmehr aufgefordert, sein Gewissen durch Bekenntniss des Unrechts, das er begangen, zu erleichtern. Wassili Jakimof begann nun eine weitschweifige Erzählung, wie er durch die russischen Hafenarbeiter Anton, Monucha und Tirrich verführt worden sei, an der Ermordung des alten Hafenmeisters Schmidt, dessen Tochter und Grosssohn Theil zu nehmen, wie diese drei Leute ihn gänzlich betrunken gemacht und in solchem Zustande mit sich genommen, wie sie sich durch Aufdringen eines Vierteltheils des nach der Ermordung geraubten Geldes die Verschwiegenheit des Wassili zu sichern gewusst und wie schwer er sich der Schuld bewusst sei und sie bereue. Wassili hatte seine Verführungsgeschichte zu jenem entsetzlichen Verbrechen nicht nur mündlich dem Richter zu Protocoll gegeben, sondern solche auch in einem umständlichen schriftlichen Aufsatz dem Gericht überreicht, aus welchen beiden sich so viel ergab, dass Wassili in ganz betrunkenem Zustande der Ermordung mit zugesehen, selbst durchaus nicht mit thätig gewesen, ein Vierteltheil des mit circa tausend Thaler vorgefundenen Geldes für sich erhalten, desgleichen auch die goldene Dose und vier Uhren, wovon er das Geld vergraben, das aber nachher die andern Drei ihm wieder gestohlen, als sie sich nach Russland in ihr fernes Vaterland zurückbegeben.

Die Nothwendigkeit, nunmehr auch des Wassili Complicen Anton, Monucha und Tirrich habhaft zu werden, lag um so mehr vor Augen, als einestheils Wassili mit seinem Vorgeben seiner gänzlichen Unthätigkeit bei dem Act

des Mordes nicht ganz der Wahrheit treu geblieben zu sein schien; andertheils es aber kaum denkbar war, dass jene Drei alles geraubte Geld mit sich genommen haben sollten, weil es in dieser Münze schwerlich unbemerkt über die Reichsgrenzen geschafft werden konnte, da man genau an der Grenze darauf wachte, dass nicht das Geld aus dem ohnehin armen Lande gebracht würde, es daher wohl möglich war, dass diese drei Raubgefährten den grössten Theil des Geraubten noch hier vergraben haben möchten und nachzuweisen im Stande sein würden. Es war daher von der Stadtobrigkeit dieserhalb der Landesregierung erforderliche Vorstellung gemacht und von dieser ein eigener beauftragter und zuverlässiger russischer Einwohner von L. an die Regierung des Grenzgouvernements geschickt, bis zur Rückkehr desselben aber der Wassili veranlasst, die Orte nachzuweisen, wo das Geld vergraben worden. Diese nunmehr veranstalteten Nachgrabungen waren auch nicht ohne Erfolg. Unter Aufsicht des Rathsherrn Corall und des russischen Consuls waren in der Nähe der Brandstätte ausgegraben worden: Eine grosse silberne Kaffeekanne, eine dergleichen Theekanne und eine solche Waschwanne, zusammen 5 Pfund im Gewicht; und in den Sandbergen waren 222 Thaler alb. und 78 Thaler in Oertern und Fünfern aufgefunden worden, welche alle Wassili als seinen Antheil an dem Raube erklärte.

Als Merkwürdigkeit verdient es allerdings speciell angeführt zu werden, dass, nach Ausweis der Acten, wegen Herbeischaffung des Anton, Monucha und Tirrich aus den innern Gouvernements am 18. Decbr. 17.. an die Landesregierung unterlegt worden war, die dann weiter noch dem fremden Nachbarstaat ihre Requisitionen auf diplomatischem Wege machen musste, und dass dennoch alle drei genannten Raubmörder schon am 9. Januar des nächsten Jahres in L. zu Gericht abgeliefert waren, die ganze Procedur des Requirirens, Aufsuchens, Inhaftirens und des Transports nach L. also nur zwei und zwanzig Tage Zeit

erfordert und nur einen Kassenaufwand von 45 Thaler! alb. für den abgeschickten Beauftragten und für die drei Inhaftirten für Reise und Verzehung betragen. Eine grössere Bereitwilligkeit in erbetener Hülfeleistung zur Beförderung der Justiz wird wohl selten irgendwo gefunden werden; als hier an den Tag gelegt worden.

In dem am 10. Januar 17 . . sogleich mit den Eingebachten vorgenommenen und ununterbrochen fortgesetzten Verhör, in welchem dieselben nach einigem Leugnen doch auch bald Alles eingestanden, was sie Verbrecherisches gethan, zeigte sich die Sache freilich sehr anders, als Wassili sie vor Gericht erzählt. — Von der selbstgepriesenen verführten Unschuld des Letzteren blieb nicht ein Schatten übrig — er war der, der die mörderische Handlung angeführt und vollendet, nachdem sie schon vorher genau verabredet worden. Er hatte seine drei Gefährten, nachdem sie mit dieser Absicht am 17. Septbr. 17 . . Abends in die Trinkstube des alten Hafenbaumeisters Schmidt gegangen und dort bedeutend getrunken gehabt, alle aber den Muth verloren, das Verbrechen auszuführen, und weggehen wollen — aufgerufen, auszuführen, was sie beschlossen. Wassili hatte den ersten Angriff auf den jungen Mann Adolph gemacht, indem er ihm feinen Sand, den er in der Tasche mitgenommen gehabt, in die Augen geworfen und zugleich einen Hieb in den Nacken gegeben, durch welchen Adolph getaumelt und gestürzt, aber sich vom Boden wieder aufgerafft und nunmehr mit Wassili und Tirrich, der dem Ersten zu Hülfe gekommen, gerungen und diese bezwungen haben würde, hätte nicht Wassili einen grossen eisernen Bolzen ergriffen und mit diesem dem jungen Mann den Kopf zerschmettert; nach dieser blutigen That hatte Wassili ferner Schmidt's Tochter, die zur Thür hinaus entweichen wollen, an den Haaren zurückgerissen, ihr gleichfalls durch einen Hieb den Tod gegeben, während Anton und Monucha den alten Schmidt gleichfalls mit dem eisernen Bolzen

erschlagen hatten, und solchergestalt alles Leben in dem Hause vertilgt worden war. — Nach vielen Confrontationén gestand Wassili Alles, wie vorgesagt, ein; es ergab sich aber, dass, ehe noch Wassili zum Hafenubau gekommen, mehrere Wochen früher der Anton, Monucha und Tirrich mit einem Vierten, Namens Simon, der jetzt nicht mehr in L. war, diesen Plan verabredet, auch mehrere Abende zusammen in die Trinkstube gegangen, um ihn auszuführen, Keiner aber den Muth gehabt, den Anfang zu machen, wie jetzt Wassili — dass jene Vier aber gemeinschaftlich schon vorher durch Einbruch in einer Nacht in dem Hause, und zwar aus einem in dem Vorzimmer gestandenen Schrank, 100 Thaler und einige Kleidungsstücke entwandt, das Geld unter sich getheilt, die Kleider aber mit Steinen beschwert in den Fluss geworfen, und hierauf Simon sich entfernt und L. verlassen gehabt. — Als nun aber Wassili in ihre Gesellschaft gekommen und ihm dieser Plan durch Anton mitgetheilt worden, war er sogleich auf denselben eingegangen und hatte, wie bereits referirt worden, am thätigsten zur Ausführung des Plans mitgewirkt. Nach fernerer Aussage der Verbrecher hatten sie nach vollbrachtem Mord sogleich die Schlüssel zusammen gesucht und aus einem Kasten neun grosse Geldbeutel, die zusammen bedeutend mehr als tausend Thaler gefasst, hervorgeholt und sie zu zwei an Jeden, aus dem neunten aber, der nur Fünfergeld enthalten, dieses handvollweise an Jeden zu gleichen Quoten vertheilt. Von 12 Ducaten hatte ein Jeder 3 Stück erhalten, vier Uhren und die goldene Dose hatte Wassili an sich genommen, eben so auch alles vorfindliche Silbergeräthe, das die Andern als verrätherisch nicht zu sich nehmen wollten, und nunmehr hatte sich Wassili fortgemacht und seinen Antheil sogleich vergraben, während die Zurückgebliebenen die drei Leichen in die Holzkammer getragen und sie dort neben einander hingelegt, sodann aber auch Tirrich, der als jüngster und furchtsamster überhaupt am wenigsten thätigen

Antheil genommen, sich auch fortgemacht und gleichfalls sein Geld vergraben. Anton und Monucha hatten aber, ehe sie sich entfernt, eine Tonne voll Theer in die Holzkammer getragen und daselbst geöffnet, auch ein brennendes Licht hineingethan, das ganze Gebäude aber innen an mehreren Stellen angezündet, um auf solche Weise alle Spur ihrer Thaten zu vernichten, und waren diese Zwei sodann auch aus dem innen schon brennenden Gebäude entwichen, hatten auch ihren Antheil an dem vorgefundenen Gelde in der Nähe im Sande eiligst vergraben und sich auf den Boden ihrer Wohnung begeben, wo sie Wassili und Tirrich schon schlafend vorgefunden. Nicht lange aber hatten sie hier der Ruhe pflegen können, da der ungeheuere Brand, der um Mitternacht völlig ausgebrochen, bald die ganze Stadt in's Leben und an die Brandstätte geführt, wohin auch sie alle zum Löschen gerufen worden und wo der völlig betrunkene Tirrich*) beinahe selbst das Leben verloren, da er in das brennende Gebäude zur Hälfte schon hineingestiegen und nur mit Mühe noch herausgerissen werden können. Tirrich, hierum besonders befragt, gestand, dass der Anblick der verzweifelnden Frau, die nach ihrem Sohne geschrien, ihn zu dem desperaten Entschluss gebracht, sich in die Flammen stürzen zu wollen.

Durch diese Geständnisse, welche sich nicht nur durch ihre vollkommene Uebereinstimmung, sondern auch dadurch verificirten, dass die einzelnen Theilnehmer mehrere der geraubten und in der Nähe des Gestades im Sande vergrabenen Gelder und Sachen nachweisen konnten, die alle für Schmidtsches Eigenthum erkannt wurden, war nicht nur das gegen die Familie Schmidt ausgeübte Verbrechen aufgedeckt und den eigenthümlichen Thätern zuzurechnen, son-

*) Nach eigener Angabe hatten sie nur vor dem verübten Morde 7 Quartier Branntwein ausgetrunken, woraus sich auch erklärt, dass sie selbst nicht mehr alle Stellen finden können, wo sie das Geld vergraben gehabt.

dem es war zugleich die Unschuld des armen in Verdacht gerathenen Hafenkutschers Schröder dargehen.

Zwar liegen uns die gegen diesen Inculpirten geführten gerichtlichen Aufzeichnungen nicht vor Augen, und wir können daher nicht speciell referiren, wodurch Schröder in Verdacht gerathen; so viel aber ist aus den Untersuchungsacten wider Wassili und Consorten zu entnehmen, wie schon früher allgemeiner Verdacht entstanden, dass ausser dem Brande der Gebäude und desfallsiger doloser Veranlassung die Familie Schmidt vorher ermordet worden, was besonders aus der Lage der Gebeine der Verbrannten, in der Holzkammer neben einander, geschlossen worden, und weil der Hafenkutscher grösstentheils, wenigstens sehr oft, in dieser Holzkammer geschlafen, auch hierzu den Schlüssel zur Aussenthür gehabt. Einstimmig erklärten alle vier der verhörten Mordbrenner den Schröder für völlig unschuldig an dem Verbrechen überhaupt, wie auch frei von aller Mitwissenschaft an demselben.

Der ehemalige Hafenarbeiter Simon, der schon seit einiger Zeit L. verlassen und nunmehr in einem fernen Städtchen als Gärtner lebte, war zur Untersuchung gezogen und hatte sowohl seine Kenntnisse von dem Plan zur Ermordung der Familie des Hafenbaumeisters Schmidt, als auch den durch ihn mit Einbruch in dem Vorzimmer des Schmidtschen Hauses mit den Ubrigen gemeinschaftlich verübten Diebstahl unumwunden einbekannt. Durch grosse Bemühungen des Polizeirathsherrn Corall hatte man einen grossen Theil des durch die Verbrecher vergrabenen Schmidtschen Eigenthums für die Erben desselben aufgefunden; die desfallsigen Nachsuchungen waren aber um so mühsamer gewesen, als die Verbrecher zwar nur einen geringen Theil des geraubten Geldes verthan hatten, aber selbst nicht mehr im Stande waren, die Orte nachzuweisen, wo sie das Uebrige vergraben, da sie sich in der Folge einander selbst bestohlen gehabt und die aufgefundenen, Anderen gehörig gewese-

nen Gelder wieder anderswo versteckt, besonders aber nach eben vollbrachtem Verbrechen so sehr betrunken gewesen, dass sie nachher keine deutliche Erinnerung dessen gehabt, wohin sie das Geraubte gebracht.

Der Anton, Monucha und Tirrich waren theils wegen eigener Gewissensunruhe, hauptsächlich aber des Tirrichs wegen, nach Verabredung mit dem Wassili Jakimoff, in ihre Heimath bald nach vollbrachtem Verbrechen zurückgekehrt. Denn insbesondere den Tirrich hatte die Reue schon einige Mal dazu disponirt gehabt, die Sache anzudeuten, und nur die heftigsten Drohungen des Anton und Wassili, ihm sogleich den Garaus zu machen, wenn er dergleichen versuchen würde, hatten ihn davon abgehalten. Tirrich war durch den Anblick des stillen Kummers der wahnsinnigen Mutter des ermordeten Adolph, der mit ihm gleichen Alters gewesen, so sehr von Reue über sein Verbrechen gequält, seine Genossen fanden daher seine Entfernung aus L. zu ihrer eigenen Sicherheit unerlässlich, und hatten sich daher alle Drei nur mit geringen Mitteln aus L. auf die Reise in ihre Heimath gemacht, den allergrössten Theil des Ertrags aus ihrem Verbrechen aber zurückgelassen, ohne Absicht wieder hierher zurückzukehren. Wassili aber, der leichtsinnigste und wahrscheinlich mit dem verwildertsten Gemüth Begabte unter ihnen, hatte beschlossen, in L. zu bleiben und war Gehülfe in der Bude eines dort etablirten russischen Kaufmanns gewesen, hatte aber auch diese verlassen und nun ohne eigentliches Geschäft leichtsinnig fortgelebt. Aber wahrscheinlich war auch in ihm schon der innere Mahner an die schauerhafte That rege geworden, wie sich denn auch sogleich in den ersten Verhören wider ihn die Gewissensangst deutlich gezeigt, die der umsichtige Untersuchungsrichter mit so grossem Geschick zu benutzen verstand.

Am 23. Juni 17.. wurde das Strafurtheil wider diese fünf Verbrecher publicirt und am 6. Juli desselben Jahres

an ihnen vollstreckt. Tirrich verlor durch das Schwert den Kopf, Monucha wurde von oben und Wassili und Anton von unten auf gerädert und ihre Körper sodann verbrannt, Simon aber musste diese Strafe ansehen und erhielt sodann am 7. und 9. Juli desselben Jahres am Pranger durch den Profos jedesmal zwanzig Paar Ruthen und wurde hierauf für immer des Landes verwiesen.

Das Gesetz war versöhnt. — Wir gönnen es aber der armen Mutter des gemordeten Adolph, dass sie von dem Ende der Mörder ihres Sohnes nichts gesehen und dass das reine Gefühl der Trauer um ihr verlorenes Erdenglück sie hinüber geführt, ohne Beimischung des Gefühls befriedigter Rache. —

Friedrich Reller.

Ein Ueberfall.

Am 23. August 18 . . Abends halb neun Uhr hielt vor dem B.-Kruge, welcher auf dem Wege zwischen den beiden Gouvernementsstädten R. und M. und 12 Werst von ersterer entfernt liegt, eine von M. kommende mit Postpferden bespannte Equipage, aus welcher ein junger Mann rasch heraussprang und dem Kruge zueilte. Auf Begehren schenkte der Krüger dem Fremden ein Glas Branntwein, das er aber nicht austrank, sondern hinausging und sodann mit dem Postjungen zurückkehrte, dem er Bier zu reichen befiehlt, und sich dann wieder entfernt. — Neugierig, wie Gasthauswirthe sind, geht der Krüger vor seine Thür hinaus, um sich des Fremden Fuhrwerk zu beschen, oder auch um nach der bald zu erwartenden Diligence auszuschauen. Der Mond schien und nur dann und wann brachten vorübereilende Wolken die Blicke des Schaulustigen um dessen trügerisches Licht.

Der Krüger bemerkt nirgends des Reisenden Equipage und benachrichtigt hiervon den Postjungen in der Stube, der sogleich aufbricht und den davon gegangenen Pferden nach-eilt. Gleich darauf kommt diesen Beiden ein junger Mann in deutscher Tracht, mit vor das Gesicht gehaltenen Händen, blutend und schreiend entgegen gelaufen und eilt in den Krug. Der Krüger, Verdacht schöpfend, springt schnell mit ein paar anderen soeben gegenwärtigen Leuten der Gegend zu, woher der junge Mann gelaufen gekommen, und sie finden

denn auch alsbald den Wagen und bei diesem jenen jungen Reisenden, der dem Postjungen das Bier hatte geben lassen. Der Wagen ward umgelenkt und die ganze Gesellschaft geht, über den Vorfall sich besprechend, zum Krüge zurück, in welchem der zuletzt angelangte verwundete Fremde den, der zuerst im Krüge gewesen, seinen Mörder nennt und dessen Verhaftung veranlasst. Noch an demselben Abend werden beide Reisende von dem Wirthe des B.-Kruges und seinen Knechten nach R. in die Stadt gebracht und auf die Polizei geführt, woselbst der Beschuldigte vorläufig untersucht und daselbst in Gewahrsam verbleibt, der Ankläger aber, entlassen, sich in dem Gasthof Stadt L. einmietet.

Des andern Morgens deponirte nun der B.-Krüger Namens Abes, dass der Fremde gesagt, er müsse noch auf einen Officier warten, der mit der Diligence nachkommen und mit welchem er zusammen weiter reisen wolle. Ihn, Deponenten, habe dann der Fremde noch gefragt, ob er wohl, ohne sich legitimiren zu müssen, durch R. durchreisen könne, was Deponent verneint habe. Der andere junge Mann, welcher ausser Athem und blutend ihm entgegen gelaufen, habe „Mörder, Mörder!“ geschrien. Im Krüge angelangt, sei dieser junge Mann erschöpft niedergefallen, habe zu verstehen gegeben, dass er überfallen worden sei, und um Hülfe gebeten. Den Wagen der Reisenden habe er, Deponent, ungefähr eine halbe Werst vom Krüge bei dem Graben-Gesinde angetroffen und dabei gehört, wie der junge Reisende, welcher zuerst in seinen Krug gekommen sei und Branntwein und Bier geben lassen, beim Grabenschen Wohnhause angeklopft und ein Messer verlangt habe. Dieser sei selbst auch mit Blut befleckt gewesen und habe auf Deponentis Frage: was er für Unheil und Lärm mache, gesagt: er wisse von Nichts und wolle gleich zurück, um seinen Reisegefährten zu sehen und zu sprechen; auch habe er sich sogleich und freiwillig in den Wagen gesetzt und sei, nachdem der Postjunge auf den Bock, Deponent aber hinten auf den Wa-

gen gestiegen, nach dem Krüge zurückgefahren. Als sie so im Krüge angekommen wären, habe der verwundete junge Mann den Andern einen Mörder genannt und ihm eine Pistole entgegen gehalten, worauf dieser auch seine Brust hingehalten und dabei gesagt habe: Ich werde Ihnen nichts thun, mein Leben ist in Ihrer Hand, schiessen Sie mich todt; — was jedoch Deponent, der noch draussen gewesen, nicht selbst vernommen, sondern später von seiner Frau erzählen gehört habe. Mit grosser Heftigkeit habe nun der Verwundete Deponenten, der von seiner Frau ins Zimmer gerufen worden, und sämtliche Anwesende aufgefordert, den Deutschen, der ihn habe morden wollen, gefangen zu nehmen. Darauf wäre der Deutsche gebunden und visitirt worden, bei welcher Gelegenheit man denn auch eine Pistole bei ihm gefunden, mit welcher er wahrscheinlich, wie der Postjunge ihm, dem Deponenten, erzählt, auf den gegenwärtig Verwundeten, als dieser geflohen sei, geschossen habe, da er, der Postjunge, aus der Ferne im Wagen ein Aufflammen bemerkt, wie wenn das Pulver von der Pfanne eines Gewehrs abbrennt. Derselbe Postjunge, mit Namen Stap, habe ihm, dem Deponenten, auch erzählt, dass, als er, der Postjunge, aus dem Krüge kommend sich dem Wagen genähert, der junge Deutsche ihm zugerufen habe: er möge seine Mütze holen, worauf der Postjunge auch umgekehrt; jedoch als er gehört, dass der Wagen weiter gejagt, wieder zu demselben zurückgeeilt sei und gesehen habe, wie der Engländer aus dem Wagen gefallen. — Die Leute von der Diligence, welche inzwischen auch in den Krug gekommen waren, hatten nur gesehen, wie der verwundete Fremde dem Andern die Pistole vorgehalten habe. Man schritt nun zur Vernehmung des jungen Mannes, an welchem der erzählte Mordversuch sollte stattgefunden haben. Dieser junge Mann, nach Ausweis seiner Papiere ein Engländer Namens George, aus Halifax gebürtig und der Sohn des Principals einer dortigen Handlung, deponirte: Auf seiner Reise von

Amsterdam nach Hamburg habe er auf dem Dampfschiff einen jungen Deutschen, Namens Reller, kennen gelernt und mit ihm und noch anderer Gesellschaft auch die Reise nach Berlin gemacht. Hier wäre Deponent mit Reller überein gekommen, auf halbe Kosten zusammen nach St. P. zu reisen. Unterwegs habe Reller ihm, dem Deponenten, von Verwandten erzählt, die er in R. habe, auch ein Creditiv von 12000 Gulden auf St. P., — auf welches Haus, erinnere Deponent sich nicht mehr, — gezeigt, so dass er, Deponent, in sehr guter Gesellschaft zu sein geglaubt habe. In der 6 Meilen ungefähr von R. gelegenen Stadt M. wären sie in einem Gasthose abgestiegen, um zu Mittag zu speisen, wobei er, Deponent eine halbe Flasche Wein, Reller jedoch nur Bier getrunken habe. Der Diener im Hotel, Namens Bär, sei von Reller ausgeschiedt worden, ein langes recht scharfes Messer zu kaufen, welches überdies noch später von Reller geschärft worden sei. Um $\frac{3}{4}$ auf 4 Uhr Nachmittags wären sie von M. ausgefahren, hätten auf der nächsten Station, wo sie eine Stunde lang aufgehalten worden, die Diligence getroffen und mit einem Officier, der mit derselben angekommen gewesen, davon gesprochen, die Reise nach St. P. gemeinschaftlich zu machen. Auf der Station habe Reller einen Schnaps, Deponent aber eine Tasse Kaffee getrunken. Nachdem sie von der Station expedirt worden und mehrere Werste gefahren wären, habe Reller über Leibscherzen geklagt und sei, um etwas Branntwein zu trinken und dem Postjungen eine Bouteille Bier geben zu lassen, bei einem Krüge abgestiegen, Deponent aber im Wagen geblieben. Bald darauf, nachdem der Postjunge sowohl als Reller in den Krug gegangen wären, sei Letzterer wiederum herausgekommen und habe, wie es dem Deponenten geschienen, den Fuss auf den Tritt des Wagens gesetzt; die Pferde, welche nicht angebunden gewesen, hätten zu traben angefangen, worauf Reller neben dem Wagen hergelaufen, bis es einige hundert Schritte vom Krüge dem Deponenten gelungen, durch

Zurufen die Pferde zum Stehen zu bringen. Hier sei er, Deponent, ausgestiegen, und nachdem Reller den Verdeck des Wagens zurückgeschlagen, wären Beide wiederum eingestiegen. Reller, noch vor Deponent im Wagen stehend, habe ihm gesagt, dass er seine Mütze beschmutzt hätte, was ihn veranlasste, die Mütze abzunehmen. In demselben Augenblick sei Deponent von dem Reller 3 bis 4 Mal hintereinander mit einem Messer in's Gesicht und auf den Kopf gestossen worden, so dass er fast die Besinnung verloren habe. — Einigermaassen wieder zu sich gekommen, habe er die Hände vor das Gesicht gehalten und sich, um sich zu retten, aus dem Wagen geworfen. In der fürchterlichsten Angst und um Hülfe rufend, habe Deponent den Krug, bei dem sie zuletzt angehalten, erreicht und sei ihm nur mit Mühe gelungen, den Leuten daselbst begreiflich zu machen, dass er von seinem Reisegefährten überfallen und verwundet worden. Nach einer Weile, während welcher Deponent in völlige Abwesenheit verfallen gewesen, habe man den Reller in den Krug gebracht; derselbe habe sich ihm, George, genähert, die Hand entgegengehalten und dabei geäussert, er möchte ihm nicht böse sein, denn er thue ihm ja nichts zu Leide; worauf Deponent, einen neuen Angriff oder die Entweichung Reller's fürchtend, demselben eine Pistole entgegengehalten habe. Dieser habe seinen Rock zurückgebogen und die Brust der Pistole entgegenhaltend ihn gebeten, dass er ihn todtschiessen möge, und dabei noch geäussert: „mein Leben ist in Ihrer Hand.“ Deponent, welcher allmählig wieder zur Besinnung gekommen sei, habe nun die Leute im Kruge gebeten, den Reller durchaus nicht frei zu lassen, worauf er auch gebunden und in der vorigen Nacht zugleich mit Deponenten zur Stadt gebracht worden. Von den Sachen, welche Deponent bei sich gehabt, fehlten ihm nur einige 20 holländische Ducaten, welche er in der Hosentasche getragen habe. Auf der ganzen Reise habe der Reller ihm keinen Grund zu irgend einem Verdacht gegen

ihn gegeben. Erst jetzt falle ihm ein, dass, als sie einmal über Justiz und Gesetze gesprochen, Reller ungefähr Folgendes geäußert habe: Ein Eid könne doch nicht für Beweis gelten, die Hauptsache wären Zeugen, und wäre des Einen „Nein“ so gut wie des Andern „Ja“. Auch habe Reller einmal, als er Deponentis schöne goldene Uhr gesehen, geäußert, es sei wohl gefährlich mit einer solchen Uhr zu reisen. Uebrigens müsste Deponent an noch anzeigen, dass ausser den Stichen in's Gesicht und in die Hand Reller auch versucht haben müsse, ihm einige Stiche in den Rücken beizubringen, da der Rock Deponentis an mehreren Stellen auf dem Rücken zerschnitten sei. — Der Angeschuldigte selbst zeigte auf Befragen an: er sei 26 Jahr alt, reformirten Glaubens, unverheirathet und aus Zweibrücken gebürtig. Ferner gab er an, dass er früher für mehre Handlungshäuser gereist sei, jetzt aber die Absicht gehabt habe, sich nach St. P. zu begeben, um dort ein eigenes Geschäft zu beginnen, wobei er hauptsächlich die Fabrication von Kölnischem Wasser u. dgl. im Auge gehabt hätte. Das zu diesem Geschäft nöthige Geld hoffte er von seiner Mutter zu erhalten, welche in ziemlich guten Umständen in Zweibrücken lebe. Die Bekanntschaft des jungen Engländers George, seines Reisegefährten, habe er auf dem Dampfschiffe von Amsterdam nach Hamburg gemacht und hätten sie zusammen nach St. P. zu reisen abgemacht, auch die Reise bisher zu beiderseitiger Zufriedenheit zurückgelegt. Das Messer, welches er, Deponent, in M. habe kaufen lassen und das sich im Wagen befinden müsse, habe zum Fleisch- und Brotschneiden dienen sollen, und habe er sowohl als sein Reisegefährte schon lange ein solches Messer vermisst. Als sie bei einem Krüge, ungefähr 12 Werst vor R., angekommen, und Deponent sowohl als der Postknecht abgestiegen wären, hätten die Pferde Reissaus genommen, jedoch wäre es Deponenten gelungen, sie bald wieder aufzuhalten, wobei er sich die schon früher bei einem Fall verletzte Nase

wiederum abgeschunden. Als er den Wagen aufgehalten, sei er hineingestiegen, habe den Verdeck aufgeschlagen und sei, um dem Postillon entgegen zu gehen, wiederum ausgestiegen. Bald darauf sei ihm sein Reisegefährte mit dem Geschrei: „Mörder, Mörder!“ vorbeigelaufen, ohne dass sich Deponent dieses Geschrei habe erklären können. Besorgt, was seinem Reisegefährten geschehen sein könne, habe er sogleich nach dem Krüge fahren wollen; weil die Leinen jedoch in's Rad gerathen, habe er bei einem Hause in der Nähe angeklopft und um ein Messer gebeten. Nachdem er nun mit den hinzugekommenen Leuten nach dem Krüge zurückgefahren sei, habe sein Reisegefährte ihm eine Pistole entgegengehalten, ihn einen Mörder genannt, obgleich er ihm nicht das Mindeste zu Leide gethan, vielmehr freiwillig und wirklich in Angst über seines Reisegefährten Unglück zurückgekehrt sei. Wenn er, Reller, bei dieser Gelegenheit dem Engländer zugerufen: „Schiessen Sie zu, hier ist meine Brust!“ — so könne das ihn nicht verdächtigen, da wohl Jeder in ähnlichem Falle, einer Pistolenmündung gegenüber, sich ähnlich geäußert haben würde; hätte er wirklich sterben wollen, so hätte er ja sich selbst das Leben nehmen können. Von mehreren im Krüge anwesenden Leuten sei er, Reller, hierauf gebunden, visitirt und der bei sich gehabt 36 Napoleonsdor beraubt worden. Dass eine Pistole bei ihm gefunden worden, sei unwahr. Uebrigens könne er gar nicht begreifen, wie sein Reisegefährte, mit dem er so lange in Frieden gereist sei, auf die Idee komme, ihn seinen Mörder zu nennen; er betheuere auf's Heiligste seine Unschuld und hoffe zuversichtlich, dass der unbegreifliche Zusammenhang der Sache sich aufklären werde. Der Richter fand indess die den Inhaftaten anschuldigenden Thatsachen erheblich genug, um ihn sofort in Ketten legen zu lassen. Bei diesen seinen Aussagen blieb Inhaftat auch bei seiner Confrontation mit dem B.-Krüger Abes.

Das Gericht trug nun einem Landcommissärgehülfen die

Localinspection, namentlich auch die Besichtigung des Reise-wagens und der Kleider des Inhaftaten auf. Tags darauf reichte denn auch dieser Landcommissärgehülfe als Resultate seiner Nachforschungen ein Messer und den Pass eines gewissen Lefebre (auch Leseber geschrieben) ein. Das Messer war auf der Stelle, wo der Mordanfall geschehen sein sollte, von einer Bäuerin gefunden worden. Gedachten Pass hatte ein Dienstmädchen im B.-Kruge beim Kehren des Wohnhauses gefunden; er war datirt aus Coblenz vom 6. Juli 1827, und war dem Lefebre zur Begleitung des Handlungsreisenden Reller bis Hannover ausgestellt. Das Messer war mit einer Feder zum Zusammenklappen versehen, diese Feder aber wieder unten mit feinerem und dann mit härterem Leder umwunden, „offenbar“, wie es im Protocoll des Gerichts heisst, „um das Messer zum Stechen geëigneter zu machen.“ Das feinere Leder war von dunkelblauer Farbe und mit weissem Leder gefüttert, das gröbere aber ein Stück von einer Sohle. Man verglich nun diese Lederstücke mit einem unter den Sachen des Inhaftaten vorgefundenen Pantoffel von dunkelblauer Farbe mit weissem Leder gefüttert, und fand die grösste Aehnlichkeit sowohl des Oberleders als der Sohle in Farbe und Dicke. Indessen scheint der Pantoffel vollständig und nicht einzelner Theile beraubt gewesen zu sein. Von dem angeblich sowohl dem Engländer George als dem Inhaftaten abhanden gekommenen Gelde fand man weder im Wagen, noch in den Kleidungsstücken des Letzteren etwas. Wohl aber bemerkte man bei genauerer Untersuchung an der rechten Seite desjenigen Frackes, den Inhaftat während des beregten Vorfalles angehabt hatte, einige röthliche Flecken, desgleichen im Innern des Wagens.

Der zu Gericht berufene Postjunge S t a p deponirte übereinstimmend mit den bisher gegen den Inhaftaten laut gewordenen Angaben: vom Krüger A b e s aufmerksam gemacht, dass seine Pferde fortgelaufen wären, lässt er das auf Antrag eines der von ihm gefahrenen Herren gegebene Bier stehen

und läuft zur Thüre hinaus dem Wagen nach, den er auch 2- bis 300 Schritt vom Krüge entfernt halten und in demselben seine beiden Reisenden sitzen sieht, von denen der eine — der ihm das Bier zu geben befahl — ihm zurief, seine, des Reisenden, Mütze aus dem Krüge zu holen, dem Wirth aber zu sagen, dass er jetzt kein kleines Geld bei sich habe, dass er, der Postjunge, jedoch bei der Rückfahrt solche Schuld tilgen würde. Der Postjunge kehrte hierauf zum Krüge zurück, als er jedoch, kurz vor demselben angelangt, seine Pferde wieder weiter traben hörte, wandte er sich noch einmal um und lief der Equipage nach. Ehe er dieselbe erreichte sieht er den einen Reisenden, der einen weissen Rock getragen, scheinbar aus ihm herausfallen und gleich darauf in höchster Eile und ohne ein Wort zu sagen vorbeilaufen. Als er den Wagen erreicht, findet er den andern Reisenden um denselben herumgehend und nach einem Messer fragend. Da der Postjunge kein Messer bei sich hatte, ging der Reisende zu dem in der Nähe liegenden Grabengesinde, klopfte daselbst an und fragte nach einem Messer. In diesem Augenblick kam auch gerade ein Mann auf dem Wege von R. her, welchen der Reisende ebenfalls um ein Messer bat; auch dieser hatte kein solches bei sich, worauf der Reisende um den Wagen herumsuchte. Indem nun der Postjunge die in Unordnung gerathenen Zügel zu ordnen sucht, kommt der B.-Krüger Abes zum Wagen, spricht von einem Ueberfall, einem Morde, und befiehlt dem Postjungen zum Krüge zurückzukehren, worüber dieser sich höchlichst verwunderte. Der Reisende ging indess auf und nieder, rang die Hände und setzte sich endlich auf des Krügers Aufforderung in den Wagen. Sie kehren darauf gemeinschaftlich zum Krüge zurück, bei welchem sie zugleich mit der aus M. kommenden Diligence eintrafen. Dabei bemerkt der Postjunge noch, dass seine Pferde sehr fromme Thiere seien und ohne angetrieben worden zu sein wohl nicht vom Krüge fortgelaufen sein würden.

Auf specielles Befragen erfährt man aber noch von diesem Postjungen, dass, als er zum zweiten Mal zum Wagen eilte, er eine Flamme, wie wenn ein Gewehr abbrennt, beim Wagen gesehen, einen Schuss aber nicht gehört habe, und dass er ausser den beiden Reisenden Niemanden bei dem überdies hellen Mondschein bemerkt habe.

Unterdessen waren auch mehre von Reller selbst bei seiner Inhaftirung übergebene Papiere so wie die ihm abgenommenen zwei Pistolen der Untersuchungsbehörde zugestellt. Die Pistolen schienen geladen, die Hähne waren herabgelassen, die Zündpfanne der einen Pistole aber war ganz blank, während die der andern wie von Pulverdampf geschwärzt aussah.

Auf Befragen zeigte Reller dann noch an, dass der Lefebre, dessen Pass man ihm vorwies, bei ihm in Coblenz habe in Dienste treten wollen, was sich indessen zerschlagen. Der Pass sei wohl aus Versehen unter seinen Papieren liegen geblieben. Das Messer ferner, welches, wie erwähnt, von dem Bauermädchen auf der Landstrasse am Orte des hier in Rede stehenden Mordattentats gefunden worden war, wollte Inhaftat anfänglich nicht als das seinige anerkennen, gab indess gleich darauf doch zu, dass es dasselbe Messer sein könne, welches er sich habe in M. kaufen lassen; die kurze Zeit, welche er das Messer besessen, habe ihm eine genaue Kenntniss desselben unmöglich gemacht; dass er aber das Messer mit dem Leder, wie oben beschrieben, umwickelt haben solle, stellte er durchaus in Abrede. Bei dieser Behauptung, bleibt auch Inhaftat selbst als man ihm nachweist, wie das ums Messer gewundene Leder von gleicher Art und Beschaffenheit sei mit dem unter seinen Sachen gefundenen Pantoffel. Das Leder könne ja auch von seinem Reisegefährten um das Messer gewunden worden sein, meint Reller.

Nachdem der junge Engländer George wieder hinreichend hergestellt war, wurde derselbe in seiner Wohl-

nung von dorthin delegirten Richtern noch genauer befragt und gab bei der Gelegenheit, namentlich in Betreff des fraglichen Messers, welches ihm vorgelegt wurde, an, dass Reller dasselbe in M. zwischen 12 und 1 Uhr Mittags habe kaufen lassen und darauf etwa eine halbe Stunde abwesend gewesen sei; später habe er das Messer bis zu jenem Mordattentat nicht wieder gesehen; als er aber einmal um ein Buch aufzuschneiden nach dem Messer fragte, habe er von Reller die Antwort erhalten: „Es ist im Wagen, wollen Sie es holen?“ Mehrmals auf der Reise habe Reller sich ein Beil kaufen wollen und verschiedene Leute darnach gefragt. Unterwegs von M. nach R. habe Reller seine, des Engländers, Flinte laden wollen, was dieser ihm jedoch abgeschlagen, da er ja Pistolen bei sich hätte. Als der Postillon einmal ihnen von einem verübten Morde erzählte, habe Reller geäußert: „Man wirft Einen in den Graben, und es kräht kein Hahn nach ihm“. Aus Rellers Erzählungen über Verwandte und Connexionen in Russland, so wie aus dessen ganzem äussern Auftreten habe er schliessen müssen, dass derselbe guter Gesellschaft angehöre. Verdacht gegen den Reller habe jedoch Deponent zuerst aus der Aeusserung des Dieners seines Freundes X. geschöpft, in dessen Gesellschaft er nach Berlin reiste. Dieser Diener habe den Reller einen verdächtigen Menschen genannt, ohne indess die hierin liegende Anschuldigung irgendwie begründen zu können. Schliesslich erbot sich der Engländer noch zur Einlieferung des auf dem Rücken an mehreren Stellen durchstochenen Rockes, welchen er an jenem Abend, wo der Mordversuch stattgefunden, angehabt habe, und fügte hinzu, dass, so viel ihm erinnerlich, Reller damals einen schwarzen Frack angehabt habe, aus seinen Pistolen aber wäre, seit der Büchschenschmidt sie zuletzt gereinigt und geladen, nicht geschossen worden.

Die Untersuchungsbehörde hatte indessen einen ihrer Beamten nach M. in dasjenige Gasthaus delegirt, in welchem

der Engländer George und gegenwärtiger Inhaftat bei ihrer Durchreise abgestiegen waren und wo Letzterer namentlich das hier in Frage stehende Messer vom Lohndiener hatte kaufen lassen. Der zurückgekehrte Beamte gab darauf zu Protocoll, dass auf sein Anfragen jener Lohndiener unter Erbieten zur eidlichen Erhärtung des Ausgesagten deponirte: Reller habe an dem Tage, wo er M. mit seinem Reisegefährten verlassen wollen, mehre Speisen bestellt, um sie mitzunehmen, und drauf ihm, dem Diener, aufgetragen, ihnen ein zum Zerlegen jener Speisen auf der Reise nöthiges Messer zu kaufen, was denn auch er, der Diener, ausgeführt hätte und auf Rellers Begehren nur noch das gekaufte Messer schärfte und vom Roste reinigte. Der Diener des Gasthauses sowohl als der Kaufmann, aus dessen Laden das Messer genommen war, erkannten es als dasselbe an, welches Ersterer bei Letzterem auf Rellers Begehren angekauft hatte, wobei der Diener nur noch hinzufügte, dass er das Messer so scharf, als es jetzt sei, nicht gemacht, vielmehr nur den mittleren Theil der Klinge vom Roste abgescheuert habe; die um das Messer gewickelte Schnur sei ihm unbekannt.

Es wurden nun drei in R. ansässige Personen, welche noch vor ein paar Jahren mit dem Inhaftaten im Auslande zusammen gewesen und namentlich in dessen Heimath bekannt waren, vernommen und hatten nach ihren Angaben sowohl Inhaftat Reller als dessen Familie zu Zweibrücken stets des besten Leumunds sich erfreut.

Ein abermals mit dem Inhaftaten abgehaltenes Verhör giebt wenig Neues; seine Ausgaben auf der Reise habe er aus dem Verkauf von Bändern bestritten, welche er für Rechnung der Handlung C. Fils & Co. zu St. Etienne mit sich geführt; dass die ihm namhaft gemachten drei Zeugen ihn kennen mögen, gab er zu, da deren Familiennamen ihm bekannt wären. Eine hierauf zwischen diesen letztern Zeugen und dem Inhaftaten vorgenommene Confrontation führte indess zu keiner gegenseitigen Wiedererkennung.

Den beiden Pistolen des Engländers George liess man von einem Büchschmidt die Ladungen ausziehen und es ergab sich, dass die eine Pistole mit Pulver und Kugel geladen war; das Pulver auf der Pfanne derselben muss nach des Büchschmidts Meinung abgebrannt sein; die andere Pistole enthielt blos eine Kugel und war das Pulver aus derselben, wie der Sachverständige meint, wohl durch das Zündloch herausgefallen. An dieser letzteren Pistole fand man ausserdem bei genauer Besichtigung Blutflecken.

Der B.-Krüger Abes gab noch ergänzend zu Protocoll, dass an jenem Abend (23. Aug.), als der hier in Rede stehende Mordversuch geschah, es heller Mondschein war und dass des Inhaftaten Reller Hände und Gesicht mit Blut befleckt gewesen seien. Die eine Pistole, welche er, Abes, dem Reller aus der Pantalontasche genommen, sei abgedrückt gewesen und habe kein Pulver auf der Pfanne gehabt; die andere dagegen, welche dem Engländer abgenommen worden, habe zwar Pulver auf der Pfanne gehabt, jedoch habe es geschienen, dass sie nicht geladen war, da der Schirrmeister von der Diligence hineingeblasen und die Luft durchgegangen sei. Von dieser letzteren Pistole habe er, Deponent, selbst das Pulver abgeschüttet und den Hahn abgelassen. Während man den Reller visitirte, sei derselbe bemüht gewesen, die Pistole aus der Tasche zu werfen, was Deponent jedoch verhinderte.

Das eingelieferte vorschriftmässige Attestat des Stadt- und Polizeiarztes wies die am Engländer George vorgefundenen Wunden als geringfügige aus und kamen dieselben meist im Gesicht, dann am Kopf und auch am linken Daumen vor; sie alle, sagte der ärztliche Befundschein, können sehr gut mit dem hier in Rede stehenden Einschlagsmesser beigebracht worden sein. Namentlich hatte sich am äussern Augenwinkel der rechten Seite, gleich unter dem unteren Augenlidrande, in der Nähe der Zusammenfügung des oberen und unteren Augenlides, eine Stichwunde vor-

gefunden, die einen sehr geringen Durchmesser hatte, jedoch bis auf den Knochen penetrirte; von dieser Wunde sagte das ärztliche Gutachten, dass das qu. Messer in dieselbe „vorzüglich gepasst“ habe. Ein von demselben Arzte eingegangener zweiter Befundschein bezog sich auf den Gesundheitszustand des Inhafteten Reller, und heisst es in ihm: „Es hatte derselbe (Reller) eine leichte Verletzung in der Gegend der Nasenwurzel, die aber gegenwärtig nicht mehr frisch blutig, sondern bereits mit einer Kruste bedeckt war, und welche einen Längendurchmesser von beinahe einem Zoll hatte.“ Hiermit schloss die Voruntersuchung, als deren Ergebniss im Grunde kein gesteigerter Verdacht genannt werden kann; man war am letzten Tage derselben eben da, wo man am ersten Tage gewesen war. Der matte Mondschein jener Augustnacht, in welcher das Verbrechen vor sich ging, vererbte sein unsicheres Licht auf die ganze Untersuchung; dazu scheint ein grosser Fehler in derselben gleich von vornherein darin begangen zu sein, dass der Richter die Anklage als factisch begründet annahm und somit sein ganzes Streben auf den Nachweis der Schuld des Beklagten richten zu müssen glaubte, ein Versehen, das bei jeder Untersuchung nicht ängstlich genug vermieden werden kann, namentlich aber in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Verletzte selbst als Ankläger auftretend sein Zeugnis ablegt, unverzeihlich genannt werden muss. Der Criminalrichter aber, an den jetzt die Weiterführung des Processes im Wege der Specialinquisition gedieh, scheint eine andere Ueberzeugung als wir, und zwar die der gewissen Schuld des Angeklagten, aus den Voracten geschöpft zu haben; denn dringende Ermahnungen an den Angeschuldigten, vom Leugnen abzulassen, „widrigenfalls man strengere Maassregeln wider ihn anzuwenden genöthigt sein würde“, bezeichnen die erste Thätigkeit des Richters. Doch gestattet man Reller, auf seinen Wunsch, sich schriftlich zu äussern, und sei es erlaubt diese schriftliche Aeusserung,

jedemfalls ein merkwürdiges Document, hier wörtlich wiederzugeben. Inhaftat schreibt:

Meine Herren Richter!

Angeklagt von George aus Halifax, ihm nach dem Leben getrachtet zu haben, wurde ich vor den Untersuchungsrichter geführt; waren die Fragen des Richters gleichwohl kränkend, so antwortete ich dennoch darauf; was ich sagte war reine Wahrheit; sollte ich anders sprechen, so wäre es gegen mein Gewissen; so denke ich auch jetzt noch und kann das bereits Gesagte nur bestätigen. Ich gestehe es, der Verdacht gegen mich ist stark, es ist sogar wahrscheinlich, dass ich die angeschuldigte That begangen habe; ist es aber nicht eben so wahrscheinlich, dass George, von der Nachtluft angegriffen, sich in seine Kleider hüllend, so halb betäubt und so (es war Nacht) nicht vermögend weder gut zu sehen noch zu hören, sich in der Person irren konnte und mich für den Mörder hielt? Endlich ist es doch auch möglich, dass George aus Bosheit, vielleicht auch aus Eigennutz handelt; aus Bosheit, weil dies bei den Menschen leider nur zu oft geschieht, aus Eigennutz, weil er sich vielleicht vor der Abrechnung mit mir fürchtete. Ich habe von Berlin bis Königsberg et Memel alle, von Memel bis hierher die meisten Auslagen bestritten, und so schuldet mir George 52 Rubel. Ich habe demselben alle Postscheine, die meine Auslagen bezeichnen, nach der letzten Abrechnung zu seiner Einsicht zugestellt; bisher hat er noch nicht geantwortet, ob meine Berechnung richtig; George sagte mir, dass er nur Ducaten habe, und da er daran zu viel verlieren müsse, möchte ich die Auslagen machen, er werde mich seiner Zeit befriedigen. Wollte George sich vielleicht einen Wagen zueignen, mich um die schuldigen 52 Rubel betrügen, das ist schwer zu behaupten, aber doch ist es möglich, dass er diese Absicht hatte.

Ob sich George selbst verwundete, ist sehr unwahrscheinlich, wer ihn aber verwundete, bleibt mir eben so

fremd. Ich bin mit George übereingekommen ein Messer zu kaufen. Ich beauftragte daher den Kellner in M., ein solches zu besorgen, ich empfing es und bezahlte es auch.

Das Messer, was auf der Landstrasse gefunden worden, wurde für dasselbe erkannt, auch mir schien es dasselbe zu sein; doch fand ich es zu meiner Verwunderung mit Leder umgeben, diese Verwandlung habe ich nicht damit vorgenommen; jeder Zeit war mein Koffer offen, vielleicht dass sich George erlaubte, einen meiner Pantoffeln dazu zu verwenden. —

Meine Herren Richter müssen leider den Weg gehen, den Ihnen das Gesetz vorschreibt, und ist es nöthig, dass die Untersuchungen fortgesetzt werden, so muss ich mich leider darein fügen; nur allein bitte ich zu berücksichtigen, dass ich nicht allein unglücklich werde. Wir sind sieben Geschwister, ich habe eine gute Mutter, letztere wird der Schrecken gewiss tödten, wenn sie von meinem Unglücke hört, und erstere, entehrt durch meine Schande, werden mit mir unglücklich werden.

Liegt meinen Richtern daran mich bestraft zu wissen, so lege man mir eine Strafe auf und mache man nicht meine ganze Familie unglücklich; dass ich bisher ein redlicher Mann gewesen, beweiset ein ganz kurz von meinem Gerichte ausgestelltes Zeugniß; und so wird dieses unglückliche Ereigniss in Bälde entsch werden können.

Ist man hiermit nicht zufrieden, so will ich gegen mein Gewissen handeln und, indem ich eine Fabel erzähle, will ich ein Verbrechen bekennen, wie man mir es auch auferlegen mag. Dies werde ich mit frohem Herzen thun, wenn man mir verspricht meine Familie zu schonen, denn für diese will ich gerne jedes Opfer bringen.

Indem ich meine Herren Richter bitte überzeugt zu sein, dass ich keinesweges die Absicht habe, Ihnen mit

Gegenwärtigem etwas Ungefälliges zu sagen, empfehle ich mich mit vollkommener Hochachtung.

Friedrich Reller.

St. R., den 4. September 18...

Das Verwörrene dieser Schrift liegt zu Tage. Inhaftat bittet zu berücksichtigen, dass mit seiner Verurtheilung zugleich seine ganze Familie — für welche er eine ehrenwerthe Anhänglichkeit an den Tag legt — gestraft werden würde, und ersucht seine Richter gleich darauf, wenn Strafe verhängt werden muss, ihn zu bestrafen und seine Familie zu schonen! Ja er geht noch weiter, er will selbst sich zur Thäterschaft des angeschuldigten Verbrechens bekennen, wenn nur seine Familie keine Nachtheile träfen. Dass ein physisches Leiden aus seiner Bestrafung seiner Familie mit erwachse, kann Reller, der beim vollen Gebrauch seiner Geisteskräfte war, nicht gemeint haben, also fürchtete er bloß die Schande, von der durch seine Bestrafung seine ganze Familie getroffen werden musste. Aber, muss man dann wieder fragen, welche Art Strafe war denn die, auf welche er provocarzte, wenn er sagt: muss gestraft werden, so straft mich und schont die Meinen? Die Antwort scheint in dem nicht ausgedrückten Wunsch zu liegen, auf eine heimliche, an keine Oeffentlichkeit gelangende Weise bestraft zu werden. Eben daher scheint er sich auch bereit erklärt zu haben, die Thäterschaft eines Verbrechens zu simuliren. Inhaftat wollte mit seinen Richtern pacisciren, wollte ihnen die Mühe weiterer Untersuchung und sich eine längere Haft ersparen, wenn die ganze fatale Angelegenheit nur Geheimniss bleibe; er wollte allenfalls Verbrecher sein, aber nicht Verbrecher heissen. Hiermit jedoch gab er sich selbst das schlimmste Zeugniß und befestigte wohl ganz mit Recht im Richter die vorgefasste Meinung seiner Schuld. Wie dem auch sei, so viel geht immer aus Rellers Schreiben hervor, dass ihm besondere geistige Begabung abgesprochen werden muss, indem wir ihn hier höchstens als schwa-

chen Intriguanten kennen lernen. Bezeichnend ist eine Antwort, die er einmal dem Richter giebt, welcher ihm auf sein Begehren nach Lectüre die *Sermons de M. Massillon, évêque de Clermont etc.* empfiehlt: ich habe, sagt er, zu vielen Verstand, um dergleichen Lectüre zu bedürfen. Der Richter beruhigte sich indessen dabei nicht, sondern bietet dem Inquisiten seine „*Sermons*“ am Schlusse des Verhörs noch einmal an und bemerkt dabei zu Protocoll, dass Inquisit das Buch denn doch in Empfang genommen, „aber auf eine trotzig Weise“. Uebrigens giebt sich Inhaftat als einen Kaufmann von ganz hübscher Bildung, er sprach und schrieb das Französische wie seine Muttersprache und war auch im Englischen zu Hause; sein Koffer enthielt neben Kleidungsstücken u. s. w. auch Bücher und manche schätzenswerthe Landkarte, einen Ballast, den die meisten *Cómmis voyageurs* doch nicht eben mit sich zu führen pflegen.

Ueberhaupt gehörte Sanftmuth nicht zu Rellers Eigenschaften, wenigstens kam er mit seinen Richtern mehr als einmal in heftiger Rede und Geberde aneinander und mit seinen Collegen im Gefängniss lebte er auf fast beständigem Kriegsfuss, welches Letztere endlich so weit ging, dass man ihn auf einige Zeit allein und mit Handschellen versehen einsperren musste. Nach dieser kurzen Charakteristik des Angeschuldigten kehren wir zur vorliegenden Handlung zurück. Unsere Leser werden nach allem Vorhergehenden sich zu glauben veranlasst sehen, dass alle in diesem Trauerspiele handelnden Personen ihnen schon vorgeführt seien. So glaubte auch der Richter. Da tritt mit einem Mal eine neue Erscheinung auf die Bahn. Die vom Mondschein beleuchtete Scene um den Wagen der beiden Reisenden unweit des B.-Krugers belebt sich um eine Person mehr, an die früher Niemand gedacht zu haben scheint; ein kleiner Mann, von R. kommend, hilft Inculpaten das Messer um den Wagen suchen, geht noch mit ihm zum Grabengesinde, dort die Leute hülfsuchend her auszutreiben, und entwickelt wiederum

im Krüge, wohin wir die ganze Gesellschaft zurückgekehrt wissen, beim Visitiren und Handfestmachen des Reller einige Thätigkeit. Aber damit verschwindet diese nebelhafte Erscheinung auch wieder in das Dunkel der Nacht. Sollte Reller, der seines Erscheinens zuerst und zwar wie einer bekannten Sache erwähnt *), sollte Reller durch Heraufbeschwören einer neuen sagenhaften Persönlichkeit dem auf ihn von allen Seiten her eindringenden Verdacht eine abweichende Richtung geben wollen, oder sollte wirklich die jedenfalls noch sehr zweifelhafte Thäterschaft hier ihre Lösung finden? Der Kreis, den der Richter immer enger und enger um seinen Inquisiten geschlossen glaubte, bekam einen gewaltigen Riss und das Gebiet der Möglichkeiten erweiterte seine dunkeln Grenzen. Während man indess die Spuren dieser Erscheinung unter der Hand zu verfolgen beginnt, fährt der Richter fort durch überraschende Fragen, die mitunter selbst captiöser Natur werden, den Inquisiten zum Geständniss, wenigstens zu ihm verdächtigenden Behauptungen, zu veranlassen. Des Inquisiten Antworten bleiben aber dessen unerachtet stets besonnen.

Man versuchte jetzt auch den Inquisiten, dem in Bezug auf die Haupthandlung so schwer beizukommen war, in Betreff von Nebenumständen, welche man durch Zeugenbeweis festgestellt glaubte, auf Lügen zu ertappen. Statt aber das gewünschte Resultat zu finden, kam man nur dahin, mühsam gesammelte Indicien an den Rand des Verderbens zu bringen, oder sie gänzlich zusammen fallen zu sehen. So stellte Inquisit die Umstände in Abrede, welche man durch zwei Zeugen hinreichend erwiesen glaubte und die dahin lauteten, dass sie, die Zeugen, als die beiden Reisenden sich noch in dem vom Krüge weiter abgefahrenen Wagen

*) Nur einmal spricht früher der Postjunge im Vorbeigehen in seiner Aussage von einem Mann, den Reller an jenem Abend unweit des Wagens um ein Messer fragte; man scheint das damals aber nicht weiter berücksichtigt zu haben.

befanden, einen Flammenschein wie vom Abblitzen des Pulvers von der Pfanne eines Gewehres in dem Wagen bemerkt hätten und dass dann eine Pistole, von deren Pfanne das Pulver abgebrannt geschienen, später bei der Visitation im Kruge dem Inhaftaten abgenommen worden sei. Dagegen machte aber Reller die Bemerkung, dass, da der Engländer George sich immer auf freiem Fusse befunden hätte, von diesem wohl die Zeugen bestochen sein könnten. Mag man nun auch hierin bloß eine auch sonst noch vom Inhaftaten gebrauchte Tactik sehen, seinen Ankläger selbst zu verdächtigen, so viel ergab sich jedoch aus der spätern Untersuchung, dass nicht mehr genau ermittelt werden konnte, welche Pistole eigentlich dem Inhaftaten abgenommen worden; der Krüger Abes nämlich gab die Möglichkeit der Verwechslung der beiden den resp. Reisenden abgenommenen Pistolen zu, er hatte, ohne auf den Unterschied zu achten, sie beide, und ohne sie gemeinschaftlich mit einander betrachtet zu haben, in die Tasche gesteckt. Ein anderer Zeuge (der Conducteur der Diligence) sagte auch aus, er habe in die dem Reller abgenommene Pistole hineingebblasen und es sei die Luft durchgegangen. Hierauf wäre also gerade anzunehmen, dass die nicht mit Pulver geladene Pistole sich in Rellers Tasche befunden. Nicht minder unglücklich ging es mit den Indicien des prämeditirten Mordattentats, welche man aus dem schon oben erwähnten Messer schöpfen wollte, das der Inhaftat in M. hatte kaufen lassen. Dem Richter war dasselbe spitz zugeschliffen und in dem früher näher beschriebenen Zustande eingeliefert worden; eine Bäuerin hatte es auf der Landstrasse unweit des B.-Krugers gefunden, und der Gerichtsarzt bescheinigte, dass dieses so beschaffene Messer sehr gut namentlich in eine der in des Engländers Gesicht befindlichen frischen Wunden mit seiner Spitze passe. Inhaftat leugnete, das Messer so wie es da wäre geschliffen und umwickelt zu haben. Schon glaubte der Richter den Inhaf-

taten auf der Lüge ertappt. Da deponirte der Lohndiener aus M., der das Messer gekauft hatte, es nur in seiner Mitte gescheuert, namentlich aber die Spitze durchaus nicht geschliffen zu haben. Und endlich ergab sich auch, dass der Vater der Finderin das Messer, um es zum Brodschneiden geeignet zu machen, überhaupt und besonders an der Spitze geschliffen und dass ein anderer Verwandter derselben auch die Schnur und das Leder von dem Messer abgewickelt habe, um es zuzuklappen, und erst als man es vom Gericht ihm abforderte, es wieder ebenso umwickelt haben will, als er es ursprünglich fand.

Was die mehrfachen an Rellers Gesicht, Händen und Sachen bemerkten Blutflecken betrifft, so können dieselben, da sie überhaupt nicht so sehr bedeutend waren, wohl von seiner erwiesener Maassen verwundeten Nase hergerührt haben, und war dies denn auch der wirkliche oder scheinbare Grund, auf den Inhaftat bei allen in Bezug auf gedachte Blutflecken an ihn gerichteten Fragen sich bezog. Die Flecken dagegen im Wagen, welche man anfänglich auch für Blutflecken hielt, wiesen sich später durch genaue Untersuchung als von Wein herrührend aus.

Die am wenigsten lohnende Mühe musste endlich dem Richter jenes Indicium bieten, welches in dem an mehreren Stellen auf dem Rücken durchstochenen Rock des Engländers gesehen werden konnte, denn dieser Rock war ohne Untersuchung dem Engländer gleich ausgeliefert worden und dann einige Zeit in seinen Händen gewesen, als er mit der Anzeige der im Rock sich vorfindenden Stiche hervortrat. Hierdurch musste dieses Indicium entschieden entwerthet werden.

Indessen blieben gegen Inhaftat immer noch verdächtige Umstände stehen, die einen weitem Verfolg der Sache rechtfertigten. Auch gab der Engländer eine Schrift zu Protocoll, die auffallend Verdacht erregende Sachen über Inhaftaten berichtete. So heisst es in dieser letztern, In-

haftat habe ihn, den Engländer, nach Ankauf des Wagens auch überredet ein Paar Pferde zu kaufen. Auf die Frage aber, was man denn mit den Pferden beginnen solle, da sie beide den Weg nach R. nicht kannten, auch ja einen Kutscher nöthig haben würden, hätte Reller geantwortet, dass er den Weg nach R. kenne, wofür schon früher gewesen wäre und Verwandte habe, und dass er selbst zu kutschen verstehe. Ferner, heisst es in dieser Schrift, habe Reller die Postzettel immer selbst besorgt und es sich angelegen sein lassen, auf russischem Gebiete die Podoroscha immer auf seinen Namen allein ausstellen zu lassen, wobei er, Reller, noch einst zu ihm, dem Engländer, geäussert: Niemand würde Ihre Spur auf dieser Reise auffinden können, da Ihr Name gar nicht zum Vorschein kommt, und würde man sich wundern, wie Sie ohne solches nach P. gekommen. Endlich habe Reller ihn auch noch gefragt, ob er in R. oder P. bekannt wäre. Es lässt sich gar nicht absehen, weshalb der Engländer diese Erzählungen erfunden haben sollte? Wären sie aber Wahrheit, so lag in ihnen Verdacht genug gegen den Inhaftaten.

Wie sich unsere Leser erinnern werden, hatte man im Vorhaus des B.-Krugens bald nach der bemeldeten dort vorgefallenen Scene den Pass eines gewissen Lefebre gefunden. Inhaftat gab an, dass er einen Menschen dieses Namens als Diener in Coblenz engagirt habe, welches Verhältniss sich indess bald aufgelöst habe; der Pass müsse durch ein Verschen unter seinen Papieren geblieben sein. Der Richter mochte nicht so ganz Unrecht haben, wenn dieser Umstand ihn auf die Vermuthung brachte, dass Inhaftat sich eben nicht in der besten Absicht in Besitz dieses Passes gesetzt haben möchte, ein Verdacht, der sich noch durch den Umstand steigerte, dass man unter den Papieren des Reller ein Heftchen fand, auf dessen einem Blatte mehrfach mit geläufiger Hand der Name „Lefebre“ hingeschrieben war und dass diese Schriftzüge grosse Aehnlichkeit mit

der eigenhändigen Namensunterschrift des Lefebvre unter dem Passe hatte. Wollte Reller den Lefebvreschen Pass einst als seinen benutzen, so musste er auch den Namen des rechtmässigen Inhabers gehörig zu schreiben wissen. Uebrigens behauptete Inhaftat, mit jenen Schriftzügen in seinem Hefte nur Federproben gemacht zu haben. Man hielt diesen Punkt indess für wichtig genug, um auf dem geeigneten Wege sich genauere Nachrichten zu verschaffen. Es wurden daher dieserhalb, so wie wegen mancher andern auf Rellers Aufenthalt in Berlin und andern Städten, seine heimathlichen Verhältnisse u. s. w. Bezug habenden Nachrichten, an die betreffenden Behörden des Auslandes Requisitionen erlassen. Die Antwortschreiben gingen denn auch bald ein und enthielt dasjenige aus Berlin durchaus nichts den Inhaftaten Gravirendes oder wider denselben bestandene Verdachtsgründe Unterstützendes. Anders lautete die Antwort der königl. preussischen Regierung zu Cohlenz. Man hatte derselben von hier aus den Pass Lefebvre's zugesandt und erwiederte dieselbe nun, dass Lefebvre denselben am 6. Juli 18.., als in Diensten des Reller stehend, erhalten habe; am 6. August wäre aber der Lefebvre wieder erschienen, mit der Bitte, ihm einen andern Pass zu ertheilen, da sein früheres Engagement bei Reller von ihm aufgegeben und er nunmehr als Begleiter bei dem Kaufmann Hunzicker aus Paris sich verdungen habe. Die königl. Regierung schlug ihm aber den neuen Pass ab und vermerkte blos auf dem frühern die vorgefallene Dienstveränderung. Später sei, soviel man erfahren, Lefebvre mit dem Besitzer eines Wachsfingercabinetts herumgezogen. Auf diesem Passe nun sowohl als in den Büchern des königl. Passbüreaus hatte Lefebvre seinen Namen eigenhändig niederschreiben müssen; bei Vergleichung dieser Unterschriften hatte sich ergeben, dass Lefebvre in die Bücher des Büreaus blos diesen seinen Familiennamen einfach eingetragen habe, während auf dem Pass noch der Buchstabe C. dem

Familiennamen vorgesetzt, so wie mit einer Paraphe unterzeichnet war. Diese Paraphe gleich aber sehr derjenigen, welche Reller, als ihm in Coblenz sein Pass ausgereicht wurde, in den Büchern des Büreaus machte. Was Reller selbst betreffe, heisst es in jenem Schreiben weiter, so sei derselbe am 10. August mit 17 Collis Baumwollenwaaren von dem Hause Strauss aus Winterthur, angeblich an verschiedene Einwohner von Coblenz, wiedergekehrt; da sich aber die so angegebene Bestellung als erdichtet auswies, seien diese Waaren vom Zollamt dem Reller abgenommen und später der Handlung Strauss in Winterthur zurückgesandt; hieraus ging ein von Reller intendirter Betrug hervor, welcher indess, ohne die Rücksendung der Waaren abzuwarten, aus Coblenz verschwand. Inhaftat wurde über alle diese Punkte befragt und äusserte in Bezug auf die gedachte Namensunterschrift, dass allerdings augenscheinlich Vorname und Paraphe von fremder Hand dem Namen Lefebre zugefügt erschienen, dass indess dessen ohnerachtet doch Lefebre selbst diese Zusätze gemacht haben könne, da er auf seinen, des Inhaftaten, Rath, sich einer bessern Handschrift zu belleissigen, wohl als Versuch und Inhaftatens Handschrift sich zum Muster nehmend, das C und die Paraphe einmal versuchsweise dem eigenen Namen auf den Pass hinzufügte. In Bezug auf die 17 Collis Baumwollenwaaren stellte Inquisit jede Schuld seiner Seits in Abrede, er habe durchaus nicht gewusst, dass die qu. Waaren blos angeblich von Coblenzschen Einwohnern bestellt seien. Man liess dies fürs Erste auf sich beruhen.

Der Landcommissär-Gehülfe brachte indess die Resultate der Nachforschungen, die er auf Geheiss der Behörde nach dem „kleinen Mann“ von der Mordscene her angestellt hatte, zur Kenntniss derselben und bedeutete sie dahin, dass dieser kleine Mann wahrscheinlich der Tischler J. G. Pen-son gewesen, welcher sich angeblich Behufs Umwechslung seines Passes nach M. begeben, dort auch in der Folge

wegen verübten Betrugs unter Gericht gezogen und bestraft worden sein soll. Das M.sche Polizeiamt jedoch, an welches man sich des Pension wegen wandte, antwortete, dass derselbe sich gegenwärtig in seinem Gerichtsbezirk nicht aufhalte, wohl aber wahrscheinlich in Grandsen, welches in den Bezirk des Doblonschen Hauptmannsgerichtes gehöre. Doch auch hier konnte der delegirte Beamte dem Gesuchten nicht auf die Spur kommen. Bald darauf rapportirte derselbe Landcommissär-Gehülfe, dass er zufällig in Erfahrung gebracht, wie zwei zu Goldingen in Kurland sich aufhaltende Handwerksgelesen, Block und Kolberg, sich daselbst gerühmt haben sollten, bei dem hier in Rede stehenden Mordversuche den Engländer vom Tode gerettet zu haben. Auf diese Angabe hin ward der gedachte Landcommissär-Gehülfe mit einem offenen Begleitschreiben nach Goldingen gesandt, indess schienen auch keine Resultate sich zeigen zu wollen. Man schickte den gedachten Beamten von einem Orte zum andern, die Spur verlor sich immer. Da bringt ihn der Zufall mit dem Bürgermeister von Tuckum in ein Gespräch über den Rellerschen Criminalfall und siehe da, der Herr Bürgermeister kennt den Fall sehr genau und zwar aus der Erzählung des bei dem Mordversuche gegenwärtig gewesenen Zimmergesellen Limonius, welcher klein von Wuchs wäre und zur Zeit auf einem unweit Tuckum belegenen Gut in Arbeit sich befinde. Tief athmete unser Landcommissär auf, der kleine Mann war gefunden. Diesen letztern neben sich im Wagen und ein Sittenzeugniss über dessen bisher stets ordentliche Führung in der Tasche, kehrte der Commissär nach R. zurück. Limonius wurde sofort vernommen, aber es ergab sich entschieden in ihm nur ein zufälliger Zeuge der That, über die er im Grunde nichts, was uns nicht schon bekannt wäre, berichtet hätte. Er war auf dem Wege von R. nach M. begriffen und befand sich schon etwa 10 Werst vom erstern Orte, als er auf der Landstrasse von M. her einen Wagen auf sich zurollen sieht, in welchem kein

Mensch sass; die Pferde gingen in kurzem Galopp; Limonius hält sie auf und versucht oben die in's Rad gerathene Leine loszumachen, als ein Mann mit etwas verstörtem Aussehen dem Wagen nachgelaufen kommt, rasch in denselben springt und nachdem er eine Zeitlang herumgesehen, den Limonius nach einem Messer fragte. Der Inhalt der weiteren Depositionen des Limonius giebt nichts Anderes, als was unsern Lesern aus den Aussagen der anderen Zeugen schon bekannt ist. Dass er nicht früher schon freiwillig zur Ablegung seines Zeugnisses sich gestellt, entschuldigte Limonius damit, dass die Leute im Krüge nach dem Vorfall gemeint hatten, sie wären der Zeugen genug und er, Limonius, daher überflüssig. Also auch nach dieser Seite hin hatte der auf Reller ruhende Verdacht keine Ableitung gefunden. Alle bei der vorstehenden Handlung irgend wie betheiligten Personen waren vor dem Richter gewesen, auf keinem hatte irgend ein Verdacht der Thäterschaft oder Mitwissenschaft des Verbrechens ruhen bleiben können.

Wollte man nun nicht gerade der schwer in einen Vers zu bringenden Vermuthung Raum geben, als hätte der Engländer sich selbst verwundet und damit eine überall unerklärliche Komödie gespielt, so blieb und blieb Reller der allein Verdächtige. Man griff jetzt zu dem Mittel priesterlicher Admonition — ein Mittel, das von der Wissenschaft vielleicht nicht mit Unrecht eine *tortura spiritualis* genannt wird, da es nur zu oft in Androhung einstiger ewiger Uebel den Stoff sucht, um den Angeschuldigten zum Geständniss eines muthmaasslich von ihm verübten Verbrechens zu bewegen. Hier hatte man indess so sich nicht vergriffen. Der von der Criminalbehörde requirirte Geistliche der reformirten Gemeinde zu R., Pastor B., hatte, seine Aufgabe erkennend; sein Bestreben nur dahin gerichtet, die religiösen und sittlichen Elemente im Inhaftaten recht in Thätigkeit zu setzen, und ihn so in diejenige Stimmung zu versetzen, in welche auch dem Versteckten die Lüge zuwider und das

Bekennniß begangenen Unrechts ein Bedürfniss wird. Der Pastor B. schliesst seinen Bericht an die Behörde über die stattgehabte Admonition mit den Worten:

„Nach bestem Wissen und Gewissen habe ich die Ansicht von Inhaftaten gewonnen, dass er kein im Grunde verborbener Mensch sei und durch seine Bildung und sein unbefangenes Wesen Ansprüche habe auf Achtung auch in seinem Unglück und auf Schonung. Ich kann mich täuschen, denn ich sehe nicht in's Herz, aber Gott wird nicht über mich richten, wenn ich durch Gründe, wie ich sie zum Theil ausgesprochen habe, mich dazu bekenne, dass ich Inhaftaten nicht für schuldig halte.“

Unterdessen waren auch auf die wegen Rellers früherer Lebensverhältnisse nach Zweibrücken, St. Wendel, Frankfurt a. M. und Worms erlassenen Requisitionen Antworten eingegangen. Sie lauteten im Ganzen zu Gunsten des Inhaftaten, namentlich können seine früheren Principale ihm kein irgend grobes Verschén, geschweige denn ein Verbrechen nachsagen. Denn die Behauptungen, dass Reller früher einmal wegen Diebstahl in München in Untersuchung gewesen, so wie, dass man wider ihn eine warnende Bekanntmachung vor einiger Zeit in einer Münchner Zeitung gelesen, basirten nur auf den Zeugen zu Ohren gekommenen Gerüchten, sie konnten nicht einmal wahrscheinlich gemacht werden. Nur Eines scheint man als nachgewiesen annehmen zu können: Reller liebt ein wenig den Trunk.

Bei Gelegenheit einer Confrontation mit dem Zeugen Limonius hatte Inhaftat den Wunsch ausgesprochen, dass ihm gestattet werde, sich einen Defensor zu wählen. Die Unterbehörde machte darüber eine Vorstellung an ihre Oberbehörde, deren Resolution wir insoweit mittheilen wollen, als ihr Inhalt über die Bedeutung, welches das Institut der förmlichen Vertheidigung zu der Zeit bei den Gerichtsbehörden unseres Landes hatte, ein ganz hübsches Zeugniß abgibt. Es heisst nämlich in gedachter Resolution: „Wenn-

gleich die Zuordnung eines Defensors den hiesigen Gesetzen und Gerichtsgebräuchen zufolge nicht nothwendig, indem der Richter schon von Amtswegen verpflichtet ist, die Defension des Inquisiten zu übernehmen, so hält doch die Behörde dafür, dass, da die Ernennung eines Defensors nirgends verboten ist — diesem Ansuchen, ohne anderen Inquisiten dadurch ein Zwangsrecht einzuräumen, beschaffenen Umständen nach zu deferiren sei.“ — Zugleich ernannte die Oberbehörde den Defensor in der Person des *juris practici* Gustav W., welcher denn auch nach 2 Monaten seine scharfsinnige und mühsame Arbeit in einem 31 Bogen starken Werke dem Richter unterlegte. So sehr man aber dieser Defensionsschrift seine Anerkennung nicht versagen kann, so würde doch ein Eingehen auf die Einzelheiten derselben dem hier geschilderten Criminalfall eine ungebührliche Ausdehnung verschaffen. Nur Eines darf nicht unerwähnt bleiben. Geschichte hat der Defensor den Umstand zu benutzen gewusst, dass der Ankläger, Engländer George, gleich im Anfang, als man Reller bei der Polizei visitirte, nicht auch durchsucht worden war, dass man ihn unbekümmert stets auf freiem Fusse und endlich seiner Wege ziehen liess. Gleich in den ersten Verhören hatte sowohl der Engländer George als der angeschuldigte Reller, wie wir wissen, angegeben, dass sie gleich nach jener Scene beim B.-Kruge nicht unbedeutende Geldsummen, die sie bei sich hatten, vermisst hätten, welche Gelder sich denn auch später nicht auffanden. Reller war visitirt worden, sagt nun der Defensor, man hätte aber bei ihm kein Geld gefunden, eben so wenig auf der Strasse und im B.-Kruge. Es war meist Geld gewesen, was die beiden Herren vermissten, und noch dabei nicht russisches, mithin konnten die bei der Mordscene thätigen Leute niederen Standes unmöglich unentdeckt im Besitze und Gebrauche dieses Geldes gewesen sein. Es bleibt von allen in *casu* handelnden Personen demnach nur der Engländer übrig, auf den ein Verdacht der Beraubung zu wälzen

wäre. Er war ja nicht durchsucht worden, hatte er aber den Raub oder Diebstahl an Reller begangen, so musste dessen Tödtung ihm von Interesse sein. Von der einen Pistole wissen wir, dass das Pulver von deren Pfanne abgebrannt war; es konnte aber nicht hinreichend ermittelt werden, in wessen Händen die so beschaffene Pistole gewesen, ob in Rellers oder in denen des Engländers. Wie nun, wenn es dieser war, in dessen Händen die Pistole war, von welcher das Pulver abgeblitzt und wovon der Postillon den Feuerschein gesehen? Der Engländer, argumentirt unser Defensor, schoß auf den zum zweiten Mal zum Krüge gehenden Reller; da aber dieser wiederum zum Wagen zurückkehrt, glaubte George sein Attentat vom Postknecht, der dem Reller begegnet war, bemerkt, musste vermuthen, dass Reller doch nothwendig seine Börse vermissen und er, der Engländer, alsdann noch durchsucht und als Dieb erkannt werden würde; er erwartet darum mit dem Messer in der Hand den dem Wagen sich nähernden Reller; da nähert sich aber auch schon wieder der Postknecht; jetzt heisst ihm die verzweifelte Lage ein äusserstes Mittel ergreifen; bei der ihm vorliegenden Wahl, als Dieb und Strassenräuber verdächtig zu werden, oder sich einige Hautwunden beizubringen, konnte der Entschluss leicht gefasst werden. Der Engländer wirft sich aus dem Wagen, läuft schreiend dem Krüge zu, bringt sich im Laufen die paar Hautwunden bei und spielt dann so weiter die Komödie zu Ende, welche die Richter als schlichte Wahrheit ihm glaubten. Betrachtet man ferner die Verwundungen am Engländer, so sind sie nach Lage und Form nur dann erklärbar, wenn man sie von seiner, des Engländers, eigenen Hand verübt annimmt: „die drei Wunden an der rechten Seite, die Wunde am linken Daumen, die Schnittwunde am Kopfe, die von oben herab sich nur als Stichwunde gestalten konnte.“ Freilich bleibt in dieser Hinsicht Alles Hypothese, und muss es bleiben, weil gegen George gar keine Untersuchung veranstaltet wor-

den. Hätte man seinen Koffer und seine Taschen untersucht, hätte man Rellers Börse bei ihm gefunden, dann freilich würden diese Verdachtsgründe in einem ganz andern Lichte erscheinen. Sollte aber deshalb, weil dieses nicht geschehen, weil der Richter unterlassen, was er thun konnte, thun sollte, der Unglückliche, den der erste Verdacht getroffen, auch immer noch allein der Verdächtige bleiben und dafür büssen, was Andere versehen und versäumt? —

Inhaftat, der die für ihn so höchst günstige Defensionschrift nicht gelesen hatte, verweigerte ihr deshalb, wie er sich ausdrückt, seine Genehmigung und bat, selbst eine solche abfassen zu dürfen, was ihm natürlich abgeschlagen wurde. Eben so unberücksichtigt musste seine Weigerung bleiben, das nach Schluss der Untersuchung von jedem Inhaftaten zu unterzeichnende Reversale darüber, dass ihm kein Zwang und keine Drohungen zugefügt worden, zu unterschreiben. Den Grund seiner Weigerung giebt er schriftlich dem Richter dahin an, dass ihm gleich von Anfang an Ketten angelegt worden, und äusserte ferner: „der Bürgermeister Herr T. drohte mir mit Sibirien, indem er sagte: Nur ein offenes Geständniss kann Sie retten; — denn nach ein paar Jahren Correctionsstrafe wird man Ihnen einen Pass unter verändertem Namen geben und Sie können dann noch immer Ihr Glück machen; — gestehen Sie nicht, so wird man Sie ohne Rücksicht nach Sibirien schicken, und Sie sind dann für immer verloren.“ — In einer zu den Acten gebrachten Declaration stellte der Herr Bürgermeister T. die ihn anschuldigende Rellerschen Deposition entschieden in Abrede. Das Gericht glaubte nunmehr die Acten für geschlossen erachten zu dürfen und fällte im Octobermonat 18.. sein Urtheil dahin:

Dass Inhaftat, der Handlungscommis Friedrich Ludwig Reller, 26 Jahr alt, reformirten Glaubens, vor 2 bis 3 Jahren *ad sacra* gewesen und aus Zweibrücken gebürtig, obwohl er eines verübten Mordanfalls gegen seinen

Reisegefährten George in einem sehr hohen Grade verdächtig erscheint, dennoch wegen Mangels vollkommener genügender Beweise seiner Schuld nach Vorschrift der §§. 176, 177 der Instruction für die Gesetzescommission, Art. 22 der peinlichen Gerichtsordnung, pag. 513. nota a. der L. L. und der Kriegsartikel vom Process 5. Abtheilung §. 9 beschaffentlichen Umständen nach, mit keiner Strafe zu belegen, sondern von der Instanz zu absolviren, jedoch als ein dem Publico gefährlich erscheinendes Individuum weder allhier noch innerhalb der Grenzen des Reichs fernerhin zu dulden und dieserhalb Einer Hochoverordneten Gouvernementsregierung zur Versendung über die Reichsgrenze unter Wache vorstellig zu machen sei.

V. R. W.

Diesem Urtheile wurde aber von den obersten Autoritäten der Provinz die erforderliche Genehmigung versagt, und eine ergänzende Untersuchung zu veranstalten vorge-schrieben. Es wurden nun nicht bloß die bisherigen Zeu-gen, sondern auch manche andere Personen verhört und auch der Engländer George, der sich unterdessen nach P. begeben hatte; auf Requisition über mehrere Fragepunkte vernommen. Aber auch, nachdem dieses Alles stattgefunden, konnte der Criminalrichter unter dem 2. April 18. nur be-richten, dass durch wiederholte Untersuchung zwar dasjenige, was schon früher ausgemittelt war, bestätigt worden, dage-gen aber hätten sich keine neuen Beweise der Schuld des Angeklagten ergeben. Vielmehr würde durch des Englän-ders letzte Depositionen die Aussage eines Hauptzeugen, des Postjungen Stap, verdächtig. Letzterer war in dem wiederholten Verhöre in manchen Punkten von seinen zu Anfang der Untersuchung gemachten Depositionen abgewichen, ohne dadurch des Inhaftaten Schuld plausibler zu machen. Nehmen wir aber, dass seit dem Anfang der Untersuchung bis zu dem letzten Verhör des Stap beinahe 2 Jahre ver-flossen waren, so erklärt sich wohl leicht, dass die Einzel-

heiten der in Rede stehenden Begebenheit sich im Gedächtniss der Zeugen verwischt hatten. Wie dem auch sei, neue Indicien gegen Reller konnten nicht beschafft werden. Es blieb die urtheilende Behörde bei ihrer einmal gefassten Meinung, und da diejenigen Autoritäten der Provinz, deren Bestätigung zur Rechtskraft des Urtheils erforderlich war, auch jetzt nicht mit diesem übereinstimmen zu können erklärten, musste dieser ganze Process zur Revision an die oberste Instanz gelangen, deren am 9. December 18.. gefälltes Urtheil dahin lautete, dass der Reller wegen des Versuchs zum Morde, sei dieser nun prämeditirt oder in einem Anfall von Verrücktheit unternommen, im höchsten Verdachte zu lassen; allein da es gefährlich sein dürfte, ihm die Freiheit wieder zu geben, um so mehr als es schwer sein möchte, ihn auch nur über die Grenze zu weisen, indem aller Wahrscheinlichkeit nach Niemand ihn als einen einer Missethat verdächtigen Menschen würde aufnehmen wollen, so ist er, Reller, als ein gefährlicher Mensch, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft nicht geduldet werden darf, nach einem der entferntesten Orte Sibiriens zu versenden und daselbst unter strenger polizeilicher Aufsicht anzusiedeln, zugleich auch dem Arzte an dem Orte aufzutragen, ihn zu beobachten, ob er nicht Anfälle von Verrücktheit zeige, einem Geistlichen seiner Confession aber der Auftrag zu geben, sich zu bemühen, durch christliche Lehren auf ihn zu wirken. — Demnach trat denn auch unser Inhaftat seine weite Reise an. Ehe er indessen an den Ort seiner Bestimmung gelangte, soll derselbe, wie das Gerücht sagt, auf Vermittlung des Königlich baierischen Gesandten, unter Aufhebung des über ihn gefällten Urtheils über die Grenze verwiesen worden sein.

Seit dem sind mehr als 20 Jahre verflossen und das Sprichwort: „Es ist Nichts so fein gesponnen, das nicht einst kommt an die Sonnen,“ hat bis jetzt sich zu bewähren nicht vermocht.

Auf blosses Referiren uns meist beschränkend, haben wir vorstehend diesen seiner Zeit so grosse Sensation erregenden Criminalfall dem grösseren Publico mitgetheilt. Mag nun auch damals, als dieses Ereigniss auf Dinern, in Kaffehäusern und Gesellschaftslocalen Tagesgespräch war, die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten noch so sehr in Fleisch und Blut der Bewohner R's. übergegangen sein — eben so wenig wie damals der Richter, kann jetzt der unbefangene die Acten lesende Rechtskenner sich die juridische Ueberzeugung von der Schuld Kellers verschaffen. Aber auch alle jene Nichtjuristen, die nach den aus zweiter und dritter Hand ihnen über den hier fraglichen Fall gewordenen Mittheilungen bereit waren, den Angeschuldigten zu verurtheilen, sie wären alle fast, ich zweifele nicht daran, wenn die Verhandlungen ihnen unmittelbar wahrnehmbar gewesen, für ein freisprechendes Urtheil gewesen. Bringen wir vor sie als Geschworene diesen Fall. Dem Inquisitionsrichter sind durch eine geforderte Beweistheorie die Hände gebunden; er braucht des Angeschuldigten Geständniss oder zwei Zeugen u. s. w. Der Geschworene aber, so meint man doch, ist vollkommen frei in seinen Bewegungen und hat nur der eigenen Ueberzeugung zu folgen; wie wäre er also hier zu Werke gegangen? Die Ueberzeugung, welche der Geschworene sich von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten zu schaffen hat, ist nichts Anderes als das Urtheil, welches er aus allen den gegen den Angeschuldigten vorliegenden Indicien sich gebildet hat. Wird man nun auch gegen die Entscheidungsgründe der Geschworenen keine dieselben angreifende Appellation zulassen — vor sich selbst müssen doch die Geschworenen über die so und so gewonnene Ueberzeugung sich Rechenschaft ablegen können. Ein dunkles, nebelhaftes Gefühl von der Schuld des Angeklagten rechtfertigt nimmer dessen Verurtheilung. Darum haben Erfahrung und Wissenschaft über die *intime conviction*, welche das französische Recht von seinen Geschworenen bei Beurthei-

lung der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten fordert, schon lange den Stab gebrochen: England, die Heimath der Geschworenen, wo sich dieses Institut zunächst in politischer, dann in rechtlicher Beziehung heransbildete — England verlangt von seinen Geschworenen eine gewissenhafte Ueberzeugung zu dem Schuldig oder Nichtschuldig, und wie diese zu erlangen ist, darüber giebt die durch Jahrhunderte lange Uebung festgestellte, und in jedem einzelnen Fall den Geschworenen vom Richter in's Gedächtniss gerufene Beweistheorie (*law of evidence*) Auskunft. Die Bezeichnung Beweistheorie, als etwas unbedingt Unabänderliches, ist eigentlich zu ominös und lieber sagte ich Beweisgrundsätze, Beweisregeln. Solche verbreiten sich denn nicht nur über den Werth und die Bedeutung der einzelnen Beweismittel im Allgemeinen, sondern haben auch für gewisse Gattungen von Verbrechen sich besondere Geltung und Anwendbarkeit geschafft. Könnten wir nur die Glieder des von uns oben projectirten Geschwornengerichts mit solchen aus der englischen Gesetzgebung entnommenen, auf Erfahrung meist gegründeten Beweisregeln ausstaffiren; nur dann freilich würde unsere Voraussetzung der Freisprechung des Keller eintreten. Denn wodurch könnten sie sich des Letzteren Schuld zur Ueberzeugung machen? Die Zeugenaussagen waren theils irreleitend, theils widersprachen sie sich oder wurden auch später modificirt. Eben so konnten manche andere Indicien, wie die Blutflecken, das Messer und die Pistolen, wie wir oben gesehen, nur Muthmaassungen und keiner vernünftigen Ueberzeugung Raum geben. Jene auf den ersten Blick frappirende Aeusserung, die Keller that, als er zum ersten Male nach dem schuldgegebenen Mordversuche dem Engländer im Krüge entgegentritt und dieser eine Pistole auf ihn anlegt: „was machen Sie, tödten Sie mich!“ — diese sonderbare Aeusserung muss man sich wohl mit dem Angeeschuldigten durch das Ausserordentliche der Situation einer Pistolenmündung gegenüber erklären. Der Inquisitionsrichter

selbst, welcher sonst immer bei der Hand war, überall nur Indicien der Schuld des Reller zu finden, schweigt zu dieser von Letzterem ruhig und unbefangen gegebenen Erklärung jener Aeußerung, welche also wohl als eine unwillkürliche oder Reflexbewegung der Zunge im Affectvollen des Augenblicks von Inhaftaten gemacht und dann später auch nie gelegnet wurde. Es bleibt nur noch ein vom Richter als sehr wichtig angesehenes Indicium der Beurtheilung unserer Geschworenen übrig. Ich meine den Lefebreschen Pass. Abgesehen nun davon, dass die gemuthmaasste Fälschung in der Unterschrift des Namens im Passe keineswegs erwiesen, sondern eben nur Verdacht geblieben, und angenommen, Reller wäre dieser Passfälschung überführt, so läge darin eben nur ein selbstständiges Verbrechen, welches zwar auf Inculpaten den Verdacht werfen würde, dass er selbst schlimmerer Verbrechen fähig sei, ein überzeugendes Indicium des Mordversuchs beim B.-Kruge unweit R. aber wohl schwer abgeben könnte. Die in Bezug auf die Fälschung des Lefebreschen Passes nachgewiesenen Momente aber bieten nur ein Indicium dieser vermutheten Fälschung und nichts mehr. Hätten nun unsere Geschworenen sich das Mangelhafte dieser Indicien so recht klar gemacht und dann die unbefangene Persönlichkeit des Inculpaten in seiner schwierigen Lage kennen gelernt, sie hätten, wie der admnirrende Prediger, nur ein „Nichtschuldig“ sprechen können.

L o u i s e R.

Ein Kindesmord, entschieden durch Kaiserliche Gnade.

Ein Verbrechen im höchsten Toben des unverschuldeten Affectes begangen, bewirkt, selbst nach strengem Strafgesetze beurtheilt, Milderung der Strafe. Jeder Mensch, wir möchten kaum eine Ausnahme gestatten, auch der Gedicgenste, kann dem Ausbruch der Leidenschaft, dem Affect, zugänglich sein, es kommt nur auf die Summe und die Art der Reizmittel an; welche wirksam waren, den Affect hervorzurufen und die Vernunft in ihrem klaren Schauen und Wollen zu umhüllen. Einem solchen Unglücklichen, der in dem düstern Toben der Leidenschaft nicht mehr er selbst ist, der weder das Grässliche seines Thuns noch die Kraft erkennt, die gerufen sein will, um ihn von dem Ungeheuren zurückzuhalten, — einem solchen Unglücklichen ist es leichter das Bédauern seiner Mitmenschen zu erregen, als es dem Strafrichter ist, dennoch den herben Ausspruch des Schuldig über ihn zu verhängen. Und doch muss die Strafe sein, die Wohlfahrt von Millionen verlangt das Leiden Einzelner, solcher, die dennoch schuldig sind, wie sehr auch das menschliche Mitleid sie entschuldigen möchte und wie sehr sogar pöetische Dignitäten jene Gefallenen unsern Herzen näher zu bringen gestrebt. — Der nachfolgende Criminalfall ist weder interessant in Complication seiner Untersuchung, noch in der Schwierigkeit seiner Beurtheilung, es handelt sich hier um einen vollbrachten Kindesmord. Der Verfasser will aber eine Geschichte, wie wir in schön klingenden

Versen schon von Schiller, von Bürger u. s. w. besitzen, in ächt criminalistischer Prosa, actenmässig wahr, vortragen und ist der Hoffnung, dass ihr wesentlicher Inhalt das Gemüth der Leser nicht weniger zum Mitleid bewegen soll, als jene Schöpfungen der dichterischen Phantasie.

Louise R., die Tochter armer Eltern, von welchen der Vater schon lange verstorben, hatte in ihrem dreizehnten Jahre die Schule und ihre Mutter verlassen müssen, weil letztere, zu arm, länger die Schule zu bezahlen und ohne Dienst zu leben, für ihre junge Tochter, etwas entfernt von dem Orte des eigenen Dienstes, ein Unterkommen bei anständigen Leuten verschaffte, wo Louise bei mässiger Dienstleistung auch einigermassen ihre Schulkenntnisse weiter ausbildete, bis sie denn im sechzehnten Jahre, als eine nach ihren Verhältnissen wohl ausgebildete und mit seltener Körperschönheit ausgestattete Jungfrau, zu dem Ortsprediger in die Confirmationslehre gebracht wurde, wodurch sie noch weiter von ihrer Mutter und insbesondere noch von einem jungen Manne getrennt wurde, der auf dem Nachbargute Verwalter war, sehr gut in Achtung seiner Dienstherrschaft stand und dazu ein junger und hübscher Mann war. Beide hatten gegenseitige Neigung zu einander gefasst und sich gegenseitig eingestanden, wonach zwischen Beiden beschlossen worden, dass, wenn die Confirmationslehre beendet und Louise dem Abendmahl zugeführt gewesen, der Bräutigam, nachdem er einen vortheilhafteren Dienst übernommen haben würde, der ihm in Aussicht stand und angetragen war, seine Braut als seine Ehefrau in sein neues Haus führen sollte.

Als nun Louise, von Gott und dem Prediger gesegnet, zu ihrer Mutter zurückkehrte, hatte diese schon einen anständigen Dienst für Louise als Kammermädchen bei der Frau von T. bis dahin, dass ihre Vermählung mit ihrem Bräutigam vor sich gehen konnte, besorgt, den Louise nach zurückgelegtem Weihnachtsfeste im neuen Jahre, freilich sehr

entfernt von ihrer Mutter und Bräutigam, antreten sollte. Diese wenigen Wochen des ungestörten Zusammenseins des Brautpaares wurden ihnen zum Verderben. Der Stolz der Unschuld einer kaum 17jährigen Braut wiegte sich mit zu grosser Sicherheit in den nervigen Armen ihres zwar rechtlichen, aber doch feurigen 25jährigen Bräutigams, und Beide beweinten zu spät dessen Verlust. Nur die redlichsten Vorsätze und Versprechungen seinerseits und ihr inniges Vertrauen zu ihm konnten Beide dahin aufrichten, dass sie nun sogleich ihrem ferneren Schicksal entgegen schritten.

Die Acten ergeben, dass der Bräutigam, er hiess Magnus T., einige Monate nach Louisens Abreise zu ihrer neuen Herrschaft, seine neue Dienststelle übernommen hat und sich daselbst seine kleine Wirthschaft so eingerichtet, um mit seiner Frau dort leben zu können, wie er denn auch seiner Dienstherrschaft und allen Bekannten gesagt, dass Louise seine Braut sei und er sie bald als seine Gattin heimführen werde.

Während so der Bräutigam sorgte und strebte, seine geliebte Braut bald heimzuführen, und nicht immer die Mittel reichen mochten, dieses Ziel zu erreichen, war Louise in eine ihr durchaus fremde Welt gekommen. Kein auch nur entfernt bekannter Mensch begegnete ihr. Ihre Herrschaft war zwar gütig, aber ernst gegen sie, und die übrigen Dienstboten schienen sich von ihr zu entziehen, vielleicht auch nur, weil eine bedeutende Verschiedenheit in dem Grad der Cultur bei ihr und jenen stattfand, genug, sie fand Keinen, dem sie sich hätte vertrauen können, als sie nach und nach eine Veränderung ihrer körperlichen Beschaffenheit fühlte. Jung, völlig unerfahren und ohne Rath, schrieb sie ihrem Bräutigam über ihre Sorgen, und seine Antwort erfolgte nach einiger Zeit, dass er mit allen Kräften dahin strebe, bald Hochzeit zu machen. Für kurze Zeit nur konnte diese Nachricht die Geängstete beruhigen, denn es wurde immer bedenklicher in ihr, und die gütige Rück-

sicht; die sie von ihrer Herrschaft genoss, zu verlieren und ihren Dienstgenossen, bei denen sich mit der Zeit Misgunst und Neid gegen Louise ausgebildet hatte; zu Spott und Hohn blossgestellt zu werden, war ihr völlig unerträglich; sie schrieb daher ihrem Bräutigam dringend und ihrer Mutter ebenso; von letzterer erhielt sie keine Antwort, vom Bräutigam aber nach einiger Zeit die Nachricht, dass er an einem bestimmten Tage bei ihr eintreffen werde, um sie abzuholen.

Wir geben hier Alles actenmässig, nach den eigenen Bekenntnissen der Louise, wieder. Man könnte sagen, nach dem letzten Briefe ihres Bräutigams habe sich der Bedrängten das schwarze Verhängniss zu nahen begonnen, denn es kehrte bei Louise das Misstrauen ein, Misstrauen gegen ihren Bräutigam, gegen ihre Mutter, von Beiden glaubte sie sich verlassen; sie nahm die Ankündigung des Bräutigams nur für leere Vertröstung, weil weder er selbst an ihre Herrschaft geschrieben, dass er sie abholen wolle, noch auch ihr einen Auftrag hierzu gegeben, und doch sah sie ein, dass sie ohne Aufsay nicht aus dem Dienste gehen könne. Höchst wahrscheinlich mochte ihr körperlicher Zustand grossen Einfluss zur Zerrüttung ihres Gemüthes ausüben, — sie gab sich völliger Trostlosigkeit hin.

Louise war ihren Dienstgenossen schon auffallend geworden, ihre überaus grosse Traurigkeit, wenn sie allein zu sein glaubte, konnte den übrigen Domestiquen nicht anders als auffallend werden, um so mehr aber; als Louise diese Traurigkeit in Gegenwart ihrer Herrschaft sehr zu beherrschen wusste.

Unter diesen tödtlichen Beängstigungen war für Louise in doppelter Hinsicht der entscheidende Tag eingetreten, der Tag, an welchem ihr Bräutigam sie abzuholen versprochen, und zugleich, ihr unbewusst, der Tag ihrer Entbindung von ihrer Leibesfrucht, vielleicht auch wohl durch die heftige Erschütterung ihres Gemüthes beschleunigt. Der Glaube an den Bräutigam hatte sie schon verlassen, sie gab

ihn verloren und sich furchtbar von ihm hingegangen, als das letzte Fünkchen von Hoffnung mit der scheidenden Tageshelle auch in ihr erlosch. Den ganzen Abend und die ganze Nacht litt sie entsetzliche Körper- und Seelenleiden. Gegen Morgen wurde ihr das Zimmer zu enge und sie begab sich angekleidet, wie sie geblieben war, ins Freie. Es war gegen Ende October. Das Haus umgab an der einen Seite ein Park, in diesen ging die Bedrängte in der schrecklichsten Seelenangst, verlassen von jeder Hoffnung, denn nun war die Gewissheit da, dass ihr Bräutigam sie betrogen, für ein kaum 17jähriges Mädchen wahrlich Last genug vom Schicksal aufgelegt. Furcht ohne Hoffnung ist Verzweiflung! In dieser war sie ohnmächtig zu Boden gesunken und ihr unbewusst war die Geburt erfolgt. Als sie zum Bewusstsein kam, regte sich zu ihren Füßen etwas, in Wuth riss sie sich ihr kleines Tuch vom Halse, schnürte es um den des Kindes und steckte dasselbe unter eine kleine Brücke; sodann raffte sie sich wieder zusammen und ging auf ihr Bette ins Zimmer, wo die Erschöpfte ein paar Stunden ruhte.

Die junge Gouvernante des Hauses hatte ihr Abends vorher aufgetragen, sie am heutigen Morgen früher zu wecken. Mit grosser Anstrengung that Louise solches und wurde von der jungen Dame wegen ihres auffallenden Aussehens gefragt, ob sie krank sei, worauf Louise die Antwort gab, sie sei sehr krank, und jene sie aufforderte, sich sogleich wieder zu Bette zu legen.

Das grässliche Bewusstsein einer begangenen Blutschuld gönnte Louisen keinen Schlaf, und als später die Gouvernante in ihr Zimmer trat, um ihr vielleicht ein Medicament zu reichen, hatte Louise keine Zeit mehr, ein offenes Geständniss abzulegen, was ihre Seele zerdrücken wollte, denn gleich nach derselben kamen ein paar Domestiquenkinder in das Zimmer gelaufen und brachten den Kindesleichnam mit Louisen's Tuch noch um denselben, legten ihn zu Louisen

ins Bette, und fast gleichzeitig mit diesen trat Louisens Bräutigam ins Zimmer.

Die Katastrophe ist wirklich furchtbar genug, und es ist kaum zu begreifen, wie Louise hierbei noch ihre gesunde Vernunft behalten. Zwar lesen wir in den Berichten der Gutsherrschaft, dass die entsetzlichste Reue und die tobendsten Selbstvorwürfe sie bis zum Rasen gegen sich selbst gebracht, wir lesen aber auch in diesen Berichten, dass der tiefgebeugte Bräutigam sich selbst Vorwürfe der Mitschuld gemacht und seiner vernichteten Braut die ernste und feierliche Versicherung gegeben, ihr Schicksal möge sie führen wohin es wolle, er werde sie, unter allen Umständen, als ihr Ehegatte begleiten. Hierdurch wahrscheinlich war Louise, bei geschickter ärztlicher Behandlung, zu einer Gott ergebenden Seelenstimmung genesen.

Was nun hiernach die strafrechtlichen Proceduren in dieser Sache betrifft, zu denen wir uns doch jetzt wenden müssen, da der Verfasser der Meinung ist, dass er durch die bloß actenmässige Erzählung des Historischen dieses Rechtsfalls das Mitgefühl und die Geduld der Leser wohl hinlänglich in Anspruch genommen: so ist nun aus den eigentlichen Untersuchungsacten über das Geschehene, also über den objectiven und subjectiven Thatbestand, nichts Weiteres zu berichten, da der ganze Vorgang bereits actenmässig berichtet ist. Interessant fällt aber die Verschiedenheit der beiden Entscheidungen auf, d. h. das Sentiment der ersten Criminalinstanz und das Urtheil des obersten Gerichtes. Der erste Richter, der die Betheiligten vor seinen Schranken gesehen, ihre Klagen, ihre Verzweiflung angehört, und durch die tiefe Reue der jungen Verbrecherin ergriffen werden musste, hat zwar auch auf die durch das Gesetz für solchen Fall abgemessene Strafe, auf den Verlust aller Standesrechte, auf zehn Ruthenhiebe und Versendung der Verbrecherin in die nichtentfernten Gegenden Sibiriens zur Ansiedlung für ihre Lebenszeit, erkannt, jedoch

hinzugefügt: „Wenn nicht der Art. 158 des Strafgesetzbuches in diesem Falle Anwendung finden dürfte.“

Dieser Art. 158 bezieht sich im Strafgesetzbuche auf den unmittelbar vorhergehenden 157. Art., welcher in vier Punkten ungewöhnliche Fälle anführt, wegen welcher zur besonderen Milderung der Strafe an den dirigirenden Senat unterlegt werden soll, von welchen aber kein einziger auf den vorliegenden Fall passen würde; während der Oberrichter in seinem Strafurtheil nur die Artikel des Strafgesetzes anführt, die sich genau auf vorliegenden Fall, mit Einschluss aller ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, beziehen, und die durch das Mitleid des Richters erster Instanz versuchte Hinweisung auf den Art. 158 nur durch einige Worte als unzuständig beseitigt. Dieser Richter hatte, seiner schweren Pflicht zufolge, nur die Sache zu ihrer Beurtheilung vor Augen. — Louise war gerichtet und zugleich war ein junges blühendes Wesen in seinem Seelenleben gebrochen.

In jener Zeit, als das Urtheil über Louise gesprochen war, hatte sich in der Stadt, in welcher die Sache bei Gericht verhandelt wurde und Louise im Gefängnisse lebte, ein weiblicher Verein gebildet, der sich insbesondere der Aufsicht über die Sittlichkeit, Moralität und Reinlichkeit in den Gefängnissen widmete. Dieser unter der Aegide der Regierung sich bildende Verein nannte sich das weibliche Gefängniscomité, und glaubte als bezeichnenden Act des Antritts seiner Wirksamkeit ein Gnadengesuch an den Monarchen für Louise R. am geeignetesten, und so richteten diese barmherzigen Frauen an den derzeitigen Generalgouverneur die Bitte für sie, der Ordnung gemäss, ihr unterthäniges Gesuch um die Begnadigung der verurtheilten Louise, aus den angeführten Gründen, vor die Gnade des Monarchen zu bringen, bis dahin aber die Execution der Strafe auszusetzen.

Der Generalgouverneur hatte dieser Bitte nachgegeben, die Execution war ausgesetzt und das Gesuch um Gnade zur Allerhöchsten Bestimmung gebracht. Es erfolgte in

einem Ukas' der 2. Abtheilung des 5. Departements des dirigirenden Senats die Eröffnung der Allerhöchsten Entscheidung dahin:

„Der Herr und Kaiser habe, in Berücksichtigung dessen, dass Inquisitin R. unverheirathet zum ersten Mal niedergekommen, noch im minderjährigen Alter, und dabei offenherzig beim ersten Verhör ihr in einem Anfall von Verzweiflung verübtes Verbrechen eingestanden hat, laut Beschluss des Ministercomitat vom 22. Februar, Allerhöchst zu befehlen geruht:

die Bestrafung dieser Bäuerin auf ihre Inhafthaltung während zweier Jahre zu beschränken.“

Diese Allerhöchste Entscheidung wurde an der Louise R. sogleich in Erfüllung gebracht; Louise hat ihre Strafe überstanden, ist der weitem Haft entlassen und ihrer vollen Freiheit wiedergegeben worden.

Wie sich ihr weiteres Schicksal gestaltet hat, enthalten natürlich die Acten nicht, und sind wir daher auch ausser Stande, darüber zu berichten.

Marie von Waldung
geb. Stich.

Verwandtenmord.

In mehreren Aufsätzen dieses Buchs ist über die im Strafprocess gesetzliche Beweistheorie die Rede gewesen. Wenn man auch hierbei die häufigen Angriffe auf die enge Abgeschlossenheit der Grenzen dieser Theorie hat dahingestellt sein lassen, so hat man doch auch Gelegenheit genommen, die gesetzlichen Verordnungen aufzuführen, welche für solche Fälle die Norm zu dem Verhalten der Strafrichter geben, in welchen, eben durch jene enge Abgeschlossenheit dieser Beweistheorie, nicht zu einem Grade von Klarheit gelangt werden kann, um auf Strafe zu erkennen, wie dringend immer die Indicien sich zusammenstellen sollten. Ueberall soll alsdann das „Unschuldig“ erkannt werden, wenn nicht das „Schuldig“ entweder durch eigenes bewahrheitetes Bekenntniss des Angeschuldigten, oder durch zweier classischer Augenzeugen der verbrecherischen That eidliches Zeugniss ausser Zweifel gesetzt worden; das Strafen soll nicht des Strafgesetzes Zweck sein, sondern das Schützen.

Das eigene bewahrheitete Bekenntniss des Angeschuldigten ist also eine der Voraussetzungen, auf welche ein Strafurtheil das „Schuldig“ aussprechen und die daran geknüpften rechtlichen Folgen anordnen muss.

Wenn aber von Bewahrheitung dessen die Rede ist, was ein Angeschuldigter wider sich selbst, in Beziehung auf ein vorliegendes Verbrechen, einbekannt hat, so wird sich wohl schon von selbst herausstellen, dass die Bewahrheitung

allein nicht die einzige Bedingung ist, welche für ein Bekenntniss erforderlich wird, auf dessen Grundlage sowohl die Schuld an dem Verbrechen dem Bekennenden zugerechnet, als hierfür sodann die Strafe abgemessen werden könne; sondern es muss sich hauptsächlich und Allem vorgängig darum handeln, was und wie der Bekennende eingestanden habe. Die Eigenschaften in letzterer Beziehung, welche ein zur Imputation und Verurtheilung für ein vorliegendes Verbrechen in formeller Hinsicht volle Beweiskraft lieferndes Eingeständniss eines Beschuldigten haben muss, dürfen in ihrer Mannigfaltigkeit aus dem Strafprocess als bekannt vorausgesetzt werden; das ist für jetzt nicht der Gegenstand unserer Betrachtung, sondern wir wählen uns zu derselben und in Beziehung darauf, was der Angeschuldigte eingestanden, eine besondere Art des Geständnisses, nämlich das sogenannte qualificirte oder beschränkte Geständniss und dessen Beweiskraft, da die Anwendung desselben als Beweismittel nahe an das Gebiet des hieselbst unzulässigen künstlichen Beweises streift und ihm daher wohl eine besondere Betrachtung gewidmet werden kann.

In der bisher beobachteten Form soll zur leichteren Ansicht in dieser Beziehung ein Rechtsfall actenmässig referirt werden, und wenn der Verfasser diesen Rechtsfall aus den Verhältnissen einer noch lebenden hochehrenwerthen Familie hat wählen müssen, so muss der Leser es sich schon gefallen lassen, dass er überall die in der Relation nothwendig vorkommenden Personen- und Ortsnamen verändert erhält, wiewohl die verbrecherischen Facta actenmässig referirt werden sollen.

Auf dem Gute Böchhof lebte die verwittwete Capitänin Waldung mit ihrer einzigen erwachsenen Tochter, welche nach vollendeter Schulzeit nunmehr ihrer Mutter in der Bewirthschaftung des genannten Landgutes zur Hand war, oder eigentlich fast nur allein die ganze Landwirthschaft besorgte, weil ihre Mutter theils ihren männlichen Leidenschaften für

die Jagd nachhing, theils aber auch ihrer praktischen Kenntnisse im Heilfache wegen auswärtig viel in Anspruch genommen wurde, und daher höchst selten einmal zu Hause war.

Dieses jahrelange, gefesselte Alleinleben auf dem einsam gelegenen Landsitz, entfernt von allem gesellschaftlichen Umgang mit gebildeten Personen ihres Standes, verbunden mit dem Beispiel der rauhen Sitten ihrer Mutter, mochte die Sitten der Tochter, nämlich des Fräuleins Marie v. Waldung, nach und nach auch verwildert haben, in Folge dessen sie für den Hofeskutscher Martin, aus dem Landbauernstande, der zugleich Wirthschaftsaufseher des Hofes war und mit dem daher Marie in immerwährendem Verkehr stand, Neigung gefasst hatte, die endlich so weit excedirte, dass Marie durch diesen Martin sich Mutter fühlte und ihren Zustand ihrer in der Geburtshülfe sehr wohlerfahrenen Mutter endlich entdecken musste.

Ohne nun in dem Geschichtlichen dem vorgreifen zu wollen, was in dem Hause zu Böchhof bei und nach der Entbindung der Marie v. Waldung sich zugetragen, berichten wir nur noch so viel, dass dem Ortsprediger durch den Kirchenvorstand über die dortigen Begebenheiten Nachricht zugekommen, dass dieser sich sofort nach Böchhof begeben, dass ihm dort von der Capitänin v. Waldung und dem Kutscher Martin, in Beziehung auf die dortigen Vorgänge, Geständnisse gemacht worden, und dass der Pastor den Vorfall zur Kenntniss des Untersuchungsrichters gebracht, in Folge dessen die gerichtlichen Verhandlungen eingetreten, welche mit dem Strafurtheil des competenten Criminalhofes beendet worden. Wir glauben unseren Lesern am besten zu genügen und Wiederholungen zu vermeiden, wenn wir dieses ganze Urtheil *in extenso* hierselbst aufnehmen; da in demselben zugleich die nöthige geschichtliche Auskunft über die Begebenheiten in Böchhof gegeben wird.

Dieses Urtheil spricht folgendermaassen:

Aus dem Inhalt der vorliegenden Untersuchungsproto-

colle ergiebt sich folgender Sachverhalt. Die Tochter der verwittweten Capitänin v. Waldung, das Fräulein Marie v. Waldung, 22 Jahre alt, lutherischer Confession und ordnungsmässig *ad sacra* admittirt, war im Anfange des Jahres 18.. durch jetzigen Inquisiten Martin geschwängert, hatte ihren Leibeszustand, als sie ihn bemerkt, auch ihrem Schwängerer offenbaret, im Geheim auch einige Kleidungsstücke für das zu erwartende Kind gefertigt, ihrer Mutter aber allererst drei Wochen vor ihrer Niederkunft, deren Zeitpunkt sie doch selbst nicht zu berechnen verstand, ihr Geheimniss entdeckt. Diese hatte nun das übrige Kinderzeug angefertigt, auch acht Tage vor der Tochter Niederkunft eine Geburtshelferin in der Person der ehemaligen Wärterin der Marie, die zur Zeit in dem Gebiete des benachbarten Landgutes wohnhaft, durch Martin abholen lassen wollen, der sie aber nicht gefunden, wie denn auch ferner sicher gestellt ist, dass man später die Hebamme gefunden, sie auch versprochen, zu dem angegebenen Behuf nach Böchhof zu kommen, eigener Krankheit wegen aber ausbleiben müssen.

Am 2. December 18.. waren die ersten Andeutungen nahender Entbindung eingetreten, aber allererst am 3. December 18.. Abends 8 Uhr nach langem Kampf die Niederkunft mit einem Knaben, unter alleiniger Beihülfe und Gegenwart der Capitänin v. Waldung, einer selbstgeständig geübten Geburtshelferin, erfolgt, nachdem zuvor dem hervordringenden Kinde durch kunstgerechte Wendung eine andere Lage gegeben werden müssen.

Ueber die Ereignisse während und gleich nach der Geburt des Kindes weiss Marie v. Waldung nichts anzugeben, da sie theils ohnmächtig, theils überhaupt ohne Besinnung gewesen; es liegen also dieserwegen nur die Depositionen ihrer Mutter, der Capitänin v. Waldung, und nachfolgend auch die des Martin allein zur Beurtheilung vor.

1) Die Capitänin Marie v. Waldung geb. St'ich, eigener Angabe nach 60 Jahre alt, lutherischer Confession und ein Jahr vorher *ad sacra* gewesen, giebt ihre Aussagen dahin zu Protocoll: dass sie bei der Entbindung ihrer Tochter ganz allein gegenwärtig und behülflich gewesen, ihre nunmehrige Köchin deshalb nicht hinzurufen wollen, weil sie eine böse Person, mit ihr, der Hausfrau, in unfreundlichem Verhältnisse gelebt; dass das Kind unzweifelhaft todt zur Welt gekommen, was sie als erfahrene Geburtshelferin vollkommen erkannt, auch dem Kinde der Nabelstrang mehrere Male straff um den Hals gewickelt gewesen; dass sie, eben weil das Kind todt zur Welt gekommen, demselben weder den Nabelstrang unterbunden, noch sonst Wiederbelebnungsversuche angestellt, da sie den Tod des Kindes einem kurz vorher stattgehabten Fall ihrer Tochter zugeschrieben, und deshalb den Kindeskörper auf ein Kissen, das auf den Boden gelegen, hingethan, ohne es zu bedecken, und sich einzig mit ihrer Tochter beschäftigt habe.

Als noch nicht die Nachgeburt erfolgt gewesen, habe sie im Nebenzimmer gehen gehört und auf ihren Ruf sei Martin eingetreten. Sie sei sehr zornig gewesen, habe ihm vorgehalten, was aus seinen schlimmen Thaten für ein Resultat erfolgt und sodann dem in Thränen zerfliessenden Martin befohlen, den Kindeskörper, wie er da gewesen, auf dem Kissen in das dritte Zimmer, das sogenannte Gastzimmer, zu tragen und daselbst auf ein Bett zu legen, damit ihre Tochter das todtte Kind nicht sogleich zu Gesicht bekomme. Während Martin diesen Befehl erfüllt und zurückgekehrt, sei die Nachgeburt bereits erfolgt und sie habe solche in ein Tuch gewickelt, dem Martin abgegeben, damit dieser sie aussen wo vergraben möge, woselbst sie nicht von Hunden aufgefunden werden könne, und Martin sei zur Erfüllung dieses Auftrags mit der Nachgeburt aus dem Theezimmer durch die Gartenthür in den Garten gegangen.

Tages darauf, also am 4. December 18 . . , hatte Frau v. Waldung dem Martin den Befehl ertheilt, den Kindesleichen in einen Korb zu legen und solchergestalt aus dem warmen Zimmer in die Kleete zu bringen, was denn auch Martin ausgeführt; am nächsten Morgen hatte, ihrer ferneren Angabe nach, Frau v. Waldung die Absicht gehabt, den Martin mit einer brieflichen Anzeige über den bisherigen Vorgang an den Ortsprediger zu schicken, als ihr Martin das Geständniss gemacht, dass er, durch allerhand Traumgesichte dazu angetrieben, der Kindesleiche in der Kleete an demselben Morgen den Hals abgeschnitten. Deponentin hierüber, und weil ihr die daraus folgenden Verwickelungen sogleich ersichtlich gewesen, sehr entrüstet, habe dem Martin zwar mehrere Backenstrieche gegeben, habe aber die Sache doch vorläufig auf sich beruhen lassen müssen, und nur dem Prediger, der soeben eingetreten, über das Vorgefallene Mittheilung gemacht.

2) Der lettische Kutscher Martin N., dem Predigerzeugniss zufolge 28 Jahre alt, lutherischer Confession, ein Jahr vorher *ad sacra* admittirt, hat die Beschwängerung der Marie v. Waldung eingestanden, auch ferner einbekannt, dass diese ihm gegen Michaelis desselben Jahres ihre Schwangerschaft entdeckt, dass er auf Geheiss der Frau v. Waldung die Hebamme abholen sollen, sie aber erst nicht gefunden, später aber dieselbe Krankheits halber ausgeblieben, dass Martin die Marie v. Waldung schon am 2. Decbr. krank auf dem Bette liegen gesehen, ohne deshalb die Annäherung der Niederkunft zu vermuthen, dass aber, als er am 3. Decbr. Abends 8 Uhr in die herrschaftlichen Zimmer gegangen, um die Schlüssel zur Handkleete zu holen, welche er unter seiner Verwaltung gehabt, die Frau v. Waldung ihn in das Schlafzimmer gerufen, wo Marie v. Waldung im Bette und das eben geborene ganz nackte Kind, röthlich von Farbe, aber dennoch regungslos auf einem Kissen auf der Diele gelegen. Frau v. Waldung sei gegen ihn sehr aus-

fahrend gewesen, habe ihm Vorwürfe gemacht, über welche er in heftiges Weinen ausgebrochen und dem Befehl der Frau gehorsamend, das Kind, das sich noch warm angefühlt, auf dem Kissen in das sogenannte Gastzimmer getragen und daselbst auf ein Bett gelegt, sodann aber den beabsichtigten Gang in die Handkleece gemacht, von der zurückkehrend er wieder in das Schlafzimmer gehen müssen, woselbst ihm Frau v. Waldung die inzwischen erfolgte Nachgeburt zum Vergraben im Garten übergeben, in den er aus dem Theezimmer durch die Gartenthür gegangen sei und das Mitgenommene an einem Baum verborgen habe, um es andern Morgens zu verscharren, weil die Erde gefroren gewesen.

Die übrigen Dienstboten, welche schon Tages vorher den Eintritt der Niederkunft des Fräuleins vermuthet und nunmehr die Handlungen der beteiligten Personen misstrauisch beobachtet, weil sie kein Kindergeschrei gehört gehabt, hätten aber auch Martins Gänge wegen Verscharrrens der Nachgeburt belauscht, und als Martin diese am andern Morgen aus dem Garten in den Stall gebracht und solche vorläufig in einen Winkel verborgen, hatte der Storost Georg selbige dort gefunden, sie dem Martin vorgehalten und gleichsam triumphirend nach dem Kinde gefragt, dessen Vorhandensein Martin in Abrede gestellt, worauf die übrigen Dienstboten sogar die Frau v. Waldung nach dem Kinde zur Rede gestellt, welche ihnen ihr Einmischen in fremde Angelegenheit verwiesen und dabei geäußert, dass Niemand die Niederkunft des Fräuleins nachweisen könne. Gleich hierauf am 4. Decbr. Morgens habe Frau v. Waldung ihm befohlen, den Kindesleichenam, wie er gewesen, in einen Paudel zu legen und aus dem warmen Zimmer in die Kleece zu tragen, was auch Martin gethan. Während nun das Kind hier gelegen, sei er durch Phantasiebilder geängstigt worden und habe, durch ein Traumgesicht dazu angetrieben, am nächsten Morgen früh dem Kinde in der Kleece den Hals abgeschnitten, wornach er erst wieder Ruhe

gehabt. Der Frau v. Waldung habe Martin diese That am Morgen des 5. Decbr. angezeigt, welche ihn hierfür gemisshandelt, Alles aber dem Pastor erzählt, der durch die Anzeige des Georg an den Kirchenvorstand und durch des Letzteren weitere Meldung selbst nach Böchhof gekommen. Der Martin hatte geraume Zeit während der Verhöre dabei beharrt, dass ihn eine Vision dazu angetrieben, der Kindesleiche den Hals abzuschneiden, bis er endlich auf eindringliche Befragung reumüthig eingestanden, dass sein Vorgeben, eine Vision gehabt zu haben, die ihn zu dieser That angetrieben, eine Erdichtung gewesen; und es liess sich nun aus dieser Stimmung des Martin mit höchster Wahrscheinlichkeit ein unumwundenes Bekenntniss erwarten. Aber der sonst geschickte Inquirent hat in diesem Studio, unmittelbar nach jenem Bekenntniss der Unwahrheit, das Verhör plötzlich abgebrochen, aus Gründen, die wenigstens aus den Acten nicht hervorgehen, und waren sonach die Untersuchungsprotocolle zur Aburtheilung und Leuteration dem Obergericht vorgelegt. Ob nun wohl letzteres jenes unzeitige Zurücktreten vom Verhör rügte und in dieser wie mancher anderen Hinsicht Vervollständigung der Verhöre angeordnet hat, so hat doch, wie sich schon voraussehen liess, durch die nachträgliche Untersuchung nicht redressirt werden können, was durch eine nicht zu rechtfertigende Versäumniss des günstigen Augenblicks in der Untersuchung verdorben war, und Inquisit Martin hat ferner zwar nicht wieder seine angebliche Vision auf die Bahn gebracht, aber doch, ohne Anführung irgend eines Vernunftgrundes, nur ein unerklärliches inneres Drängen zur Verübung jenes Halsabschneidens an dem Kindesleichenam als Motiv seiner That angeführt und ist überhaupt dabei stehen geblieben, dass er dem Kinde in der Klete am 5. Decbr. 18 . . Morgens früh den Hals abgeschnitten, als dasselbe schon völlig todt gewesen, wie er überhaupt das Kind schon todt empfangen habe, obwohl der Körper noch roth und warm gewesen.

Die Marie v. Waldung hat bestätigt, dass sie einige Zeit vor ihrer Entbindung auf dem Boden des Pferdestalls in ein Futterloch gestürzt sei, und aus dem Verhör der Köchin und des Storost hat sich ergeben, wie sie kein Geschrei eines neugeborenen Kindes am Abend der Niederkunft vernommen und eben deshalb misstrauisch geworden; ferner dass in keinem der Zimmer, auch in der Kleeete nicht, irgend eine Spur von Blut bemerkt worden, als einzig nur in dem Schlafzimmer der Herrschaft, in welchem die Niederkunft stattgehabt, woselbst vieles Blut sowohl auf der Diele, als auch auf dem Heusack und dem Bette zu sehen gewesen, und an der Gartenthür des Theezimmers ein paar Tropfen auf der Diele; auch ist durch Ocularinspection sichergestellt, dass selbst in dem Paudel und auf dem darin befindlichen Heu, auf welchem angeblich der nackte Kindeskörper gelegen, keine Spur von Blut gewesen.

Die Aussagen der verhörten ehemaligen alten Wärterin stimmen mit denen des Martin überein, und trotz aller Ermahnungen und wiederholter Verhöre blieben die Capitänin v. Waldung und der Martin bei ihren Behauptungen unabweichlich stehen, Erstere, dass das Kind todt geboren und todt gewesen, als Martin dasselbe in das Gastzimmer und später von hier in die Kleeete tragen müssen, Letzterer aber, dass er das Kind todt empfangen und dem todten Kinde in der Kleeete am 5. December 18.. Morgens früh den Hals abgeschnitten habe.

Im Laufe der Untersuchung hatte sich ergeben, dass die Capitänin Waldung gleich nach der Entbindung ihrer Tochter, und als der Pastor des Kirchspiels auf die Anzeige des Kirchenvorstandes über den Vorfall nach Böchhof gekommen war, und eben so der Martin dem Pastor Geständnisse über das Geschöhene gemacht, welche dieser als Beichtgeheimnisse dem Gericht nicht mittheilen wollen. Als jedoch, auf ausdrückliche Einwilligung der betheiligten Per-

sonen, der Pastor das empfangene Geheimniss dem Gericht eröffnete, ergab sich, dass Martin ihm nichts Besonderes gestanden, was dem Gericht nicht schon bekannt, aus dem Geständniss der Capitänin Waldung aber nur die Abweichung von ihrem bei Gericht abgelegten Bekenntnisse, dass sie dem Prediger gestanden, das neugeborene Kind habe gleich nach der Geburt einmal stark aufgeprustet, und dass Martin, als er ihr gesagt, dass er dem Kinde den Hals abgeschnitten, zugleich hinzugefügt, es sei dabei so viel Blut geflossen, als wenn man ein Huhn schlachte. Hierüber Beide verhört, leugnete Martin, solches der Frau gesagt zu haben, und die Waldung hat sich nicht darauf besinnen können, ob sie dem Pastor gesagt, dass das Kind nach der Geburt aufgeprustet, wie dieser auf seinen Amtseid berichtet, und bleibt sie dabei, dass das Kind todt geboren, wie Martin dabei stehen bleibt, dass das Kind todt gewesen, als er ihm den Hals abgeschnitten und hierbei gar kein Blut geflossen sei.

Gleich nach Einlieferung der Kindesleiche war dieselbe an den örtlichen Kreisarzt zur Obduction übergeben worden, was dieser sogleich bewerkstelligt und sein Gutachten dahin gestellt, dass das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet und dass der Schnitt in den Hals des Kindes absolut lethal gewesen. Da jedoch der Criminalhof bei den vorliegenden widersprechenden Behauptungen der Waldung und des Martin eine Vergewisserung über das Leben und Absterben des Kindes zu den Acten haben musste, wurde die Medicinalverwaltung veranlasst, hierüber ein erforderliches Gutachten an das Hofgericht einzusenden, welches denn auch dahin erfolgt ist:

- 1) Das Kind war ein reifes, ausgetragenes, gliedmässiges und fähig, selbstständig leben zu können;
- 2) das untersuchte neugeborene Kind hat nach der Geburt gelebt und geathmet;
- 3) die Todesart des Kindes war keine natürliche, sondern eine gewaltsame;

- 4) hier ist ein durch Verbluten aus dem Nabelstrang veranlasster Tod nicht anzunehmen, sondern
- 5) die (absolut lethale) Halsverletzung ist dem Kinde im Leben beigebracht worden.

Aus dem bisher referirten wesentlichen Inhalt der vorliegenden Untersuchungsacten stellen sich zwei Hauptgegenstände zur Beprüfung heraus, die der strafrechtlichen Feststellung, was geschehen und wem und wie solches zuzurechnen, als Maasstab dienen sollen, nämlich:

- 1) der ärztliche Leichenbefund und insbesondere das Superarbitrium der Medicinalverwaltung,
- 2) die Aussagen des Kutschers Martin und der verwittweten Capitänin v. Waldung geb. Stich über das, was in Bezug auf das neugeborene Kind des Fräuleins Marie v. Waldung geschehen sein soll.

I. Die ärztlichen Befundscheine und Gutachten müssen sowohl nach gemeinem deutschen peinlichen Recht, als auch nach dem russischen Reichsrecht, als beweisendes Element in Untersuchungs- und peinlichen Sachen angesehen werden. Der Art. 147 C. C. C. spricht von Zuziehung der Wundärzte und deren Zeugnisse über Verwundungen Verstorbener zur Beurtheilung des Rechtsfalles, und der Art. 149 ibidem handelt von diesen ärztlichen Zeugnissen als solchen, nach welchen „gebürlich Ermessung und Erkenntniss“ getroffen werden könne. Die russische Reichslegislation hat aber das Institut medicinischer Collegien zur Anstellung solcher Beprüfungen und Ausstellung von Gutachten errichtet, welche also auch hier eine Norm geben, soweit es das Gesetz vorschreibt.

Der §. 1192 des Reichsgesetzbuches Band XV., Strafgesetze, verordnet über medicinische Gutachten, nach deutscher Uebersetzung, folgendergestalt: „Das Zeugniß von Medicinalbeamten wird als vollkommener Beweis angenommen, wenn solches auf gesetzlichem Grunde beruhende Zeug-

niss eine klare und positive Vergewisserung des untersuchten Gegenstandes enthält und den glaubwürdigen Umständen der Sache nicht widerspricht.“

Die Obduction der Leichname und die Obductionsberichte der Kreisärzte sind gesetzlich vorgeschriebene Acte in Fällen wie der gegenwärtige, und in vorliegendem Fall nach der darüber bestehenden Instruction für die Obducenten bewerkstelligt, wie solches die Bestätigung der medicinischen Oberbehörde ausspricht. Das weiter eingeholte, auf diesen Befundschein begründete Superarbitrium der Medicinalverwaltung vom 19. Juni 18 . . beruht also nicht nur auf gesetzlichem Grunde, sondern widerspricht auch, nach Inhalt der Acten, keinem als glaubwürdig befundenen Umstand in der Untersuchung, da es ebensowohl von vornherein unglaubwürdig erscheint, wenn Martin behaupten will, er habe der Leiche seines Kindes den Kopf abgeschnitten, ohne auch nur einen Scheingrund für eine so widernatürliche Handlung als Motiv derselben anzuführen, als die Behauptung der Capitänin v. Waldung, das Kind ihrer Tochter sei todt zur Welt gekommen, ihrem eigenen ersten Geständnisse an den Kirchspielsprediger, dass das Kind nach der Geburt stark aufgeprustet, was jedenfalls geschehenes Athmen anzeigt, direct widerspricht.

Solchergestalt muss denn das vorliegende Superarbitrium der Medicinalverwaltung umsomehr als vollkommener Beweis in dieser Sache angesehen, oder vielmehr die in dem Arbitrio verhandelten Gegenstände müssen so in Anwendung gebracht werden, wie sie oben dieses Kunsturtheil als nothwendig wahrhaft darstellt, weil dieses sich vollkommen klar und bestimmt über die in Frage gestellten Vorkommnisse der Untersuchung ausgesprochen hat und deshalb allen den Anforderungen des citirten §. 1192 Bd. XV. der Strafgesetze entspricht, nach welchen es als vollkommener Beweis angenommen werden soll.

II. Die in dem beregten Kunsturtheil aufgestellten oben

referirten fünf Sätze als Maassstab zur Beprüfung der Aussagen des Martin und der Capitänin v. Waldung angewandt, müssen diese als unwahr in ihren wesentlichen Behauptungen darstellen.

1) Martin bleibt bei der Behauptung stehen, er habe dem Kinde den Hals abgeschnitten, nachdem es schon lange todt gewesen und als es schon seit dem Morgen vorher, dem 4. December, in der Kleete gelegen.

Muss nun auch diese Aussage Martins, soweit sie den Act des Halsabschneidens betrifft, als Bekenntniss gegen sich selbst bestehen bleiben, aus Gründen, die für die Gültigkeit der Bekenntnisse stattfinden und sothan bekannt sind; muss nun ferner als unzweifelhaft feststehen, dass das Kind Morgens am 3. December 18 . . , nachdem es 24 Stunden lang nackt in der Winterkälte des Decembermonats gelegen hatte, völlig todt war, so zeigt sich eben in der Zeitbestimmung, wenn Martin dem Kinde den Hals abgeschnitten haben will, das Lügenhafte seiner Aussage. Denn ebensowohl erscheint die Handlung des Halsabschneidens an dem schon lange todtten Kinde als offenbar vernunftwidrig und daher deren Behauptung gar nicht zuzulassen, da eine so schaudererregende That bei leidenschaftlicher Aufregung wohl als Mittel zum Zweck, d. h. zur Beseitigung eines drückenden Zeugen der Schande u. s. w. gedacht werden kann, nicht aber, wenn ein solches Motiv schon gar nicht mehr existent sein konnte, wie an dem schon todtten Kinde, — als es vielmehr durch das Superarbitrium vollkommen festgestellt erscheint, dass dem Kinde der Schnitt in den Hals beigebracht worden, als solches noch lebte.

Ist aber für gewiss auszusprechen, dass Martin dem Kinde den Hals abgeschnitten, als es noch lebte, so kann dies weder in der Kleete geschehen sein, weil das Kind damals unzweifelhaft todt sein musste, auch keine Blutspur in der Kleete und in dem Heu, auf welchem das Kind gelegen, aufzufinden gewesen, noch kann solches in dem so-

genannten Gastzimmer vollbracht sein, weil auch hier und nirgend in einem Zimmer sonst Spuren von Blut angetroffen worden, welches bei solcher Verletzung der Carotiden in grosser Masse geflossen sein musste, zumal nachher der kleine Körper blutleer gefunden worden; sondern muss diese Handlung Martins zur Tödtung des Kindes gleich nach dessen Geburt stattgefunden haben, einestheils, weil damals das Kind nach dem Ausspruch des Superarbitrii wirklich gelebt, und andertheils, weil bei längerem Aufschub das Kind aus dem nicht unterbundenen Nabelstrange dennoch hätte nach und nach verbluten können, was doch nicht geschehen sein soll; und alsdann erscheint höchst wahrscheinlich als Ort der Handlung das Schlafzimmer, in welchem allein bedeutende Spuren von Blutungen angetroffen und wo auch die Capitänin v. Waldung bei der Ebenentbundenen gegenwärtig war, welche dem Martin das Kind zu nehmen geheissen. Aus Allem aber erscheint Martin, sofern er selbst die Handlung des Halsabschneidens an seinem Kinde eingestanden, diese aber im Leben und zur Tödtung desselben deducirtermaassen geschehen sein muss, als Mörder seines neugeborenen Kindes.

2) Die verwittwete Capitänin v. Waldung geb. Stich erscheint aber in Beziehung auf den Tod des neugeborenen Kindes ihrer Tochter Marie ebensowohl culpos schuldig als verdächtig an der Theilnahme der dolosen Ermordung desselben.

In ersterer Hinsicht hat die Capitänin v. Waldung selbst deponirt:

- a) dass sie gar nichts gethan, um auch nur zu versuchen, ob das neugeborene Kind nicht etwa scheidt sei,
- b) dass sie den Nabelstrang nicht unterbunden, weil sie angeblich die Ueberzeugung gehabt, das Kind sei todt zur Welt gekommen, und
- c) dass sie in dieser angeblich vorgefassten Meinung das Kind als todt dem Martin ohne irgend eine Bedeckung,

völlig nackt, wie es gewesen; hingegeben, es weg zu tragen und liegen zu lassen.

Solche Vernachlässigungen der unerlässlichen Pflichten einer Geburtshelferin, und hier noch überdies einer mütterlichen Geburtshelferin, müssen die v. Waldung nothwendig culposer Verschuldung an dem Tode des neugeborenen Kindes verhaften, unsomehr aber, als das Superarbitrium positiv ausspricht, dass das Kind wirklich nach der Geburt gelebt und geathmet und dass dasselbe, auch wenn ihm nicht der Hals abgeschnitten und es daran verstorben wäre, an einer solchen verschuldeten Unterlassung nothwendig hätte sterben müssen, entweder durch Verblutung aus dem Nabelstrang oder durch Erstarrung; und endlich, dass, da das Kind wirklich gelebt und sie es also — angenommen auch unbewusst — lebend dem Martin hingegeben, welcher ihm den Hals abgeschnitten, die Waldung auch dieserwegen culpose schuldig ist, sofern sie nicht ermächtigt war, sich des Kindes in dieser Art zu entäussern.

Aber nicht blos culpos erscheint Frau v. Waldung an dem Tode des neugeborenen Kindes betheilt, sondern es liegt ein nicht geringer Verdacht wider dieselbe vor, auch an den dolosen Handlungen, welche des Kindes Leben verkürzt haben, mittelbar oder unmittelbar Theil genommen zu haben. Denn

1) ist es unwahr, wenn dieselbe als Grund zur Unterlassung der nothwendigsten Verpflegungshandlungen für das Kind vorgiebt, sie habe die Ueberzeugung gehabt, das Kind sei todt geboren, da Deponentin in ihrem dem Kirchspielsprediger als angebliches Beichtgeheimniss anvertrauten Geständnisse selbst erzählt, das Kind habe nach der Geburt stark aufgeprustet. Zwar will sich dieselbe in den späteren Verhören nicht recht darauf besinnen, ob sie solches gesagt, indessen muss es als wahr angesehen werden, einestheils weil sie es dem Pàstor gleich nach dem Vorgange, also bei noch aufgeregtem Gemüthe gestanden,

andernteils aber, weil sie es bei dem Pastor für geheim hielt, und endlich und hauptsächlich, weil dem amtlichen Bericht des Pastors hierin voller Glaube gegeben werden muss. Kommt nun hierzu, dass das Superarbitrium sich bestimmt dahin ausspricht, das Kind habe gelebt und geathmet, und wird dadurch das Bekenntniss der v. Waldung an den Pastor zur Gewissheit erhoben, sofern das Aufprusten des Kindes nichts Anderes als Aufathmen desselben gewesen, was ihr als selbstgeständig erfahrener Geburtshelferin nicht unbekannt sein können: so dürften sich alle nach der Geburt dem Kinde entweder entzogenen nothwendigen oder zugefügten schädlichen Handlungen nicht mehr allein unter die Kategorie von Culposität bringen lassen, wenn, wie gezeigt, aus dem Vorgesagten die Frau v. Waldung gewusst haben musste, dass das Kind lebend geboren.

Bei dieser der v. Waldung nachgewiesenen, sie unzweifelhaft verdächtigenden Unwahrheit in ihrem Geständnisse, treffen sie auch die übrigen gegen Martin aufgeführten Gründe als Verdächtigungen, da

2) der Halsschnitt, welchen das Kind erduldet, im Leben desselben angebracht worden, und daher gleich nach der Geburt, weil das Kind damals wirklich gelebt und geathmet; alsdann aber

3) höchst wahrscheinlich nur in dem Schlafzimmer der Capitänin v. Waldung, weil sich nur hier bedeutende Spuren von Blutungen gefunden, sonst nirgend; in diesem Schlafzimmer aber

4) immer die Capitänin v. Waldung, welche dem Martin das Kind übergab, gegenwärtig war; und zu dieser schon an sich nicht zu rechtfertigenden Handlung noch

5) die nicht zu übersehende Wahrheit hinzutritt, dass das lebende Kind dem Martin kein drückender Zeuge seiner Schande war; da es ihm aber nicht zur Schande gereichte, mit einem Fräulein in so vertrauten Verhältnissen gestanden zu haben, wohl aber umgekehrt bei der Mutter

des Kindes, oder vielmehr, da diese unfähig zu jeder Handlung, bei deren Mutter, der Capitänin v. Waldung, das neugeborene Kind ein aufregender Beweis der Schande ihres Kindes war und durch sein Leben bleiben musste, auch sie nach der Geburt des Kindes, als Martin hinzutrat, in zorniger Aufregung war, während Martin durch die Vorwürfe seiner Dienstherrschaft in Thränen zerfloss, Zorn aber geeigneter ist, solche Thaten zu vollbringen oder anzubefehlen als die Wehmuth, so erscheint nach allem dem die Frau Capitänin Marie v. Waldung geb. Stich nicht nur culpos verschuldet an dem Tode des neugeborenen Kindes ihrer Tochter, und daher auch nach Ermessen des Richters hierfür straffällig, sondern sie bleibt auch dessen verdächtig, an den bösslichen Handlungen des Martin zur Tödtung des Kindes in irgend einer Art Theil genommen zu haben.

Was nun endlich das Fräulein Marie v. Waldung betrifft, so ist in beiden Aussagen, sowohl ihrer Mutter als des Martin, durchaus nichts enthalten, was sie zur strafrechtlichen Beurtheilung bringen könnte; sie hat durch ihren vertrauten Umgang mit dem Martin gegen die Anordnungen der Moralität verstossen, ist aber zur Zeit ihrer Niederkunft und nachher nur als Duldende zu betrachten und daher über dieselbe zur Zeit nichts in strafrechtlicher Hinsicht zu entscheiden, ihr aber — sollte sich in Zukunft Inculpirtes wider sie ergeben — Untersuchung und Strafe vorzubehalten.

In Folge alles dessen ist von dem Criminalhofe dahin für Recht erkannt worden:

v. Dass

- 1) der Kutscher Martin N..., als des Verwandtenmordes überwiesen, mit 30 Paar Ruthen an dreien aufeinanderfolgenden Sonntagen jedes Mal mit 10 Paar Ruthen öffentlich am Straßpfahle des N. N. Kirchspiels zu streichen und sodann, nach vorausgegangener Stempelung, zur schweren Arbeit nach Sibirien zu versenden;

- 2) die verwittwete Capitänin Marie v. Waldung geb. Stich, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, bis zum Eintritt besserer Beweise im Verdacht zu lassen und daher nur von der Instanz zu absolviren, wegen culposer Verschuldung an dem Tode des Kindes ihrer Tochter mit dreimonatlichem Arrest im Kronsgefängnisse der Gouvernementsstadt zu bestrafen und sodann wieder auf freien Fuss zu stellen;
- 3) wegen der Marie v. Waldung keine Strafscheidung zu treffen.

V. R. W.

Soweit das gerichtliche Strafurtheil, in welchem dem Leser wieder einmal ein Fall vorgeführt worden, wo die gewissenlose Vernachlässigung und das üble Beispiel sittenverwilderter Eltern offenbaren Seelenmord an ihrem Kinde ausgeübt, und wo sich gezeigt hat, dass die Verpflichtungen der Eltern gegen ihre Kinder nicht damit schon erledigt werden, dass sie ihnen gute Schulen geben lassen; diese hatte im vorliegenden Falle auch Marie v. Waldung gehabt, sie war in einer der besten Erziehungsanstalten des Landes gewesen und wäre wahrscheinlich niemals so tief in sittlicher Hinsicht gesunken, wenn ihre Mutter (ihr Vater war lange vorher schon gestorben) nicht mehr sich selbst als ihrer Mutterpflicht gelebt, wenn sie erkannt hätte, dass ein junges Gemüth, nur sich selbst überlassen, gegenüber rohen Sitten und nur auf diese im täglichen Verkehr beschränkt, gar leicht in diese versinken und zu Grunde gehen kann. Doch wir müssen das dahingestellt sein lassen, da diese Betrachtungen nicht in unser Vorhaben hineingehören; das vorstehende Strafurtheil wurde in allen seinen Punkten erfüllt, Martin ist vorlängst an den Ort seiner Bestimmung fortgezogen und vielleicht lange nicht mehr am Leben, die Capitänin v. Waldung — nachdem sie den Strafarrest überstanden — hat mit ihrer unglücklichen Tochter dieses Land verlassen und Böchhof steht verödet da, gleichsam ein Mo-

nument jener blutigen Begebenheit, von welcher keine vollkommene Gewissheit vorhanden, wer ihr Urheber gewesen.

In dem soeben referirten Strafurtheil hat der Richter den Martin des dolosen Verwandtenmordes auf Grundlage seines Eingeständnisses als schuldig erklärt, obwohl das Geständniss Martins, wie uns aus den Acten vorliegt, nur dahin gerichtet ist, dass er dem todtten Kinde, mithin nur einer Leiche den Hals abgeschnitten habe, durch sein Eingeständniss sich also keinesfalls des Mordes schuldig bekannt, da an einem Leichnam kein Mord begangen werden kann; sein Geständniss war also ein sogenanntes qualificirtes oder beschränktes, in welchem er nur die Umstände leugnet, die seine Handlung zum Verbrechen qualificiren.

Es hatte nämlich Martin eingestanden, seinem Kinde, vielmehr dessen Leichnam, den Hals abgeschnitten zu haben, als dieses schon Tag und Nacht in der Kleete in der Decemberkälte gelegen hatte und daher unzweifelhaft todt sein musste, woher denn auch Martin, dies ausdrücklich voraussetzend, wohl die Handlung des Halsabschneidens, aber nicht damit zugleich den verübten Mord an seinem Kinde eingestanden haben wollte; er hatte mithin durch sein Eingeständniss zugleich seiner Handlung die mörderische Eigenschaft genommen und alle Strafbarkeit derselben beseitigen wollen.

In dieser Aussage des Martin lagen also dem Richter drei Dinge vor:

1) das volle Einbekenntniss, eine Handlung verübt zu haben, durch welche einem lebenden Menschen unzweifelhaft der Tod zugefügt werden musste;

2) das bestimmte Ableugnen Martins wegen des Vorhandenseins des Lebens in seinem Kinde, das durch jene geständige Handlung vertilgt werden sollen; und hierdurch

3) das damit ausgesprochene Ableugnen Martins wegen des bei dieser Handlung vorhanden gewesenen *dolus*.

Was nun hiernach

I. das Einbekenntniss des Martin rücksichts der Haupt-handlung, nämlich des Halsabschneidens an seinem Kinde, betrifft, so steht dieses Geständniss an sich wider ihn als Beweis fest, da es mit dem allgemeinen Befund an der Leiche übereinstimmt, und bedurfte es dieserwegen durchaus gar keines weiteren Beweises.

Nach dem Wesen des qualificirten oder beschränkten Geständnisses, wie das vorliegende, in welchem die Schuld an einem Theil der verbrecherischen Handlung einbekannt, der Theil aber, der eigentlich der Handlung die verbrecherische Tendenz giebt, abgeleugnet ist, und nach den Grundsätzen, nach welchen dergleichen qualificirte Geständnisse behandelt werden müssen, dass nämlich die von dem Bekennenden abgeleugneten Umstände vor dem Richter zu erweisen sind, musste auch hier

II. wider den Martin der Beweis darüber geführt werden, dass sein Kind wirklich gelebt, als er demselben den Hals abgeschnitten. An sich schon ist dieses Ableugnen eine durchaus vernunftwidrige Behauptung, da es keinen anderen denkbaren Zweck giebt, weshalb eine so grausen-hafte Handlung, als die des Halsabschneidens an dem eigenen Kinde, von Martin unternommen werden können, wenn es nicht geschehen, um in dem Kinde dessen Leben zu zerstören. Ohne diesen Zweck würde die Handlung an sich an einem Leichnam eines neugeborenen Kindes unter den Verhältnissen, in welchen Martin lebte, nur dem Wahnsinne angehören, von welchem aber in Martin keine Spur zu finden gewesen. Bei einer solchen, allen Glauben zurückstossenden Behauptung Martins, er habe seinem Kinde den Hals abgeschnitten, als dasselbe schon lange Todes verblieben gewesen, hätte es zu deren Widerlegung kaum noch eines vollen selbstständigen Beweises bedurft. Nur eine

Wahrscheinlichkeit, dass das Kind gelebt, hätte, zu der Wahrscheinlichkeit gerechnet, dass die ganze Handlung zur Tödtung des Kindes unternommen worden, vollkommen den Martin der Tödtung seines Kindes convinciren müssen.

Es ist aber in vorliegendem Falle von dem Richter auf Grundlage des §. 1192 des Reichsgesetzbuchs Band XV. durch die ärztlichen Obductionsberichte und insbesondere durch das Superarbitrium der Medicinalverwaltung vollkommen erwiesen, dass das Kind Martins gelebt, als demselben der Hals abgeschnitten wurde, und da die Wunde absolut lethal gewesen, das Kind an dieser Wunde gestorben.

Wenn nun Martin auf der einen Seite durch sein eigenes Bekenntniss dessen überwiesen war, dass er überhaupt seinem neugeborenen Kinde den Hals abgeschnitten, so ist er auf der anderen Seite durch den Beweis aus dem gerichtsarztlichen Superarbitrio dessen gesetzlich überwiesen, dass er an seinem lebenden Kinde diese Handlung verübt, und dass daher diese eine mörderische Handlung gewesen. Es fragt sich aber ferner

III. in wie weit bei dieser mörderischen Handlung *dolus* vorgewaltet. Die beiden vorerörterten Gewissheiten, dass Martin seinem Kinde den Hals abgeschnitten und dass er dies gethan, als das Kind noch lebte, und die aus beiden nothwendig fließende Schlussfolge, dass er seinem Kinde den Hals abgeschnitten, um ihm das Leben zu nehmen, lassen dieser Handlung keine andere Natur, als nur eine dolose beilegen, da jede Annahme von Culposität wieder zu der Ungereimtheit führen müsste, dass Martin seinem Kinde, ohne die Absicht es zu tödten, den Hals abgeschnitten, während doch diese Handlung nichts Anderes bewirken konnte, als den Tod.

Nach allem diesem halten wir es für vollkommen richtig, dass der Richter in seinem vorstehenden Urtheil wider Martin aus seinem qualificirten Geständnisse das, was er

eingestanden, und aus dem, was er abgeleugnet, den hiergegen geführten Beweis, aus beiden aber den allgemeinen Beweis geformt hat, dass Martin durch seine eingeständige Handlung sein eben geborenes Kind dolose gemordet hat, — und dafür ihm die gesetzliche Strafe zuerkannt worden.

Larion Nikititsch

und

seine Genossen.

Giftmörder und Strassenräuber.

In der Nacht vom 27—28. Februar 18 . . waren bei dem S.schen Krüger Grünberg durch einige Russen, welche gewaltsam in seine Zimmer eingebrochen und die schlafenden Menschen mörderisch gemisshandelt hatten, mehrere Sachen entwandt und geraubt, Damnificat aber in Folge dessen veranlasst worden, überall sofortige Nachforschungen und Aufsuchung der Räuber zu veranstalten. In diesen Bemühungen hatte denn auch Damnificat unter B. den ehemaligen L.schen Podrätshik Iwan Kusmin, als dieses Diebstahls verdächtig, arretirt und an die S.sche Gutsverwaltung zur weitem Beförderung an Ein Kaiserliches W.sches Ordnungsgericht abgegeben, desgleichen auch in Neu-C. die Arretirung zweier mit zwei Pferden und Schlitten reisenden Russen veranlasst, bei welchen man einige Büdenschnittwaaren, auch ein Säckchen mit Sämereien und eine Bouteille mit angeblicher Pferdemedicin vorgefunden; und die des Diebstahls beschuldigten Russen an das W.sche Ordnungsgericht eingesandt.

Ob nun wohl die drei Russen bei dem Ordnungsgewichte, theils aus ihren Widersprüchen im Verhör wegen ihrer Fahrt am Morgen des 1. März, an welchem Damnificat Grünberg sie zusammen den kleinen Weg längs der L.schen Mühle hatte fahren lassen wollen, und jene vorgegeben, den grossen Weg gefahren zu sein, theils aber auch durch die bei ihnen vorgefundenen, nicht gewöhnlich bei dergleichen

Reisenden anzutreffenden Effecten, als z. B. einer Meerschampfeife und einer Repetiruhr, verdächtig erscheinen mussten, und um so mehr verdächtig erschienen, als sie endlich nach einer über mehrere Widersprüche mit ihnen veranstalteten Confrontation eingestanden, in ihren Verhören Unwahrheiten deponirt zu haben, den Grund zu denselben aber anzugeben sich constant weigerten, so konnte doch durch das ganze Verhör nichts auf den bei Grünberg angeblich verübten Einbruch Bezugnehmendes ausgemittelt werden, sondern wurde nur noch festgestellt, dass alle drei Russen bei dem auf der H.schen Hoflage wohnenden Schneider Binewsky gewesen sein wollten, allwo der Larion eine Meerschampfeife gekauft zu haben vorgab.

Im Laufe der wider die Inhaftaten abgehaltenen Verhöre war von der S.schen Gutsverwaltung an das Ordnungsgewicht eine Anzeige über einen zwischen dem S.schen Drawneckkrüge und dem Loedeskrüge aufgefundenen Leichnam eines russischen gutgekleideten Bauers, so wie ein Bericht des in S. anwesenden Kreischirurgus Jahn über eben diesen Leichnam eingegangen.

Inzwischen hatte man bei Gericht durch den Herrn Kreisarzt die bei den Inhaftaten vorgefundenen zwei Päckchen mit Sämereien und die Bouteille mit der angeblichen Pferdemedicin besichtigen lassen, und erstere beide waren sogleich für den pulversirten Samen des Stechapfels (*Datura Stramonium*), der Inhalt der Bouteille aber für einen aus diesen Samen bereiteten Gifttrank erkannt worden, in Folge dessen denn das Gericht über diese Gegenstände nochmals die Inhaftaten befragte, und zwar

I. den sich damals noch Leon Nekiferow nennenden Inquisiten Larion Nikititsch. Dieser war bei der vom Inquisiten Iwan Wassiljew früher gemachten Deposition, dass Alles Pferdemedicin, und in der Bouteille eine Mischung von Oel und Essig befindlich sei, Anfangs beharrt, als aber von dem Inquirenten ihm unablässig ein Glas voll

dieser Mixtur zum Austrinken aufgedrungen worden, hatte derselbe eingestanden, dass es Gift sei, und sich zugleich zur Deposition alles durch ihn und seine Gefährten Verübten bereit erklärt, da er nun doch sehe, dass Leugnen nichts mehr helfe. In Folge dieses Entschlusses hatte Inhaftat nun auf Befragen Folgendes deponirt, wie solches im Ordnungsgerichts-Protocolle vom 10. März 18 . . referirt worden.

1) Er heisse Larion Nikititsch und sei als Herumtreiber vor 3 Jahren (18 . .) von der Stadt Polotzk nach Witepsk zum Rekruten abgegeben.

2) Vom Rekrutentransport entwichen, sei er im vorigen Jahre unweit Riga arretirt und, an venerischem Uebel leidend, als krank in das Hospital gebracht, von wo aus er

3) im Frühling vorigen Jahres (18 . .) entwichen, längs der Düna Arbeit gesucht und erhalten, und endlich im Herbst desselben Jahres nach St. Petersburg gekommen, allwo er

4) von einem Krämer und Mestschanin Iwan Iwanow auf dem Tsehnkin-Dwor einen Pass für 15 Rubel B. Assign. gekauft, mit dem er sich in Petersburg aufgehalten und

5) nach Neujahr 18 . . drei Russen Namens Iwan Petrow Babrow, Epifan Markow, Peter Iwanow Ponkratjew kennen gelernt, in Gemeinschaft welcher er

6) in der Nacht vom 6—7. Januar bei der Polizeibrücke auf dem Newskyschen Prospect aus einem Hause durch Einbruch 14 diverse silberne Uhren gestohlen, von welchen er 4 erhalten, die bei ihm vorgefundene silberne Repetiruhr behalten und die anderen drei verkauft.

7) Acht Tage später hätte er aus einer deutschen Bude die bei ihm vorgefundene Ellen Waaren gestohlen, kurze Zeit darauf aber sei er

8) mit Iwan Wassiljew zusammen getroffen, der geschickt gewesen, russische Arbeiter anzunehmen, und mit dem zusammen er numehro die Reise bis Druja gemacht, woselbst sie

9) am 22. Februar angelangt und mit einem Juden Na-

mens Narkow zusammengetroffen, der ihnen für 1 Rubel S.-M. eine Saat verkauft, die, in Branntwein an Menschen gegeben, betäubend wirke, und solchergestalt das Ausplündern bequem mache, mit welchem Mittel versehen, sie

10) von Druja nach W. fahrend, im E.schen Krüge mit dem Iwan Kusmin Prokofjew zusammen getroffen, diesen

11) mit dem Mittel und ihrer Absicht, solches nächstens zu gebrauchen, bekannt gemacht und nunmehr mit dem Prokofjew, der ihrem Vorhaben gleich beigestimmt,

12) längs S. weiter gefahren, woselbst sie etwa 9 — 10 Werst hinter S. in einem steinernen Krüge (der Sesswegensche Drawneckkrug) drei russische Bauern gefunden, welche aus Riga rückkehrend mit Fuhren von Salz, Heringen u. s. w. über L. und Lutzen nach Hause fahren wollen. Diesen Russen hätten sie den betäubenden Trank gegeben und wären mit ihnen, als es schon dunkel geworden, zusammen des Weges weiter gefahren.

13) Von diesen Russen sei der eine etwa 40 Jahre alt, gross und ganz brünett, auch mit solchem Bart, die beiden andern aber jung, blond und mittler Statur gewesen.

14) Nach einer Fahrt von etwa 5 Werst auf dem Lubanschen Wege hätten sie im Walde angehalten, den schwarzbärtigen Russen schon ohne alle Besinnung im Schlitten liegen, die beiden andern aber, welche zwar aufstehen können, auch schon ohne alles Bewusstsein gefunden und sämtliche nunmehr ohne alle Widersetzlichkeit ausgeplündert, worauf sie,

15) nachdem sie den Russen 32 1/2 Rubel S.-M. abgenommen, diese alle Drei auf einen Schlitten gelegt und das Pferd mit ihnen fortgejagt, selbst aber mit den beiden andern Pferden, einem grossen und kleinen, und den auf den Fuhren befindlichen Sachen umgekehrt und sodann,

16) auf Anrathen des Iwan Kusmin Prokofjew durch die Nacht wieder zurück nach der H.schen Hoflage zu dem Schneider Binevsky gefahren, welchem sie die Sachen, 1 Tonne Heringe, 2 Tonnen Salz, 1 Paudel mit

einem neuen Damenhut und 2 Weberschiffchen abgegeben, auch ihm ihr altes aus Petersburg mitgebrachtes Pferd überlassen, und dagegen von Binewsky eine silberne Taschenuhr und eine mit Silber beschlagene Meerschaumpfeife und einen neuen Fahrzaum erhalten.

17) Aus dem geraubten Gelde habe Deponent 11¹/₂ Rubel S.-M., Iwan Wassiljew 11 Rubel S.-M. und Prokofjew 10 Rubel S.-M. bekommen.

18) Nach 2 Stunden, noch vor Tagesanbruch, seien sie alle von Binewsky, der die Sachen in seiner Stube weggelegt, fort und über L.'s Mühle, L. B. u. s. w. gefahren, bis sie in Neu-C. arretirt worden.

19) Wegen des bei Larion gefundenen Schlüssels hatte derselbe angezeigt, dass er zu seinem in St. Petersburg zurückgebliebenen Kasten, worin schmutzige Wäsche sei, gehöre.

Nachdem bei dem Ordnungsgerichte die Geständnisse des Inquisiten Larion, gleich wie solche hier referirt worden, punktweise zu Protocoll verschrieben, hatte nunmehr weiter die Behörde

II. den Iwan Wassiljew vorbeschieden, und verschreibt über das mit diesem abgehaltene Verhör, dass Iwan Wassiljew vorgefordert sei, „welcher nun auf geschehenes Befragen, durchaus ganz übereinstimmend mit dem Larion Nikitiſsch, Alles, wie von 1 bis 19 verschrieben, gestand, nur mit Ausschluss der Petersburgschen Diebereien, von denen er keine Kenntniss habe.

Desgleichen ist in dem Ordnungsgerichts-Protocolle rücksichts des

III. mit Iwan Kusmin Prokofjew hierüber abgehaltenen Verhörs verzeichnet, dass der Iwan Kusmin Prokofjew, welcher auf geschehenes Befragen noch leugnen wollte, doch bei Confrontation mit den beiden Inhaftaten nun auch Alles ihn Betreffende, wie Larion angegeben, eingestand.

Durch diese Geständnisse war für den bei Grünberg verübten Einbruch Nichts ausgemittelt, und erwies es sich in der Folge, dass diese Inquisiten an sothanem Verbrechen keinen Theil hatten, da die Thäter ausgemittelt, in einer andern Acte requirirt und nach erfolgtem Urtheil bestraft wurden; indessen hatte nunmehr das Ordnungsgericht die Veranstaltung getroffen, dass sowohl der aufgefundene Leichnam zur Obduction eingesandt, als auch in der Binewsky'schen Wohnung *per delegatum* genaue Nachsuchung angestellt und Binewsky selbst arrestlich zum Verhör eingebracht werden solle.

Nachdem der Leichnam zur Obduction eingeliefert worden, hatte man ihn zur Ansicht den drei Inquisiten vorgezeigt, und war derselbe von allen Dreien, nachdem zuvor Larion sich ungewiss hierüber äussern wollen, als der Leichnam eines der drei, von ihnen mit dem Gifttrank bewirtheten und nachher ausgeplünderten Russen erkannt worden. Bei dieser Leichenschau hatte aber ein gegenwärtig gewesener Officier der Invaliden den Iwan Wassiljew als einen schon in Riga vor einigen Jahren arrestlich Einsitzenden erkannt, und Iwan Wassiljew hatte, hierüber befragt, eingestanden, im Jahre 1822 für einen in Riga begangenen Flachsdiebstahl durch die Criminaldeputation des Riga'schen Rathes verurtheilt und hierauf nach Sibirien versandt zu sein, auf welchem Transporte er aber entwichen.

In der H'schen Hoflage hatte man den Binewsky nicht zu Hause, dagegen aber einige Buden-Schnittwaaren vorgefunden, von welchen Larion, hierüber befragt, eingestand, solche demselben verkauft zu haben; auch war, bei späterer arrestlicher Einsendung des Binewsky, über die Auffindung der von den Inquisiten angenommenen Sachen, Heringe, Salz u. s. w. berichtet worden. Während alles dessen hatte bei Gericht ein S.scher Krüger Kukinow die Anzeige gemacht, dass er in dem Larion Nikititsch einen, schon vor etwa fünf Jahren unter dem Namen Sehnruns

oder Schnriburry wegen Giftmischerei transportirten und wieder entwichenen Verbrecher erkenne; indessen hatte Larion, hierüber befragt, solches in Abrede gestellt, und man hatte sich dieserhalb nachfraglich an das Riga'sche Ordnungsgericht gewandt, von wo aus später die Abschrift eines im Jahre 18.. wider Larion Nikititsch abgehaltenen Protocolls eingesandt war, nach Ausweis dessen derselbe von Kaipen aus, mit einem bei ihm gefundenen Päckchen Stechapfelsaat und einer Bouteille präparirten Giftgetränks aus Stechapfelsaat, bei dem Ordnungsgerichte eingeliefert und von dort aus an die livländische Gouvernementsregierung abgegeben worden.

Aus dem wider den nunmehr gefänglich eingelieferten Schneider Binewsky abgehaltenen Verhör und mit den übrigen Inquisiten bewerkstelligten Confrontationen ergab sich

IV. dass Andreas Binewsky, 30 Jahr alt, lutherischer Confession, im Jahre 18.. *ad sacra* gewesen, und in Riga zur Steuerzahlung angeschrieben, den Larion und Iwan Wassiljew zuerst um Fastnacht 18.. bei Jankiewitz als reisende Krämer gesehen, woselbst er von ihnen 12 Ellen grünen Bombasette und roth und schwarzes Westenzeug gekauft; dass aber am 1. März 18.. früh Morgens um 4 Uhr zuerst der L.sche Podrättschik Iwan Kusmin Prokofjew in seine Wohnung gekommen und mit ihm seine Krugsschuld liquidirt, auch von ihm eine fertige Mütze gekauft, und dass allererst eine Viertelstunde später der Larion Nikititsch und der Iwan Wassiljew mit dem H.schen Bauernwirthe Lieze Adam bei ihm eingekommen und erzählt, sie hätten sich von der grossen Strasse verirrt. Diese Russen hätten ihm 1 Tonne Heringe und 1¹/₂ Tonne weisses Salz erst zum Aufbewahren abgeben wollen, nachher aber gegen eine Meerschampfeife und eine silberne Taschenuhr, die er zusammen für 16 Rubel S.-M. in Anschlag gebracht, verkauft, auch seiner Frau einen ganz zerbrochenen Strohhut geschenkt, ihm aber annoch eines ihrer drei Pferde,

das alt und ganz ermüdet gewesen, dort gelassen, damit, wenn es leben bleiben sollte, er ihnen bei ihrer Wiederkunft 4 Rubel S.-M. auszahle, auf deren Abschlag sie schon einen Zaum von ihm erhalten hätten. Bis zum Tagesanbruch seien alle drei Russen bei ihm geblieben und hätten ihre Pferde gefüttert, alsdann seien sie alle Drei zusammen weggefahren, hätten bei ihm aber noch zwei Weberkämme, eine Rolle Papier und einen papiernen Beutel mit Farbeholz vergessen gehabt, die er erst später entdeckt. Auf einer an demselben Morgen unternommenen Fahrt hatte Inquisit von dem L.schen Krüger Jankiewitz in Erfahrung gebracht, dass man einige Diebe, welche bei dem S.schen Krüger gestohlen, verfolge, und auf die bei ihm gewesenen Russen vermuthend, war Inquisit sogleich wieder zurückgefahren, hatte die Tonne Heringe in seiner Waarenkammer in der Erde, das Salz aber, da es hier feucht gewesen, mit Bewilligung des Jankiewitz bei diesem in dessen Schmiede unter den Kohlen vergraben, um hierdurch allen Verdacht bei entstehenden Nachforschungen von sich abzuwenden, aus welchem Grunde er denn auch den Strohhut verbrannt.

Früher hatte das Ordnungsgericht zu seinem Protocolle bemerkt, dass von des Herrn Civilgouverneurs Excellenz über einen in St. Petersburg bei dem Uhrmacher V. in der Nacht vom 7.—8. Januar 18.. verübten Diebstahl von 57 verschiedenen Uhren dem Ordnungsgericht Nachricht ertheilt worden, auf diesen Umstand auch den L. arion inquirirt; indessen war von ihm ein Mehreres nicht eingestanden worden, wonach denn das Ordnungsgericht der Gouvernementsregierung eine genaue Bezeichnung der bei L. arion vorgefundenen Repetiruhr, zur erforderlichen Nachfrage bei dem Bestohlenen, unterlegte.

Nachdem, wie bereits referirt, der Binewsky verhört worden, war von der livländischen Medicinalverwaltung ein Gutachten über den Tod des obducirten Cadavers, nach Untersuchung des Magens, dahin erfolgt, dass der Verstorbene

durch vegetabilisches Gift, und, wie aus den im Magen vorgefundenen Hülsen zu schliessen, durch die giftige Saat des Stechapfels ermordet worden.

Ehe nunmehr weiter in der Sache vorgeschritten oder dieselbe an das Landgericht zur weitem Untersuchung abgeliefert worden, hatten die drei Hauptverbrecher, Larion, Iwan Wassiljew und Prokofjew, sich in der Nacht vom 14—15. Mai, nachdem sie die Diele eines der Gefängnisse durchsägt, unbemerkt von den schlafenden Schildwachen, aus dem Gefängnisse befreien können, und waren solchergestalt der Haft entwichen.

Ohnerachtet angestellter Nachforschungen hatte man die Weichhaftgewordenen nicht sofort wieder zur Haft bringen können, und es war das Ordnungsgericht mit dem Verhör des nunmehr auch verdächtig gewordenen L.schen Krügers und Schmidts Wilhelm Jankiewitz, 40 Jahre alt, lutherischer Confession, in demselben Jahre *ad sacra* gewesen, so wie dessen Burschen Johann Dissenbach, 19 Jahre alt, lutherischer Confession, annoch nicht confirmirt, vorgeschritten, und war von denselben nach mehrfältig vorgenommenen Confrontationen eingestanden worden:

1) Dass der Larion Nikititsch ein Bekannter des Jankiewitz sei, und Ersterer mehrmals in seinem Krüge verkehrt, auch einmal 14 Tage daselbst gewesen sei.

2) Dass der Binewsky an dem fraglichen Morgen, den 2. März 18.. früh, sein Pferd mit Erlaubniss des Jankiewitz durch dessen Burschen Dissenbach beschlagen lassen, und bei der Gelegenheit aus seiner Korbragge 2 Säcke mit Salz hervorgebracht, und diese mit Dissenbachs Hülfe unter den Kohlen verborgen, nachdem er geäussert, dass Jankiewitz hiervon unterrichtet sei.

3) Nachdem 1½ Woche später Binewsky arrestlich abgeführt worden, habe Jankiewitz das Salz mit Dissenbachs Hülfe der Frau des Binewsky in einer Nacht zu-

geführt und ihr durch's Fenster hineingehoben, worüber der Jankiewitz dem Dissenbach Stillschweigen auferlegt.

In den weiter bei dem Ordnungsgerichte gegen Jankiewitz und Dissenbach abgehaltenen Verhören, auch mit diesen und Binewsky veranstalteten Confrontationen ist weiter über die verschiedenen Besuche des Larion bei Jankiewitz, auch über den Besuch desselben mit Iwan Wassiljew zu Fastnachten 18.., woselbst auch Binewsky von ihm gekauft, und wegen des zu Jankiewitz gebrachten Salzes annoch festgestellt worden:

- 1) dass Jankiewitz dem Binewsky die Erlaubniss zum Verscharren des Salzes unter den Kohlen ertheilt, und
- 2) dass allererst am 4. März 18.. früh Morgens das Salz zu Jankiewitz gebracht und unter den Kohlen verscharrt worden.

Nur noch die Benachrichtigung, dass der ermordete und mit seinen Gefährten geplünderte Mensch ein der verwittweten Obristlieutenant K. auf dem im W.schen Gouvernement belegenen Gute P. gehöriger Erbbauer sei, war zu den Acten gekommen und somit hatte man, in Erwartung dessen, dass der in Riga wieder zur gefänglichen Haft gebrachte Larion Nikititsch auf wiederholte Requisition an das hiesige Ordnungsgericht eingesandt werden würde, dem Fortgang der Sache bis zum 3. Decbr. 18.. Anstand gegeben, wonach denn allererst sämmtliche bisher geführte Untersuchungsacten mit dem inzwischen auch wieder zur Haft gebrachten Prokofjew, dem Binewsky, Jankiewitz und Dissenbach, an das Landgericht zur weitem Untersuchung übergeben worden.

Das Landgericht hatte, nachdem die Untersuchungsacten zuvörderst genau inspiciert waren, in einer Unterlegung an die Regierung um Ausmittelung der Eigenthümer der bei Inquisiten vorgefundenen Repetiruhr und der Budenwaaren gebeten, und hatte sodann erst zum Verhör der einzelnen Inquisiten schreiten und auch deren Verhör nur langsam

prosequiren können, da zum Theil diese Inquisiten schon vom Ordnungsgerichte krank an das Landgericht überliefert waren, theils auch der Larion Nikititsch Jablokow sogleich nach seiner Ankunft aus Riga krank befallen war, und erst spät verhört werden können.

Aus den mit den Inquisiten nach und nach veranstalteten Inquisitionen kann zur Vermeidung zweckwidriger Wiederholungen nur dasjenige aus dem Specialverhör referirt werden, was entweder sich mit der Inquisiten Aussage bei dem Ordnungsgerichte widerspricht, dieselbe erläutert, oder was rücksichts ihrer Geständnisse bei dem Ordnungsgerichte noch gar nicht zur Sprache gekommen; und insofern ergiebt sich nur

I. Aus dem Verhör wider Binewsky, der nach Ausweis seines Placatpasses 30 Jahre alt, lutherischer Confession, und, wie er angezeigt, 18.. zuletzt *ad sacra* gewesen ist, dass an dem Morgen des 1. März früh der Prokofjew allein bei Binewsky angelangt und im Gespräche geäußert, er sei zu Fusse gekommen, und dass, nachdem Prokofjew mit Binewsky sich berechnet, von Letzterem auch eine Mütze gekauft, und diese mit einem halben Silberrubel bezahlt, also wohl länger als eine Viertelstunde später, die beiden Russen Larion und Wassiljew zusammen, und kurz darauf ihr Wegweiser Lieze Adam bei Binewsky eingekommen und sich ganz fremd mit Prokofjew begrüßt; dass der Handel, wie beim Ordnungsgericht deponirt, stattgefunden, der Iwan Wassiljew und Prokofjew, der auf des Ersteren Bitte ihm geholfen, die Pferde zu beschicken, die Heringstone und das Salz in die Wohnung Binewsky's getragen, und dass, als die Russen mit Tagesanbruch fortgefahren, sie den Prokofjew auf seine Bitten bis Libbien mitnehmen wollen.

Erst als Binewsky erfahren, dass man den Dieben aus dem S.schen Krüge nachforsche und er Verdacht wider die Russen geschöpft, welche ihm das Salz und die Heringe

verkauft, habe er die Tonne Heringe in eine leere Kartoffelgrube seiner Waarenkammer hingestellt, sie nicht etwa mit Erde bedeckt, sondern einen Waschbalgen darauf gesetzt, in so lange bis er sich weiter darnach erkundigt haben würde. Das Salz aber habe er, da es in der Kartoffelgrube feucht gewesen, wie deponirt, nach erhaltener Erlaubniß des Jankiewitz zu diesem gebracht, und dasselbe mit Hülfe des Dissenbach nicht unter die Kohlen in der Schmiede vergraben, sondern es habe auf des Jankiewitz Befehl der Dissenbach an einer Stelle in der Kohlenkammer die Kohlen neben der Thür von der Wand weggeschaufelt und auf den sodann frei gewordenen Platz die Salzsäcke hingestellt, einzig, weil es hier trocken gewesen, und nicht etwa um sie zu verbergen. Gleichergestalt habe er den Strohhut nicht aus Furcht vor Entdeckung, sondern weil seine Kinder eine junge Vorsteherhündin mit dem Hute geneckt und diese ihn umhergezaust, im Aerger in den Ofen geworfen.

Ueber das Salz ganz mit Binewsky gleichlautend deponirt

II. der Wilhelm Jankiewitz (dessen *generalia* bereits angeführt), dass er bloß deshalb das Aufbewahren des Salzes in seiner Kohlenkammer gestattet, weil in derselben der einzige trockene Ort gewesen, dass aber die Säcke offen an der Thüre gestanden und nicht unter den Kohlen verscharrt gewesen, dass diese Säcke wohl zehn Tage daselbst auf dem von Kohlen geräumten Platz gestanden, und dass er, nachdem eines Abends der Krüger Mitzpappe bei ihm erzählt, Binewsky sei arretirt, aus Furcht, er möchte auch in Untersuchung gezogen werden, noch desselben Abends spät zusammen mit seinem Jungen Dissenbach die beiden Säcke aufgeladen und sie der Frau des Binewsky zurückgebracht, dass er aber nicht diese Säcke bei der Binewsky durchs Fenster eingehoben, sondern wie gewöhnlich durch die Thür, und dass früher solches bei dem Ordnungsgericht aus Furcht von ihnen anders deponirt worden. Ueber seine

Bekanntschaft mit dem Jablokow ist Inquisit sich in seinen Aussagen in so ferne gleichgeblieben, als er den längsten Aufenthalt des Jablokow bei ihm nur auf 4—5 Tage und nicht auf 14 Tage angiebt, daneben auch deponirt, dass er bei einer solchen Anwesenheit von Jablokow ein Pferd gekauft, das Kaufpretium von 14 Rubel S.-M. aber nur nach und nach getilgt.

III. Der Johann Dissenbach, dessen *generalia* schon angegeben, hat bei dem Landgerichte über die Bekanntschaft seines Meisters mit dem Jablokow ganz gleichlautend deponirt, und gleichergestalt in Rücksicht der Salzsäcke des Binewsky, dass solche nicht unter den Kohlen verscharrt gewesen, sondern dass er auf Geheiss seines Meisters Jankiewitz die Kohlen neben der Thüre von der Wand mit einer Schaufel abgezogen und auf den freien Platz die beiden Binewskyschen Säcke, ohne sie mit Kohlen zu überschütten, hingestellt. Diese Säcke seien nachmals, als Binewsky schon arretirt und eines Abends Jankiewitz solches erfahren, noch desselben Abends spät von ihm und dem Jankiewitz der Binewskyschen Ehefrau zurückgegeben, und nicht durch das Fenster, was er bei dem Ordnungsgerichte aus Furcht vor weiterer Strafe ausgesagt, sondern durch die Thüre hineingetragen worden. Am Morgen des 1. März 18.., als Jankiewitz noch geschlafen, seien zwei Russen, welche er durchaus nicht gekannt, in den Krug gekommen, hätten gefragt, ob sie daselbst Haber bekommen könnten, was Deponent ihnen verneinen musste; der eine habe für 4 Kopeken Branntwein getrunken und *hoc facto* seien beide wieder hinaus gegangen und fortgefahren; der im Krüge anwesende S.sche Krüger Grünberg aber habe vermuthet, dass dies die Diebe, welche bei ihm gestohlen, sein möchten, und sei ihnen nachgeeilt. Inquisit habe solches dem Jankiewitz und dieser dem Binewsky erzählt.

Solchergestalt waren über die vorerwähnten Umstände

die Aussagen der drei benannten Inquisiten ganz gleichlautend, und da der Behörde die beiden Säcke mit Salz, welche sich bei Jankiewitz befunden hatten, eingeliefert waren, so unternahm man eine genaue Besichtigung, ob sich an denselben Spuren von Kohlenstaub oder Flecken von dem Anreiben an Kohlen befinden möchten und insbesondere an den oberen Theilen der Säcke; indessen hatte sich nirgends so etwas vorgefunden und es war nach dem Ausklopfen der Säcke nicht einmal Kohlenstaub entdeckt worden, der sich nothwendig aus denselben hätte zeigen müssen, wofern diese Säcke ganz mit Kohlen überschüttet gewesen sein würden.

Mehr noch als diese drei vorgenannten Inquisiten, und zum Theil ganz, widersprachen die beiden Russen Larion und Prokofjew in den Verhören bei dem Landgerichte ihren Depositionen, welche sie bei dem Ordnungsgerichte gethan, und als nun endlich auch, nach Verlauf einer langen Zeit, in welcher die vorliegende Sache wegen mangelnden Verhörs des Iwan Wassiljew, aus welchem man dessen Consorten Larion und Prokofjew zu überweisen gehofft, nicht abgeurtheilt werden können, dieser genannte Iwan Wassiljew bei dem Landgerichte eingeliefert und daselbst inquirirt worden, hat derselbe, gleich dem Prokofjew, sein bei dem Ordnungsgerichte niedergeschriebenes Geständniss gänzlich widerrufen und abgeleugnet. Am wenigsten jedoch hat von allen drei Inquisiten der Larion Nikititsch sein Geständniss widerrufen, wie Nachstehendes ausweist.

IV. Larion Nikititsch Jablokow, seiner Angabe nach 37 Jahre alt, altgläubig-griechischer Confession, vor mehr als zwei Jahren *ad sacra* gewesen, aus Polotzk gebürtig, von der Stadt Pleskow zum Rekruten abgegeben, aber auf dem Transporte entwichen, hat sich nach seinen Depositionen an vielen Orten unter mehreren verschiedenen Namen umhergetrieben, ist öfters arretirt gewesen und wie-

der entwichen, wie er denn auch eingesteht, einmal aus Kaipen mit einer Bouteille präparirten Giftgetränks — wie er später erfahren — und einem Päckchen Saamen, welche beide Sachen aber seinen, bei seiner Arretirung entwichenen, Gefährten gehört, vorerstlich transportirt, bei dem Ordnungsgerichte in R. abgegeben, von dort aus weiter an das Ordonnanzhaus geliefert und von hier aus wieder entwichen zu sein, bleibt darin seinem früheren Geständnisse gleich, dass er im Herbste 18 . . nach St. Petersburg gekommen, widerruft aber

1) sofort den Diebstahl der 14 Uhren, und giebt vor, die bei ihm vorgefundene silberne Repetiruhr auf dem Tal-kutschin Rinka für $8\frac{1}{2}$ Rubel S.-M. gekauft, den Diebstahl aber nur gezwungener Weise bei dem Ordnungsgerichte eingestanden zu haben. Desgleichen deponirt Inquisit

2) rücksichts des in Petersburg verübten Waarendiebstahls, dass ein Pole, Fedor Grigorjew, mit dem er Freundschaft gemacht, ein Pack Waaren bei sich gehabt und ihm vertraut, dass er diese aus einer deutschen Bude gestohlen. Sie hätten sich vereinigt zu einer Reise, um diese Waaren zu verkaufen, und als Grigorjew noch etwas besorgen müssen und die Waaren dem Inquisiten anvertraut, habe dieser sich mit ihnen heimlich davongemacht und sie sich solchergestalt zugeeignet, bis er

3) den Iwan Wassiljew getroffen und mit diesem sich vereinigt, nicht um Arbeiter zu engagiren, sondern um sich so lange, die Waaren verkaufend, umher zu treiben, als die Waaren hinreichen würden.

4) In Druja hätte er nicht von einem Juden, wie er früher angegeben, die Stechapfelsaat erhalten, sondern auf der Fahrt von Druja in das livländische Gouvernement seien er und sein Kamerad Iwan Wassiljew in einem S.schen Krüge mit einem Bekannten von ihm, Trafim Nikulin, zusammengekommen, welcher ihm und dem Iwan Wassiljew diese Stechapfelsaat und dazu einige Instruction

gegeben, auch gesagt, dass die Saat betäube, aber nicht tödte.

5) Der Iwan Wassiljew habe diese Stechapfelsaat mit Branntwein präparirt, wobei Deponent nicht zugegen gewesen.

6) Auf derselben Fahrt, welche sie in verschiedenen Richtungen durchs Land gemacht, seien sie zwischen E. und Sesswegen mit dem Prokofjew auf der Strasse zusammengetroffen und sei dieser mit ihnen bis zum nächsten Krüge (einem H.schen) hingefahren, wohin auch später die drei, nachher ausgeplünderten, reisenden Russen gekommen, mit welchen sie alle die Nacht zusammen geschlafen.

7) Dem Prokofjew hätten sie nichts von dem bei sich geführten Gift gesagt, dies sei früher unwahr deponirt worden.

8) Von diesem Krüge aus sei Prokofjew mit den drei Russen andern Morgens voraus weggefahren, und kurz darauf auch Deponent und Iwan Wassiljew; sie hätten die Russen noch vor S. eingeholt und seien nunmehr, S. vorbei, alle zusammen des Weges weiter bis zu dem 10 Werste von S. belegenen (Drawneck-) Krüge gefahren, woselbst sie mit Untergang der Sonne angekommen.

9) Es sei zwischen Inquisiten früher keine Verabredung getroffen, diese Leute zu vergiften, und hätten sie sich alle etwa eine Stunde im Drawneck-Krüge aufgehalten und den Pferden Haber vorgegeben.

10) Ihm sei nicht gewiss bekannt, ob die Russen das Gift hier im Drawneck-Krüge erhalten, er vermüthe es aber, da Wassiljew und Prokofjew sich sehr viel mit ihnen zu schaffen gemacht und ihnen Warmbier zu trinken gegeben, während Inquisit viel Branntwein getrunken.

11) Als sie vom Drawneck-Krüge weiter den Lubanschen Weg gefahren, habe sich beim Krüge Prokofjew zu den Russen gesetzt, Larion und Wassiljew seien auf ihrem Schlitten gefahren und Ersterer sei sogleich bei der

Wegfahrt eingeschlafen, weil er viel Branntwein getrunken, und sei nicht eher aufgewacht, als bis Wassiljew ihn aufgeweckt mit dem Bemerkten, dass es nun Zeit sei, die Pferde umzukehren.

12) Als er erwacht, habe er den einen Russen im Schlitten wie ohnmächtig liegen, die beiden anderen aber noch stehen gesehen. Sie hätten nun aus dem einen Schlitten die Sachen in die beiden anderen Schlitten gepackt, alsdann diese beiden umgekehrt und sodann das eine Pferd mit den drei Russen fortgehen lassen, sie selbst aber wären jeder in einem Schlitten desselben Weges wieder zurück gefahren.

13) Der Iwan Wassiljew habe den Leuten das Geld schon abgenommen gehabt, als Larion erwacht, und von demselben dem Prokofjew 10 Rubel S.-M., Inquisiten Larion aber ihr beider Theil, 23 Rubel S.-M., abgegeben.

14) Auf der Rückfahrt seien sie in einem Waldwege irre gefahren, und daselbst sei der Prokofjew mit seinem Pferde und Fuder von ihnen abgekommen.

15) Prokofjew habe nicht den Rath gegeben gehabt, zu Binewsky zu fahren, sondern sie hätten alle die Absicht gehabt, den Moskauschen Weg hinaufzufahren, als sie sich verirrt. Sie hätten einen Bauer als Wegweiser angenommen, der sie zu Binewsky gebracht, woselbst sie den Prokofjew vorgefunden. Der Wassiljew, welcher lettisch spreche, habe den Wegweiser aus einem Bauergesinde am Wege erbeten, während Inquisit auf der Strasse mit den beiden Schlitten gewartet.

16) Prokofjew habe das von ihm gefahrene Pferd, welches ganz ermüdet gewesen, im Gebüsch, etwa 50—60 Faden entfernt von Binewsky's Wohnung, stehen gelassen gehabt, was er Inquisiten, Larion, gesagt, worauf er hingegangen und das Pferd herbeigeführt.

17) Sie hätten sich bei Binewsky das Ansehen gegeben, als seien sie mit Prokofjew nicht bekannt, und aus-

serhalb des Kruges habe der Prokofjew ihnen das Erforderliche wegen des Pferdes mitgetheilt.

18) Der Wassiljew oder Prokofjew habe Inquisiten nicht gesagt, dass die Leute den Gifttrank erhalten, sondern es sei nur unter ihnen als gewiss und eine abgemachte Sache betrachtet worden.

19) Die Leiche, welche ihm hier vorgezeigt worden, sei die Leiche desjenigen Russen, welcher schon ohnmächtig auf dem Schlitten gelegen, als sie alle ausgeplündert worden; dieser sei der älteste von den drei Russen gewesen.

20) Den zwischen ihm und Binewsky wegen der Heeringstonne, des Salzes und des Pferdes von Binewsky umständlich angezeigten Handel giebt Inquisit mit diesem gleichlautend an, so wie

21) grösstentheils gleichlautend die Umstände über seine Bekanntschaft mit Jankiewitz, wie dieser Inquisit sie angezeigt.

22) Der Prokofjew sei von Binewsky mit ihnen gefahren, im L.schen Krüge hätten sie, Larion und Wassiljew, nach Haber gefragt, aber keinen erhalten. Iwan Wassiljew habe für 6 Kopeken Branntwein getrunken und der Prokofjew sei so lange vorausgefahren.

23) Sie hätten den Prokofjew eingeholt, der sie noch eine kleine Strecke begleitet, alsdann aber aus Furcht vor Entdeckung sie verlassen und rechts vom Wege zu Fuss abgekehrt sei; sie beide aber habe man in Neu-C. arretirt.

Ganz zurück aber nimmt sein bei dem Ordnungsgerichte niedergelegtes Bekenntniss

V. der Iwan Kusmin Prokofjew, 30 Jahre alt, griechischer Confession, vor mehr als zwei Jahren *ad sacra* gewesen, bei der R.schen Kreisstadt des W.schen Gouvernements steuerpflichtig, Plotnik und Säger seines Gewerbes. Er widerruft sein bei dem W.schen Ordnungsgerichte niedergelegtes Bekenntniss der mit Larion und

Wassiljew gemeinschaftlich an den drei Russen im Drawneck-Krüge verübten Vergiftung und späteren Ausplünderung, sowie der darauf erfolgten Fahrt zu Binewsky, giebt vor, dies bei dem Ordnungsgerichte einzig deshalb eingestanden zu haben, weil er durch Prügel hierzu gezwungen, und deponirt

1) mit dem Larion und Wassiljew zwar zwischen dem E.schen und H.schen Krüge zusammengetroffen, aber nicht mit ihnen gefahren, sondern zu Fuss nach dem H.schen Krüge gegangen zu sein.

2) Dasselbst auch drei Russen, welche aus Riga zurück die Lubansche Strasse nach ihrer Heimath gefahren, ange-
troffen und mit ihnen, wie mit dem Larion und Wassiljew, die Nacht im Krüge zugebracht zu haben.

3) Mit diesen drei fremden Russen anderen Tages bis S. gefahren und im S.schen Tracteur zur Nacht zurückgeblieben zu sein, während Larion und Wassiljew mit den drei Russen zusammen den S.schen Weg weiter gefahren.

4) Im S.schen Tracteur die Nacht mit einem sonst nicht bekannten Russen Jefim zugebracht und sehr früh Morgens zu Binewsky gegangen zu sein, mit welchem er seine Schulden liquidiren wollen, da er die Absicht gehabt, von Libbien fort zu ziehen.

5) Einige Zeit später seien auch Larion und Wassiljew bei Binewsky angefahren; er habe auf des Letztern Bitte ihm die Pferde füttern helfen, wisse aber sonst von dem Handel des Binewsky gar nichts.

6) Von Binewsky sei Deponent mit den beiden Andern gefahren und sie hätten ihn, Libbien vorbei, bis zu einem B.schen Krüge geführt, wo Inquisit sich von ihnen getrennt und den Weg nach L.hoff eingeschlagen, allwo er Arbeit suchen wollen; auf dem Wege aber sei er arretirt.

Auch bei allen mit Inquisiten vorgenommenen Confrontationen bleibt derselbe constant bei seinem Widerruf stehen

und giebt als Grund zu seinem früheren Geständnisse Furcht vor Strafe bei dem Ordnungsgerichte und ein Zufüstern des Iwan Wassiljew, nur einzugestehen, dass er auch im Drawneck-Krüge gewesen und geholfen, die Pferde der Russen umzukehren, an, wie er denn auch durchaus nicht anders, als in der Confrontation mit Larion und Wassiljew, sein Geständniss gezwungener Weise abgelegt haben will.

Gleich mit diesem Inquisiten widerruft der, nach vielen und langen Bemühungen der Behörde endlich zum Verhör gestellte,

VI. Iwan Wassiljew, 31 Jahr alt, altgläubig-griechischer Confession, im vorigen Jahre zuletzt *ad sacra* gewesen, bei dem Flecken Schlock steuerpflichtig, sein ganzes bei dem W.schen Ordnungsgerichte niedergelegtes Bekenntniss, ja widerspricht sogar, jemals ein solches Bekenntniss gethan zu haben. Er leugnet constant und ungeachtet aller wider ihn vorgenommenen Beweise, Confrontationen und Argumentationen, irgend eine Theilnahme an der Vergiftung der drei Russen und deren spätern Ausplünderung, oder eine Kenntniss hiervon zu haben; leugnet überhaupt, von dem Vorhandensein des Giftsaaemens und des Gifttranks in der Bouteille irgend eine frühere Kenntniss gehabt zu haben, als bis man bei seiner Arretirung die Bouteille in dem Schlitten gefunden, auf welchem er gefahren; er leugnet überhaupt im Drawneck-Krüge gewesen zu sein; er leugnet ferner, irgend eine Kenntniss von dem zwischen Larion und Binewsky stattgefundenen Handel um deren an Letzteren verhandelte Waaren zu haben; er leugnet, mit Larion zusammen zu Binewsky gekommen zu sein, sondern behauptet dagegen,

1) dass er zwar, mit Larion fahrend, in einem E.schen Krüge mit dem Prokofjew zusammengetroffen, von wo aus sie und mehrere andere Russen, auf deren Schlitten ab und zu Prokofjew gesessen, weiter etwa 10 Werste bis

zu einem Krüge gefahren, woselbst sie mit mehreren reisenden Russen die Nacht zugebracht.

2) Andern Morgens sei Prokofjew mit diesen Russen, deren mehr als drei im Krüge gewesen, weiter gefahren, und später auch er und Larion, bis zu einem 15 Werste weiter belegenen Krüge diesselts S., woselbst sie die übrigen Russen angetroffen und mit diesen im Krüge gefüttert, weil ihr Pferd sehr ermüdet gewesen.

3) Nach der Fütterung seien Larion und Prokofjew mit den andern Russen weiter gefahren und Larion habe sein Päckchen mit Waaren mitgenommen, habe aber Inquisiten anbefohlen, wenn das Pferd sich erholt haben würde, grade zu Jankiewitz zu fahren, und falls er ihn dort nicht antreffen würde, weiter zu Binewsky zu fahren und ihn daselbst abzuwarten.

4) Als nun Inquisit sein Pferd gefüttert gehabt, sei er weiter gefahren, habe aber 8 Werste vor Sesswegen die Nacht zubringen müssen, weil sein Pferd zu sehr ermüdet gewesen, und andern Morgens sei er gerade zu Binewsky gefahren.

5) Hier habe er den Larion in Binewsky's Bett, den Prokofjew aber auf dem Krugstische schlafend angetroffen; in dem Stall, wohin er sein Pferd gebracht, habe er zwei ganz leere Schlitten und zwei Pferde gefunden.

6) Der Larion habe ihm, nach Befragen, wo er so lange geblieben, gesagt, er hätte ein Paar andere Pferde gekauft, die er, Inquisit, nun sofort anspannen sollen, und worauf sein ganz ermüdetes Pferd mit einem der leeren Schlitten bei Binewsky geblieben.

7) Von Binewsky seien sie mit zwei Schlitten, dem, womit er gekommen und nun wieder gefahren, und einem andern noch in Gesellschaft des Prokofjew weiter gefahren, hätten bei Jankiewitz angehalten, der Prokofjew sei mit dem kleinen Pferde vorausgefahren und er und

Larion seien in den Krug gegangen, woselbst Larion noch $\frac{1}{2}$ Lof Haber gehabt, diesen abzuholen.

8) Sie hätten den Haber nicht erhalten, er habe ein Glas Branntwein getrunken, und der Krugsjunge Janka habe dem Larion gesagt, dass der S.sche Krüger im Krüge sei und ihnen aufpasse, sie möchten forteilen, worauf sie denn auch sogleich hinausgegangen und dem Prokofjew nachgeeilt wären.

9) Dieser Prokofjew habe sie früher bei einem Krüge verlassen gehabt, und sie seien drei Meilen von Libbien bei Neu-C. arretirt worden.

Uebrigens hat Inquisit

10) eingestanden, für einen in R. verübten Flachs-diebstahl in die Colonie Sibieriens verschickt worden, in Siberien 7 Monate gewesen und sodann von dort aus nach St. Petersburg entwichen zu sein, woselbst er sich einen Pass gekauft, sich dort aufgehalten habe und später mit Larion, den er schon in R. gekannt, zusammengetroffen sei.

11) Inquisit gesteht zwar mit Larion fahrend in einem S.schen Krüge mit Trafim Nikulin zusammengetroffen zu sein, und, ganz wie Larion deponirt, mit diesem zusammengetrunken und gegessen zu haben, leugnet aber durchaus, irgend etwas von der Stechapfelsaat zu wissen, und dass dieser solche ihm oder, seines Wissens, Larion gegeben haben sollte.

Endlich hat nun auch

VII. der Trafim Nikulin, 30 Jahr alt, altgläubig griechischer Confession, im vorigen Jahre *ad sacra* gewesen, seiner Profession nach gegenwärtig ein Fuhrmann in R., alles vom Inquisiten Larion wider ihn Vorgebrachte durchaus geleugnet und es ganz und gar in Abrede gestellt, mit dem Larion bekannt zu sein, mit ihm und Wassiljew im S.schen Krüge zusammen gewesen zu sein, ihnen den Stechapfelsamen gegeben zu haben, und hat, ohnerachtet zwischen ihm und Larion, auch Wassiljew veran-

stalteter Confrontationen, durchaus Alles abgeleugnet, was Beide wider ihn vorgebracht. Bei dieser ganzen Sache ist es das Schlimmste, dass über die meisten und wichtigsten Facta gar keine unparteiischen Zeugen abgehört werden können. Denn weder wissen die Leute aus dem Drawneck-Krüge irgend etwas Bestimmtes über die Personen der Inquisiten, und ob dieselben in dem genannten Krüge zugegen gewesen oder nicht, anzugeben, noch wissen die in der H.schen Hoflage zur Zeit des 1. März 18.. anwesenden in die Sache nicht verwickelten Personen irgend etwas über die Ankunft und das Thun und Lassen der drei Hauptinquisiten daselbst zu deponiren, und aus diesem wirren Gewebe von Geständnissen, Widerrufen und falschen Anschuldigungen entwickelt sich nur eines Zeugen unparteiische eidliche Aussage, die allerdings auf die Sache, wenigstens in Rücksicht eines der Inquisiten, sehr entscheidend einschlägt.

Der H.sche Wirth, Lieze Adam, hat nämlich eidlich eingezeugt,

1) dass gegen Morgen des 1. März 18.. zwei Russen mit zwei Schlitten bei seinem Gesinde angehalten, einer bei ihm eingekommen und ihn gebeten, ihnen den Weg zu Binewsky zu zeigen.

2) Dass er gegen eine versprochene Belohnung sich zu diesem Dienste willig gezeigt und sie zu Fuss des Weges begleitet, kurz vor Binewsky's Wohnung aber die beiden Russen schneller daselbst angefahren und Zeuge gleich hierauf gefolgt.

3) Dass derjenige Russe, welcher bei ihm in der Riege gewesen und ihn zum Wegweiser aufgefordert, der Iwan Wassiljew, der Russe auf dem andern Schlitten aber der Larion Nikititsch gewesen.

4) Dass nur zwei Schlitten und zwei Russen, und unter diesen auf dem Wege nicht etwa der Prokofjew, den er sehr gut kenne, sich befunden.

Dieser Zeugenaussage entgegen hat Iwan Wassiljew,

ohnachtet mit dem Zeugen veranstalteter Confrontation und ohnachtet der Zeuge ihm seine Aussage vor dem Angesicht beschworen, beim Leugnen beharrt, mit Larion zusammen bei Binewsky angekommen zu sein.

Bei so fühlbarem Mangel der Beweismittel zur Ausmittlung der Schuld oder Unschuld, insbesondere des Iwan Kusmin Prokofjew, war einzig nur als Möglichkeit übrig, diesen Beweis aus der Abhörung der anoch lebenden, aber nach dem Berichte ihrer Herrschaft, der Frau Obristlieutenant K., von ihrer Reise krank und beraubt zurückgekehrten Damnificaten zu suppliren, und es wurden daher sofort die nöthigen Unterlegungen wegen Vorstelligmachung dieser Leute bei dem Landgerichte zum Verhör erlassen und von Zeit zu Zeit wiederholt; indessen hatten bisher diese Bemühungen gar keinen Erfolg gehabt, und um die Beendigung der Sache nicht auf die, durch Länge der Zeit immer ungewisser werdende, Möglichkeit, dass die Damnificaten auch noch die Inquisiten erkennen möchten, hinaus zu schieben, wurde von der Behörde der Beschluss gefasst, in der Sache *ad acta prout jacent* Erkenntniss zu treffen, als was nunmehr nach vorausgesandter Actenrelation in Folgendem zu bewerkstelligen.

Es würde bei Beurtheilung des vorliegenden Falles, wie überall, zuvörderst die Feststellung des Thatbestandes erforderlich werden, indessen kann dies hier weniger als in andern Fällen ohne gleichzeitige Feststellung des Subjects des Verbrechens geschehen. Denn betrachtet man, wie es sich hier eigentlich um das Verbrechen der Vergiftung des zwischen dem Drawneck- und Loedes-Krug gefundenen todten Körpers insofern handelt, als aus der Obduction des Cadavers und insbesondere der Untersuchung des Magens die Medicinal-Verwaltung ihr Gutachten dahin gestellt, dass der vorliegende Mensch durch vegetabilisches Gift, und, wie aus der im Magen gefundenen Hülse zu schliessen, durch den Saamen des giftigen Stechapfels getödtet worden, und muss

man ferner consideriren, dass hier die entdeckte Todesursache nicht auch auf die Art des Verbrechens hinweist, d. h. dass mit der Gewissheit, der gefundene Todte sei an Gift verstorben, nicht auch unbezweifelt festgesetzt wird, er habe dieses Gift von fremder Hand erhalten, mithin also die Möglichkeit des Selbstmordes durch Gift nicht ausgeschlossen wird, so kann es, bei dem Mangel aller sonstigen Beweise über den Tod Denati und durch wen er erfolgt, auch bei dem Mangel für jetzt bekannter Ursachen für den etwa möglichen Selbstmord nur darauf ankommen, was wider diejenigen Personen, welche man wegen vorgefundener Verdachtsgründe auf ein dergleichen Verbrechen inquiren müssen, durch Beweis und Indicien Convincirendes aufgestellt werden können, oder was solche etwa hierüber eingestanden, wodurch denn Thatbestand und Auctor Delicti gleichzeitig ausgemittelt werden dürften.

In Rücksicht dieser Ausmittlung im Allgemeinen läge schon wider die Inquisiten Larion Nikititsch Jablowkow und Iwan Wassiljew, weniger gegen den Iwan Kusmin Prokofjew, hätten sie die Vergiftung Denati und seiner Gefährten auch nicht eingestanden, der Verdacht dringend vor. Denn

1) haben sie eingestanden, mit dem später todt Gefundenen und seinen Gefährten, welche aus Riga Heringe, Salz u. s. w. in ihre Heimath zurückgeführt, auf dieser Reise in mehreren Krügen zusammengewesen zu sein und sie begleitet zu haben; bei diesem Geständnisse beharren sie.

2) Es ist erwiesen, dass sie nachher die dem Denato und seinen Gefährten geraubten Sachen in Besitz gehabt und solche dem Binewsky zum Theil abgetreten, zum Theil und insbesondere die Pferde noch im Possess gehabt haben, als sie inhaftirt wurden. Zu dem Besitz aller dieser Effecten, und insbesondere der Pferde, haben weder Larion noch Wassiljew irgend einen *justum titulum* nachweisen können, und bei dem Mangel desselben ist der

Besitz der geraubten Sachen ein gesetzlicher Verdachtsgrund wider die Inhaber für den Raub, wie solches in der P. H. G. O. Art. XXXVIII. ausdrücklich festgestellt wird.

3) Der Larion Nikititsch Jablokow hat eingestanden, in St. Petersburg einen Waarendiebstahl begangen zu haben, und der Iwan Wassiljew ist ein schon verurtheilter Verbrecher; Beide haben daher schon im Allgemeinen den Verdacht wider sich, wenn es sich um ein begangenes Verbrechen fragt, wie dieses die P. H. G. O. Art. XXV. §. 1 verordnet. Dieser allgemeine Verdachtsgrund gestaltet sich aber wider Larion und Wassiljew zu einem speciellen auf den ausgeübten Giftmord, erwägt man

4) dass bei diesen beiden Inquisiten bei ihrer Arretirung sowohl die giftige Stechapfelsaat, in Pulverform, als auch ein aus dieser Saat präparirter Gifttrank in einer Bouteille vorgefunden worden. Dieses Factum involvirt aber schon gesetzlich ein *indicium proximum* des Giftmordes, wie solches die P. H. G. O. Art. XXXVII. ausdrücklich festsetzt, und ist

5) zugleich mit der Zusammenstellung aller dieser Verdachtsgründe ein Indicium wider die beiden Inquisiten wegen Vergiftung des Denati und seiner Gefährten, weil dieser Denatus grade an einem solchen Gifte, als sie bei sich geführt, und in eben der Zeit, in welcher man dieses bei ihnen entdeckt, verstorben, und endlich

6) wider keinen Andern auch irgend nur ein Verdachtsgrund deshalb vorliegt.

Wie schon erwähnt, liegen diese Verdachtsgründe allein schon wider den Larion Nikititsch und Iwan Wassiljew als Mörder des Denati und Räuber seiner und seiner Kameraden Effecten dringend vor, hätten Inquisiten auch nicht die Vergiftung und Beraubung derselben selbst eingestanden; dies ist aber in dem Verhör bei dem Wischen Ordnungsgerichte geschehen. Dieses Geständniss haben nur die drei Russen, Larion, Wassiljew und Prokofjew,

über die Vergiftung des Denati und seiner Gefährten, sowie Beraubung derselben, bei dem Ordnungsgerichte niedergelegt, und um diese handelt es sich auch nur, wenn von der Ueberweisung der Mörder und Räuber der mehrerwähnten drei reisenden Russen die Rede ist.

Soll aber nunmehr der Richter dieses Eingeständniss der Inquisiten, verbunden mit den wider sie vorliegenden Indicien, zum Beweis ihrer Schuld und als Grundlage eines Straferkenntnisses aufstellen, so tritt hiergegen der von den Inquisiten bei dem Landgerichte in der Specialinquisition unternommene theilweise und vollkommene Widerruf ihrer Geständnisse auf, und es wird zuvörderst die Frage zu beantworten stehen, in wie fern den Inquisiten dieser Widerruf zu Statten kommen kann oder nicht?

Regel ist: der Widerruf hebt nicht an sich die Beweiskraft des vorhergehenden Bekenntnisses auf, denn es steht, im Augenblicke seiner Existenz, als Beweis gegen den Bekennenden, und der Widerruf wälzt also den Beweis des Gegentheils auf diesen; der Beweis aus dem Geständnisse bleibt bestehen, soweit er nicht entkräftet wird durch den Gegenbeweis.

Dieser peinliche Rechtsgrundsatz steht in gutem Einklang mit dem 57. Art. der P. H. G. O. und mit der Natur der Sache, da der Bekennende, insofern als er Dinge bezeugt hat, welche zu seinem Nachtheil gereichen, nicht als suspect in dem Zeugnisse der eigenen Handlung erscheinen kann, weil man nicht als Regel annehmen darf, dass ein vernünftiger Mensch sich, ohne ersichtlichen Zweck, selbst ein Leiden auflegen oder die unter den Menschen etwa genossene Achtung aufgeben wird.

In Rücksicht dessen, dass ein Eingeständniss gesetzliche Requisite haben muss, wenn es als vollgültiger Beweis wider den Bekennenden aufgestellt werden soll, kann sich der bei einem unternommenen Widerruf zu führende Gegen-

beweis, nur darauf beziehen, dass Inquisiten darzuthun vermöchten,

- 1) dass sie nicht im Stande waren, ein richtiges Bekenntniß abzulegen,
- 2) dass zwischen dem Bekenntnisse, den Indicien und Neben Umständen nur eine scheinbare Harmonie stattfinde,
- 3) dass die das Bekenntniß etwa bewahrheitenden Umstände falsch seien, und
- 4) dass das Geständniß anderen, wahr befundenen Umständen widerspreche.

Prüft man hierauf die Geständnisse der Inquisiten, welche übrigens bei einer ganz competenten Behörde abgelegt worden, und prüft man ferner, in wie weit bei dem von ihnen unternommenen Widerruf jenen Bedingungen des Gegenbeweises in der Untersuchung genügt werden können, so findet man

I. bei dem Verhalten des Larion Nikititsch Jablownikow, dass er in der Specialinquisition nicht eigentlich sein ganzes bei dem Ordnungsgewichte niedergelegtes Einbekenntniß rücksichts des Giftmordes und der Beraubung des Denari widerruft, sondern dass er den Effect desselben in so fern zu mildern versucht hat, als er sich in jenen gesetzwidrigen Vorgängen des Giftempfanges, der im Drawneck-Krüge ausgeführten Vergiftung und der darauf folgenden Beraubung, weniger als handelndes selbstthätiges Subject aufstellt, sondern vielmehr eine zwar mitwissende, aber doch passive Rolle hierin zu spielen scheinen will. Nur den eingeständenen Diebstahl der Uhren in St. Petersburg hat derselbe später ganz abgeleugnet und widerruft sein desfallsiges Geständniß ganz. In Rücksicht dieses Widerrufs mag derselbe allerdings auf sich beruhen bleiben, denn obwohl es an sich auffallend ist, bei einem vagabundirenden russischen Arbeitsmanne eine silberne Repetiruhr zu finden, so ist es doch nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit,

dass er auch auf ehrliche Weise in deren Besitz gekommen sein sollte, ja hätte er sie auch mit gestohlenem Gelde gekauft. Die von Inquisiten angegebenen, den Diebstahl näher bezeichnenden Umstände haben in der Untersuchung nicht weiter ausgemittelt werden können, und der einzige, das Bekenntniss etwa unterstützende Umstand, dass zu der angegebenen Zeit in St. Petersburg bei dem Uhrmacher V. wirklich ein Uhrendiebstahl stattgefunden, ist für den vorliegenden Fall auch ohne Effect geblieben, da auf die wiederholten Unterlegungen rücksichts der Ausmittelung, ob die vorgefundene Uhr zu den gestohlenen gehören möchte, keine desfallsige Anzeige eingegangen, obwohl man rechtlich voraussetzen muss, dass der Eigenthümer mit einer solchen nicht gesäumt haben würde. Dieses Bekenntniss findet daher keine weitere Unterstützung und kann es daher auch in keine weitere Consideration kommen, sondern müsste man die Uhr in so lange für Inquisitens Eigenthum ansehen, bis sich ein Beweis für das Besitzrecht eines Anderen fände. Ein Anderes aber ist es mit dem über den Giftmord und Raub abgelegten Geständnisse; hierin kann ihm sein Widerruf niemals von Nutzen werden, denn

1) hat er nirgends erweisen können, dass er durch angewendeten Zwang unfreiwillig bei dem Ordnungsgerichte sein Geständniss abgelegt. Ueber den immerwährenden Refrain der Inquisiten, dass sie bei dem Ordnungsgerichte so hart gestraft und dadurch gleichsam zu unwahren Geständnissen gezwungen worden, ist in den ordnungsgerichtlichen Protocollen nichts Weiteres zu finden, als dass Larion für die durch das Verhör eines ganzen Tages fortgesponnene Lügengeschichte auf Verfügen der Behörde 50 Stockschläge erhalten. Die dem Larion dictirte Strafe war gesetzlich und verdient und ist daher als keine Art von Zwangsmittel zum Geständnisse anzusehen. Es hat zwar den Schein, als könnte das immer fortgesetzte Aufdringen eines Glases voll von dem Gifttrank zum Trinken zu diesen Zwangsmitt-

teln gezählt werden, indessen bleibt dies auch nur Schein. Denn wie dieser ganze Act in der vernunftgeinassen Vorausberechnung keinen andern Effect haben konnte, als wie weit der Richter schon durch die ärzliche Prüfung der Mixtur gekommen war, so lag in demselben gegen Inquisiten auch kein grösserer Zwang, als zum Eingeständniss seiner Kenntniss, dass das Getränk Gift sei; und wäre an sich sein Geständniss nichts Gravrliches für ihn gewesen, da er ja auch eine für Pferde präparirte Medicin als Gift für sich betrachten und deshalb nicht trinken mochte, und somit wäre der ganze, in der Handlung des Richters, möchte sie auch an sich unrechtfertig sein, nothwendig liegende Erfolg für Inquisiten, wie zwangvoll er auch sein möge, nicht gravirlich gewesen; aber in ihm selbst mochte die Last der übernommenen Schuld einen grösseren Drang zum Aussprechen entwickeln, und dieser ist Niemand als ihm selbst zu imputiren. Ohne nothwendige Folge aus dem Eingeständnisse, dass die Mixtur Gift sei, erbietet sich Inquisit zum Geständnisse seiner Vergehungen und verfolgt dieses Erbieten durch sofortige Herzhaltung des Vorgangs bei der Vergiftung und Beraubung des Denati und seiner Gefährten. Dieses sein Bekenntniss steht daher ganz gesondert von jenem, dass Gift in der Bouteille sei; dieses ist frei und nur aus innerer Nothwendigkeit ausgesprochen, wie erzwungen jenes auch sein möchte. Es ist aber dieses Geständniss

2) nicht etwa nur in scheinbarer Harmonie mit den dasselbe unterstützenden Nebenumständen. Denn Inquisit legte sein Geständniss über die Vergiftung und Beraubung jetzigen Denati und seiner Gefährten ab, als noch von diesem Factum nichts bekannt war; er wurde nämlich nicht etwa auf ein schon bekanntes Verbrechen hin inquirirt, sondern allererst durch sein Geständniss ergab sich das Verbrechen. Inquisit hatte die Fahrt mit Denato bis zum Drawneck-Krüge, dem Ort der Beraubung, 5—6 Werste hinter diesem, angegeben. Zwischen dem Drawneck- und Loedes-Krüge

· fand man — also in vollkommener Uebereinstimmung mit der Deposition Inhaftatens — den Körper Denati.

Durch Gift des Stechapfelsaamens gab Inquisit die Ermordung des Denati an, und die Untersuchung der Medicinalverwaltung hat diese Todesursache in dem Körper Denati aufgefunden, und dieser Befund wird mit dem Geständnisse in vollkommenen Einklang gebracht, wenn man erwägt, dass gerade diese Giftart bei Inquisiten und seinen Kameraden vorgefunden worden.

Inquisit hat ferner angegeben, dass den Vergifteten mehrere Effecten, als Heringe, Salz, Farbholz, Papier, Weberkämme und Pferde und Schlitten geraubt worden. Erstere alle hat man, von ihm abgelegt, bei dem Coinquisiten Binewsky, letztere, die Pferde, sogar noch bei ihm selbst vorgefunden.

Hier ist solchergestalt kein nur scheinbarer Zusammenhang des Bekenntnisses mit den Umständen der That, und 3) sind diese Umstände eben so wenig falsch, denn sie sind erwiesenermaassen factisch und sind zum Theil zur eigenen Erkenntniss des Richters gekommen; alle diese Facta sind auch im Widerruf von Inquisiten agnoscirt worden, hauptsächlich aber ist von ihm und seinen Gefährten der Leichnam Denati als der Körper des von ihnen vergifteten ältesten der drei reisenden Bauern agnoscirt worden, und hierbei beharrt Inquisit auch ohnerachtet seines theilweisen Widerrufs.

Endlich aber

4) hat sich nirgends ein wahr befundener Umstand aufgefunden, der dem vorliegenden Geständnisse contradiciren sollte, und somit wäre in aller Hinsicht der für den Widerruf zu führende Gegenbeweis umsomehr missglückt, als bei diesem letzteren Punkte nicht ausser Acht gelassen werden kann, dass Inquisit actenmässig schon einmal mit dergleichen Gift versehen gefunden worden, und also in diesem gesetzwidrigen Treiben zu einem gewissen Grade von

Celebrität gelangt zu sein scheint. Solchergestalt muss also das ganze in Rücksicht der Vergiftung und Beraubung des Denati und seiner Gefährten von Inquisiten bei dem Ordnungsgericht niedergelegte Geständniss mit seinen etwaigen Erläuterungen in der Specialinquisition wider Inquisiten als Beweis stehen bleiben.

Nicht minder ist dies der Fall

II. mit dem Eingeständnisse des Iwan Wassiljew. Denn was auch Inquisit in der Specialinquisition damit bezwecken wollen, dass er dieses Geständniss ganz ableugnet und constant behaupten will, er habe solches gar nicht ausgesprochen, ja sei nicht einmal hierum befragt, so kann doch hierauf durchaus gar keine Rücksicht genommen werden, denn es muss die *fides protocolli* seinem Behaupten, wie überall, um so mehr hier entgegen stehen, als Inquisit schon ein überwiesener und verurtheilter Verbrecher ist, und sich in der Behauptung von der Wahrheitswidrigkeit der gerichtlichen Protocolle besonders zu gefallen scheint, wie er *ad quest.* 526 und 527 gezeigt hat. Es scheint aber diesem strafwürdigen Verhalten des Inquisiten bei Ableugnung der Wahrhaftigkeit eines gerichtlichen Protocolls ein ganz anderes Motiv zum Grunde zu liegen. Dieser Inquisit benimmt sich, wie *ad protocollum* bemerkt worden, in den Verhören mit einer seltenen Gewandtheit, Schlauheit, und man möchte sagen Frechheit. Er scheint sehr wohl einzusehen, dass ihm seinem früheren Geständnisse gegenüber nur zwei Wege offen stehen, nämlich das Geständniss ganz abzuleugnen, oder dessen Unächtheit im Widerruf darzuthun. Das Letztere, mochte er wohl einsehen, würde nicht durchzuführen sein, deshalb mag er denn das Erstere erwählt haben. So sehr auch diese Auseinandersetzung sich auf Vermuthung gründet, so wird diese doch, sowohl durch die Persönlichkeit Inquisiti, als auch insbesondere dadurch unterstützt, dass derselbe bei der nothwendigen Ueberzeugung vom Gegentheil so constant hierbei beharrt. Wie aber schon

angeführt, kann diese Behauptung Inquisiti demselben gar nicht zu Statten kommen, sondern muss sein dermaliges Verhalten in der Inquisition als ein vollkommener Widerruf seines bei dem Ordnungsgericht niedergelegten Geständnisses angesehen werden. Dasselbe ist aber, nach den voraufgestellten Grundsätzen geprüft,

1) frei abgelegt, da in dem Protocoll kein angewandter Zwang ersichtlich. Auch hat das Gericht in seinem Protocolle express die Punkte des Eingeständnisses Inquisiti Larion aufgezählt, über welche auch dieser Inquisit sein Eingeständnis niedergelegt hat.

Auch die immer wiederkehrende Lamentation über erhaltene harte Züchtigung bei dem Ordnungsgericht findet keinen anderen Grund im Protocolle, als die für Lügen wohlverdiente, im Protocolle notirte Strafe. Hierin liegt kein Zwang, und mochte wie bei Larion, so auch bei diesem der Gewissensdrang das Motiv zum Geständnis sein. Ganz gleiche Anwendbarkeit finden hier

2) die bei Larion aufgezählten factischen Umstände der bei ihnen vorgefundenen geraubten Waaren und insbesondere des Gifts, von dem Inquisit auch in der Specialinquisition nicht ableugnen kann, dass solches bei ihm vorgefunden worden, um zu zeigen, dass die Nebenumstände der That nicht etwa nur im scheinbaren Zusammenhange mit dem Bekenntnisse stehen. Diese Umstände sind aber hier gleich, wie bei dem Larion gezeigt,

3) vollkommen factisch erwiesen und zur eigenen Erkenntnis des Richters gekommen. Auch hat ja Inquisit in der Specialinquisition nicht ableugnen können, den Leichnam Denati als denjenigen anerkannt zu haben, welcher der älteste unter den drei vergifteten und beraubten Russen gewesen. Dieses den Inquisiten sehr convincirende Factum ist solchergestalt nicht bloß wahr, sondern auch von Inquisiten eingestanden, und dürfte derselbe wohl auch diesen Umstand des Ordnungsgerichts-Protocolls als falsch angege-

ben haben, wäre nicht zufällig einer der Richter, bei welchen Inquisit nunmehr im Specialverhör vorstand, bei jener Leichenschau zugegen gewesen, was Inquisit erinnerlich sein mochte. Was aber

4) die Existenz eines etwaigen wahrbefundenen Facti betrifft, welches sich mit dem frühern Geständnisse Inquisiti widersprechen möchte, so hat Inquisit versucht, das Alibi zur Zeit des ausgeübten Verbrechens zu behaupten. Dieses hat aber nicht erwiesen werden können, sondern ist im Gegentheile unwahr gefunden worden.

Denn Inquisit behauptet, sich von Larion und Prokofjew schon im Krüge hinter dem H. schen Krüge dergestalt getrennt zu haben, dass er in diesem Krüge zurückgeblieben, während Larion und Prokofjew mit den Russen weiter fortgefahren, dass er aber mit Larion und Prokofjew nicht eher wieder zusammengetroffen, als bei Binewsky.

Das ganz unverdächtige Zeugniß des Lieze Adam widerspricht aber solchem, indem er bezeugt, dass er am 1. März 18.. in der Nacht oder ganz früh Morgens den Iwan Wassiljew und Larion zusammen fahrend mit zwei Schlitten zu Binewsky hingeleitet. Aus diesem Zeugniß folgt aber, dass Inquisit zur Zeit der Vergiftung und Beraubung des Denati nicht von dem Orte der Verbrechen und von deren Ausübung entfernt gewesen; weil

- a) die von dem Zeugen angegebene Nacht dieselbe Nacht ist, in welcher geständigermaassen die Verbrechen ausgeübt worden;
- b) Inquisit selbst in Abrede stellt, nach der Zeit, als diese beiden Verbrechen ausgeübt wurden und vorher, als sie zu Lieze Adam kamen, etwa auf der Fahrt mit Larion zusammengetroffen zu sein; die Gewissheit, dass Inquisit mit Larion, der vom Platze der Beraubung und dorthin vom Orte, wo die Vergiftung stattgefunden, soeben hergefahren kam, zusammen gesehen

wurde, vereinigt mit der Gewissheit, die aus dem Bekenntnisse Inquisiti folgt, dass er nicht später, als diese Verbrechen ausgeübt worden, und früher, als Beide zum Lieze Adam kamen, mit Larion zusammengetroffen sei, hat als unausweichliche Schlussfolge, dass Inquisit bei der Beraubung und auch bei der Vergiftung gegenwärtig gewesen sein müsse, dieses aber hebt jedes behauptete Alibi an sich auf, um so mehr aber, als c) diese Fahrt, auf welcher Lieze Adam beide Inquisiten begleitete, nach der Vergiftung und Beraubung der drei genannten Russen stattgefunden haben muss, weil sowohl Inquisiten damals schon zwei Pferde, und nicht blos eins, das geständigermaassen nur ihr Eigenthum war, hatten, als auch bei Binevsky die den Russen geraubten Sachen ablegten.

Bei so gestalteter Lage der Sache wäre die einzige Frage noch die, in wie weit durch einen Zeugen Inquisit vollkommen überwiesen werden können, da ein Zeuge nur einen halben Beweis aufstellt. Es scheint aber der richtige Standpunkt, von welchem aus der vorliegende Fall zu betrachten ist, der zu sein, dass die aufgestellten Indicien und deren Bewahrheitung nicht zum Beweise der von dem Inquisiten in Gemeinschaft des Larion begangenen Verbrechen dienen, — dafür liegt sein Eingeständniss vor —; diese Bemerkungen und Thatsachen sollen nur überzeugen, dass das Bekenntniss wahr sei, und dazu bedarf es neben dem Bekenntnisse nicht noch eines vollen, zur Verurtheilung erforderlichen anderweiten Beweises; der Confessus muss nicht auch separat noch Convictus sein, sondern die Confessio soll ihn convinciren, welcher Grundsatz in Art. 69 der P.H. G. O. sein gesetzliches Fundament findet.

Nach allem dem aber bleibt noch wider diesen Inquisiten sein Bekenntniss als Beweis stehen; nicht so aber ist es

III. Mit dem Geständnisse des Iwan Kusmin Prokofjew; denn wenn man zwar

1) auch wider ihn aus dem Ordnungsgerichts-Protocolle keine angewendete Gewalt oder Zwang zur Ablegung seines Geständnisses auffinden, und seine gleichmässigen Lamentationen über harte Strafe auf die wohlverdiente Züchtigung für vorgebrachte Lügen zurückweisen muß, so kann doch nicht übersehen werden, dass

2) sein Geständniss durch keines jener Hauptindicien unterstützt wird, und dasselbe mit den Nebenumständen der That u. s. w. in keiner Verbindung steht, weil

- a) bei Inquisiten keine von den, den Damnificaten abgenommenen Effecten vorgefunden oder er mit ihnen erweislich sonst als Besitzer in Connex gestanden;
- b) man nicht, wie bei diesen zwei vorgenannten Inquisiten, bei ihm Dinge vorgefunden, mittelst welcher jenes Hauptverbrechen ausgeübt worden, wie dort das Gift;
- c) man ihm kein schon früher begangenes Verbrechen nachweisen kann, welches im Allgemeinen einen Verdacht wider ihn begründen würde.

Solchergestalt finden sich überhaupt gar keine Indicien wider Inquisiten, als sein Geständniss, und um dasselbe in seiner ohnehin schon isolirten Situation noch zu entkräften, hat er

3) zur Aufstellung eines wahr befundenen Facti, welches sich mit seinem Geständnisse widerspricht, zur Zeit der Ausübung der Verbrechen das Alibi behauptet. Wenn auch wirklich nicht erwiesen werden können, ob Inquisit, wie er vorgegeben, in der Nacht des 1. März im S.schen Tracteur zugebracht, da er selbst den Jefim, mit welchem er dort zusammen geschlafen haben will, zur Ausmittlung nicht näher nachweisen können, die Krugsleute aber nach Verlauf so langer Zeit sich auf eine einzelne Person und eine bestimmte Zeit ihrer Gegenwart im Kruge unmöglich erinnern können: so ist doch so viel richtig, dass dieser Inquisit nicht etwa, wie Wassiljew, mit dem Larion auf dessen Tour von den Orten der Verbrechen zu Binewsky

zusammen gesehen worden, sondern es ist sowohl aus dem Eingeständnisse des Larion, dessen Falschheit hier nicht gut denkbar, als auch aus den Depositionen des Binewsky, für den auch kein Zweck zur Unwahrheit in diesem Falle ersichtlich, sicher gestellt, dass Prokofjew einige Zeit früher, und zwar zu Fusse, bei Binewsky ankam, als die beiden Inquisiten Larion und Wassiljew, und dass sich diese Beiden mit Prokofjew fremd begrüßten, wobei die Erzählungen Larions, dass dieses absichtlich geschehen, und dass Prokofjew das eine Pferd, mit welchem er zu Binewsky gekommen, zurück im Gebüsche stehen lassen, als völlig unerwiesen nichts inferiren, und nur das Zeugniß des Lieze Adam, dass Larion und Wassiljew allein und mit zwei Pferden gefahren, und nachher doch sich noch ein drittes bei Binewsky gefunden, scheint die Anzeige des Larion wegen der Prokofjewschen Fahrt zu bestätigen und dadurch die Vermuthung für das Alibi zu schwächen.

So viel aber wenigstens ist anzunehmen, dass Prokofjew auf der Fahrt der zwei vorgenannten Verbrecher, von den Orten, woselbst sie ihre Verbrechen verübt, nicht mit ihnen zusammen, sondern diese Beiden allein gesehen worden. Bei dem Mangel aller das Geständniß unterstützenden Indicien war wenigstens ein Beweis, ob in dem Drawneckkrüge zwei oder drei Menschen das Verbrechen ausübten und gegenwärtig waren, erforderlich; durch die Krugsleute hat dieser Beweis nicht geführt werden können, und es bleiben daher nur noch die Aussagen der beiden Vergifteten, die mit dem Leben davon gekommen, übrig, welche aber nicht zu den Acten genommen werden können.

Solchergestalt aber steht das Geständniß, das freilich nicht umständlich abgelegt worden, gänzlich ununterstützt da, und hat die Vermuthung des Alibi für Inquisiten wider sich, und insofern hat Inquisit durch den unternommenen Widerruf die Kraft seines Geständnisses soweit geschwächt,

dass dasselbe nicht mehr als Beweis wider ihn zur Verurtheilung aufgestellt werden kann.

Was nun, nach dieser über die Widerrufe der Hauptverbrecher erforderlichen Erörterung, die Schuldhaftigkeit der übrigen Inquisiten betrifft, so hat

IV. der Andreas Binewsky durch den Ankauf solcher Sachen, welche mit ziemlicher Gewissheit ersichtlich nicht auf rechtliche Weise in den Besitz der Verkäufer kamen, sich allerdings den Verdacht der Begünstigung des Verbrechens oder auch aus den Folgen desselben gezogenen Vortheils aufgeladen. Erwägt man aber, dass Binewsky für Heringe und Salz fast den wahren Preis in Werth weggegeben, und dass, wie er vorgiebt, Furcht vor Untersuchung wider ihn und dem auf ihn fallenden Verdacht der Theilnahme an dem Verbrechen ihn zum Verbergen der erstandenen Effecten vermocht, so muss sich jener Verdacht, so weit er überhaupt in der Untersuchung ausgemittelt werden können, grossentheils verlieren, und bleibt allein die Gesetzwidrigkeit an Binewsky zu ahnden, dass er, als ihm bekannt wurde, die Waaren seien gestohlenen Gut, solches nicht alles der nächsten Obrigkeit anzeigte und auslieferte, und insofern bleibt er auch mit seinem Vermögen der Damnicatin Obristlieutenant K. für erweislichen Schaden gleichmässig verhaftet.

Gleichergestalt erscheinen

V. und VI. der Wilhelm Jankiewitz und Johann Dissenbach auch nur in der Hinsicht strafbar, dass sie das bei Ersterem von Binewsky niedergelegte Salz, als sie in Erfahrung brachten, dass solches gestohlenen Gut sei, nicht sofort der Obrigkeit auslieferten, sondern heimlich der Binewskyschen Ehefrau zurückbrachten. Eines mehreren Vergehens haben diese beiden Inquisiten nicht überwiesen werden können, da in der Specialinquisition ausgemittelt worden, dass sie des Binewsky Salz nicht bei sich verbergen wollen, sondern nur auf trockenen Platz gestellt,

was die Säcke, an welchen gar kein nothwendig vorzufinden sein müssender Kohlenstaub vorhanden gewesen, deutlich ausweisen.

VII. Was nun endlich den Trafim Nikulin betrifft, so ist derselbe des angeschuldigten Giftverkaufs nicht geständig, und hat dessen eben so wenig überwiesen werden können. Auf die Anschuldigung eines überwiesenen Verbrechers, wie der Larion Nikititsch, darf aber gesetzlich keine andere beweisende Kraft gelegt werden, als welche wider ihn selbst gerichtet und durch andere Umstände bewährt gefunden ist. Solchergestalt wäre denn dieser Inquisit keines Verbrechens geständig oder überwiesen.

Mit dieser Ausmittlung der Thäter des Verbrechens ist zugleich das Verbrechen selbst, der Thatbestand, in Gewissheit gesetzt, indem die Inquisiten Larion Nikititsch Jablokow und Iwan Wassiljew die an den drei Erbbauern der Obristlieutenant K. ausgeübte Vergiftung, durch welche der ältere verstorben, und die darauf folgende Beraubung dieser Menschen eingestanden und deren überwiesen sind, dass aber der Iwan Kusmin Prokofjew desselben Verbrechens früher auch geständig gewesen, aber jetzt beim Widerruf desselben nicht überwiesen werden können, woher denn gegenwärtig nur den beiden Ersteren sothanes Verbrechen zu imputiren, Letzterer aber fürs Erste von der Imputation auszuschliessen. Der Grad der Strafbarkeit bei beiden genannten Verbrechern ist gleich, und eben so unbezweifelt die Competenz der Behörde, die Strafe auch wider den Iwan Wassiljew zu dictiren, obwohl er ein aus Sibirien Entwichener ist, da derselbe den Mord in dem Jurisdictionßbezirk des W.schen Landgerichts verübt. Beide sind solchergestalt mit der *Poena ordinaria*, welche im Art. CXXX. der P. II. G. O. angesetzt ist, zu belegen.

Da aber wider Prokofjew weder bestimmt Schuld ausgemittelt, noch dessen Unschuld erwiesen worden, so wird demselben beim Eintritt besserer Beweise weitere

Untersuchung und darauf gestelltes Erkenntniss vorzubehalten sein.

Wider die Inquisiten Binewsky, Jankiewitz und Dissenbach kann nur *ex arbitrio judicis* Züchtigung verhängt werden; der Inquisit Trafim Nikulin hat sich aber keiner Strafe schuldig gemacht.

In Folge alles dessen erkennt Ein Kaiserlich W.sches Landgericht, *salva tamen leuteratione* Eines Erlauchten Oberrichters dahin für Recht, dass

- 1) der Larion Nikititsch Jablokow für die unternommene und ausgeführte Vergiftung des Erbbauers der verwittweten Frau Obristlieutenant K., deren er geständig und überwiesen, und für die Beraubung desselben, wie seiner Gefährten, mit dem Rad vom Leben zum Tode zu bringen, und der Obristlieutenant K. für die ihren Bauern erweislich geraubten Sachen mit seinem Vermögen, worin es bestehen mag, responsabel bleibt. Gleichergestalt
- 2) der Iwan Wassiljew, für dasselbe geständige und überwiesene Verbrechen, mit dem Rad vom Leben zum Tode zu bringen und auch mit seinem Vermögen der Frau v. K. verhaftet bleibt;
- 3) der Iwan Kusmin Prokofjew, da zwar einiger Verdacht wider ihn vorhanden, er aber der obgenannten Verbrechen nicht überwiesen werden können, von der Instanz bis zum Eintritt besserer Beweise zu absolviren und deshalb bis dahin unter polizeiliche Aufsicht zu stellen;
- 4) der Trafim Nikulin, da er des Verkaufs des Giftsamens nicht überwiesen werden können, auf freien Fuss zu stellen;
- 5) der Andreas Binewsky für die entfernte Beihülfe, durch Ankauf der höchst wahrscheinlich gestohlenen Sachen u. s. w., mit Anrechnung der bisher erlittenen Haft anzusehen, desgleichen

- 6) der Wilhelm Jankiewitz und
- 7) der Johann Dissenbach für die Verbergung des Binewskyschen Salzes und für die unterlassene Anzeige über dasselbe, als hierüber schon gerichtliche Nachfrage entstanden, mit Anrechnung der erlittenen jahrelangen Haft anzusehen.

V. R. W.

Signatum im Kaiserl. Landgerichte zu W. am 6. Juli 18..

Dieses unterrichterliche, nach derzeitiger Form gefasste Urtheil wurde zwar in allen seinen Theilen vom Oberrichter bestätigt, indessen, da die Todesstrafen gesetzlich aufgehoben sind, die diesen durch das Gesetz substituirt Strafen angeordnet. —

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.